

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996
über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluss der Diplomatischen Konferenz die WIPO-Verträge vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger gezeichnet. Mit dem Gesetz zur Zustimmung zu den beiden Verträgen sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung geschaffen werden.

B. Lösung

Das Gesetz regelt die Zustimmung zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger. Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Die inhaltlich verbindlichen Vorgaben der beiden WIPO-Verträge sollen durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Fristablauf: 27. 09. 02

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand, da organisatorische Umstellungsarbeiten zur Umsetzung dieses Gesetzes nicht erforderlich sind.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für Private wird das Gesetz kostenneutral sein. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996
über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 16. August 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996
über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden von der Bundesrepublik Deutschland in Genf am 21. Dezember 1996 unterzeichneten Verträgen wird zugestimmt:

1. WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996 einschließlich der Vereinbarten Erklärungen vom selben Tage;
2. WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger einschließlich der Vereinbarten Erklärungen vom selben Tage.

Die Verträge und die Vereinbarten Erklärungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

1. der WIPO-Urheberrechtsvertrag nach seinen Artikeln 20 und 21 und
2. der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger nach seinen Artikeln 29 und 30

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf den WIPO-Urheberrechtsvertrag und den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, jeweils vom 20. Dezember 1996, findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich beide Verträge auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der WIPO-Urheberrechtsvertrag nach seinen Artikeln 20 und 21 und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger nach seinen Artikeln 29 und 30 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Auch Auswirkungen auf die Umwelt und den Verkehr sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)

Genf (1996)

WIPO Copyright Treaty (WCT)

Geneva (1996)

Traité de l'OMPI sur le droit d'auteur (WCT)

Genève (1996)

(Übersetzung)

| <i>Table of contents</i> | <i>Table des matières</i> | <i>Inhalt</i> |
|--|---|--|
| Preamble | Préambule | Präambel |
| Article 1 Relation to the Berne Convention | Article premier Rapports avec la Convention de Berne | Artikel 1 Verhältnis zur Berner Übereinkunft |
| Article 2 Scope of copyright protection | Article 2 Étendue de la protection au titre du droit d'auteur | Artikel 2 Umfang des Urheberrechtsschutzes |
| Article 3 Application of Articles 2 to 6 of the Berne Convention | Article 3 Application des articles 2 à 6 de la Convention de Berne | Artikel 3 Anwendung der Artikel 2 bis 6 der Berner Übereinkunft |
| Article 4 Computer programs | Article 4 Programmes d'ordinateur | Artikel 4 Computerprogramme |
| Article 5 Compilations of data (databases) | Article 5 Compilations de données (bases de données) | Artikel 5 Datensammlungen (Datenbanken) |
| Article 6 Right of distribution | Article 6 Droit de distribution | Artikel 6 Verbreitungsrecht |
| Article 7 Right of rental | Article 7 Droit de location | Artikel 7 Vermietrecht |
| Article 8 Right of communication to the public | Article 8 Droit de communication au public | Artikel 8 Recht der öffentlichen Wiedergabe |
| Article 9 Duration of the protection of photographic works | Article 9 Durée de la protection des œuvres photographiques | Artikel 9 Schutzdauer für Werke der Fotografie |
| Article 10 Limitations and exceptions | Article 10 Limitations et exceptions | Artikel 10 Beschränkungen und Ausnahmen |
| Article 11 Obligations concerning technological measures | Article 11 Obligations relatives aux mesures techniques | Artikel 11 Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen |
| Article 12 Obligations concerning rights management information | Article 12 Obligations relatives à l'information sur le régime des droits | Artikel 12 Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte |
| Article 13 Application in time | Article 13 Application dans le temps | Artikel 13 Anwendung in zeitlicher Hinsicht |
| Article 14 Provisions on enforcement of rights | Article 14 Dispositions relatives à la sanction des droits | Artikel 14 Rechtsdurchsetzung |
| Article 15 Assembly | Article 15 Assemblée | Artikel 15 Die Versammlung |
| Article 16 International Bureau | Article 16 Bureau international | Artikel 16 Das Internationale Büro |
| Article 17 Eligibility for becoming Party to the Treaty | Article 17 Conditions à remplir pour devenir partie au traité | Artikel 17 Qualifikation als Vertragspartei |
| Article 18 Rights and obligations under the Treaty | Article 18 Droits et obligations découlant du traité | Artikel 18 Rechte und Pflichten nach dem Vertrag |
| Article 19 Signature of the Treaty | Article 19 Signature du traité | Artikel 19 Unterzeichnung des Vertrags |
| Article 20 Entry into force of the Treaty | Article 20 Entrée en vigueur du traité | Artikel 20 Inkrafttreten des Vertrags |
| Article 21 Effective date of becoming Party to the Treaty | Article 21 Date de la prise d'effet des obligations découlant du traité | Artikel 21 Inkrafttreten des Vertrags für eine Vertragspartei |
| Article 22 No reservations to the Treaty | Article 22 Exclusion des réserves au traité | Artikel 22 Vorbehalte |
| Article 23 Denunciation of the Treaty | Article 23 Dénonciation du traité | Artikel 23 Kündigung des Vertrags |
| Article 24 Languages of the Treaty | Article 24 Langues du traité | Artikel 24 Vertragssprachen |
| Article 25 Depositary | Article 25 Dépositaire | Artikel 25 Verwahrer |

Preamble

The Contracting Parties,

Desiring to develop and maintain the protection of the rights of authors in their literary and artistic works in a manner as

Préambule

Les parties contractantes,

désireuses de développer et d'assurer la protection des droits des auteurs sur leurs œuvres littéraires et artistiques d'une

Präambel

Die Vertragsparteien –

in dem Wunsch, den Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und

effective and uniform as possible,

Recognizing the need to introduce new international rules and clarify the interpretation of certain existing rules in order to provide adequate solutions to the questions raised by new economic, social, cultural and technological developments,

Recognizing the profound impact of the development and convergence of information and communication technologies on the creation and use of literary and artistic works,

Emphasizing the outstanding significance of copyright protection as an incentive for literary and artistic creation,

Recognizing the need to maintain a balance between the rights of authors and the larger public interest, particularly education, research and access to information, as reflected in the Berne Convention,

Have agreed as follows:

Article 1

Relation to the Berne Convention

(1) This Treaty is a special agreement within the meaning of Article 20 of the Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works, as regards Contracting Parties that are countries of the Union established by that Convention. This Treaty shall not have any connection with treaties other than the Berne Convention, nor shall it prejudice any rights and obligations under any other treaties.

(2) Nothing in this Treaty shall derogate from existing obligations that Contracting Parties have to each other under the Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works.

(3) Hereinafter, "Berne Convention" shall refer to the Paris Act of July 24, 1971, of the Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Works.

(4) Contracting Parties shall comply with Articles 1 to 21 and the Appendix of the Berne Convention.

Article 2

Scope of copyright protection

Copyright protection extends to expressions and not to ideas, procedures, methods of operation or mathematical concepts as such.

manière aussi efficace et uniforme que possible;

reconnaissant la nécessité d'instituer de nouvelles règles internationales et de préciser l'interprétation de certaines règles existantes pour apporter des réponses appropriées aux questions soulevées par l'évolution constatée dans les domaines économique, social, culturel et technique;

reconnaissant que l'évolution et la convergence des techniques de l'information et de la communication ont une incidence considérable sur la création et l'utilisation des œuvres littéraires et artistiques;

soulignant l'importance exceptionnelle que revêt la protection au titre du droit d'auteur pour l'encouragement de la création littéraire et artistique;

reconnaissant la nécessité de maintenir un équilibre entre les droits des auteurs et l'intérêt public général, notamment en matière d'enseignement, de recherche et d'accès à l'information, telle qu'elle ressort de la Convention de Berne,

sont convenues de ce qui suit:

Article premier

Rapports avec la Convention de Berne

1. Le présent traité constitue un arrangement particulier au sens de l'article 20 de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, en ce qui concerne les Parties contractantes qui sont des pays membres de l'Union instituée par cette convention. Il n'a aucun lien avec d'autres traités que la Convention de Berne et s'applique sans préjudice des droits et obligations découlant de tout autre traité.

2. Aucune disposition du présent traité n'emporte dérogation aux obligations qu'ont les Parties contractantes les unes à l'égard des autres en vertu de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

3. Dans le présent traité, il faut entendre par «Convention de Berne» l'Acte de Paris du 24 juillet 1971 de la Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques.

4. Les Parties contractantes doivent se conformer aux articles 1^{er} à 21 et à l'annexe de la Convention de Berne.

Article 2

Étendue de la protection au titre du droit d'auteur

La protection au titre du droit d'auteur s'étend aux expressions et non aux idées, procédures, méthodes de fonctionnement ou concepts mathématiques en tant que tels.

gleichmäßiger Weise fortzuentwickeln und aufrechtzuerhalten,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, neue internationale Vorschriften einzuführen und die Auslegung bestehender Vorschriften zu präzisieren, damit für die durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und technische Entwicklungen entstehenden Fragen angemessene Lösungen gefunden werden können,

im Hinblick auf die tief greifenden Auswirkungen der Entwicklung und Annäherung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Erschaffung und Nutzung von Werken der Literatur und Kunst,

unter Betonung der herausragenden Bedeutung des Urheberrechtsschutzes als Anreiz für das literarische und künstlerische Schaffen,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der Urheber und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung, Forschung und Zugang zu Informationen, zu wahren, wie dies in der Berner Übereinkunft zum Ausdruck kommt –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Verhältnis zur Berner Übereinkunft

(1) Dieser Vertrag ist ein Sonderabkommen im Sinne des Artikels 20 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in Bezug auf Vertragsparteien, die Länder des durch diese Übereinkunft geschaffenen Verbands sind. Dieser Vertrag steht weder in Verbindung mit anderen Verträgen als der Berner Übereinkunft, noch berührt er Rechte oder Pflichten aus anderen Verträgen.

(2) Die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Pflichten aus der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst werden durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt.

(3) Berner Übereinkunft bezeichnet im Folgenden die Pariser Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 24. Juli 1971.

(4) Die Vertragsparteien kommen den Artikeln 1 bis 21 und dem Anhang der Berner Übereinkunft nach.

Artikel 2

Umfang des Urheberrechtsschutzes

Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich auf Ausdrucksformen und nicht auf Gedanken, Verfahren, Methoden oder mathematische Konzepte als solche.

Article 3**Application of
Articles 2 to 6 of the Berne Convention**

Contracting Parties shall apply *mutatis mutandis* the provisions of Articles 2 to 6 of the Berne Convention in respect of the protection provided for in this Treaty.

Article 3**Application des articles 2 à 6
de la Convention de Berne**

Les Parties contractantes appliquent *mutatis mutandis* les dispositions des articles 2 à 6 de la Convention de Berne dans le cadre de la protection prévue par le présent traité.

Artikel 3**Anwendung der
Artikel 2 bis 6 der Berner Übereinkunft**

Die Vertragsparteien werden die Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 der Berner Übereinkunft in Bezug auf den nach diesem Vertrag gewährten Schutz entsprechend an.

Article 4**Computer programs**

Computer programs are protected as literary works within the meaning of Article 2 of the Berne Convention. Such protection applies to computer programs, whatever may be the mode or form of their expression.

Article 4**Programmes d'ordinateur**

Les programmes d'ordinateur sont protégés en tant qu'œuvres littéraires au sens de l'article 2 de la Convention de Berne. La protection prévue s'applique aux programmes d'ordinateur quel qu'en soit le mode ou la forme d'expression.

Artikel 4**Computerprogramme**

Computerprogramme sind als Werke der Literatur im Sinne von Artikel 2 der Berner Übereinkunft geschützt. Dieser Schutz gilt für Computerprogramme unabhängig von der Art und Form ihres Ausdrucks.

Article 5**Compilations of data (databases)**

Compilations of data or other material, in any form, which by reason of the selection or arrangement of their contents constitute intellectual creations, are protected as such. This protection does not extend to the data or the material itself and is without prejudice to any copyright subsisting in the data or material contained in the compilation.

Article 5**Compilations de données
(bases de données)**

Les compilations de données ou d'autres éléments, sous quelque forme que ce soit, qui, par le choix ou la disposition des matières, constituent des créations intellectuelles sont protégées comme telles. Cette protection ne s'étend pas aux données ou éléments eux-mêmes et elle est sans préjudice de tout droit d'auteur existant sur les données ou éléments contenus dans la compilation.

Artikel 5**Datensammlungen (Datenbanken)**

Sammlungen von Daten oder anderem Material in jeder Form, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung ihres Inhalts geistige Schöpfungen darstellen, sind als solche geschützt. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf die Daten oder das Material selbst und gilt unbeschadet eines an den Daten oder dem Material der Sammlung bestehenden Urheberrechts.

Article 6**Right of distribution**

(1) Authors of literary and artistic works shall enjoy the exclusive right of authorizing the making available to the public of the original and copies of their works through sale or other transfer of ownership.

(2) Nothing in this Treaty shall affect the freedom of Contracting Parties to determine the conditions, if any, under which the exhaustion of the right in paragraph (1) applies after the first sale or other transfer of ownership of the original or a copy of the work with the authorization of the author.

Article 6**Droit de distribution**

1. Les auteurs d'œuvres littéraires et artistiques jouissent du droit exclusif d'autoriser la mise à la disposition du public de l'original et d'exemplaires de leurs œuvres par la vente ou tout autre transfert de propriété.

2. Aucune disposition du présent traité ne porte atteinte à la faculté qu'ont les Parties contractantes de déterminer les conditions éventuelles dans lesquelles l'épuisement du droit prévu à l'alinéa 1) s'applique après la première vente ou autre opération de transfert de propriété de l'original ou d'un exemplaire de l'œuvre, effectuées avec l'autorisation de l'auteur.

Artikel 6**Verbreitungsrecht**

(1) Die Urheber von Werken der Literatur und Kunst haben das ausschließliche Recht zu erlauben, dass das Original und Vervielfältigungsstücke ihrer Werke durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Dieser Vertrag berührt nicht die Freiheit der Vertragsparteien, gegebenenfalls zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich das Recht nach Absatz 1 nach dem ersten mit Erlaubnis des Urhebers erfolgten Verkaufs des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks oder der ersten sonstigen Eigentumsübertragung erschöpft.

Article 7**Right of rental**

(1) Authors of

- (i) computer programs;
- (ii) cinematographic works; and
- (iii) works embodied in phonograms, as determined in the national law of Contracting Parties,

shall enjoy the exclusive right of authorizing commercial rental to the public of the originals or copies of their works.

Article 7**Droit de location**

1. Les auteurs:

- i) de programmes d'ordinateur,
- ii) d'œuvres cinématographiques et
- iii) d'œuvres incorporées dans des phonogrammes telles que définies dans la législation nationale des Parties contractantes,

jouissent du droit exclusif d'autoriser la location commerciale au public de l'original ou d'exemplaires de leurs œuvres.

Artikel 7**Vermietrecht**

(1) Die Urheber von

- i) Computerprogrammen,
- ii) Filmwerken und
- iii) auf Tonträgern aufgenommenen Werken, wie sie im Recht der Vertragsparteien definiert sind,

haben das ausschließliche Recht, die gewerbsmäßige Vermietung der Originale oder Vervielfältigungsstücke ihrer Werke an die Öffentlichkeit zu erlauben.

(2) Paragraph (1) shall not apply

- i) in the case of computer programs, where the program itself is not the essential object of the rental; and
- ii) in the case of cinematographic works, unless such commercial rental has led to widespread copying of such works materially impairing the exclusive right of reproduction.

(3) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), a Contracting Party that, on April 15, 1994, had and continues to have in force a system of equitable remuneration of authors for the rental of copies of their works embodied in phonograms may maintain that system provided that the commercial rental of works embodied in phonograms is not giving rise to the material impairment of the exclusive right of reproduction of authors.

Article 8

Right of communication to the public

Without prejudice to the provisions of Articles 11(1)(ii), 11bis(1)(i) and (ii), 11ter(1)(ii), 14(1)(ii) and 14bis(1) of the Berne Convention, authors of literary and artistic works shall enjoy the exclusive right of authorizing any communication to the public of their works, by wire or wireless means, including the making available to the public of their works in such a way that members of the public may access these works from a place and at a time individually chosen by them.

Article 9

Duration of the protection of photographic works

In respect of photographic works, the Contracting Parties shall not apply the provisions of Article 7(4) of the Berne Convention.

Article 10

Limitations and exceptions

(1) Contracting Parties may, in their national legislation, provide for limitations of or exceptions to the rights granted to authors of literary and artistic works under this Treaty in certain special cases that do not conflict with a normal exploitation of the work and do not unreasonably prejudice the legitimate interests of the author.

(2) Contracting Parties shall, when applying the Berne Convention, confine any limitations of or exceptions to rights provided for therein to certain special cases that do not conflict with a normal exploitation of the work and do not unreasonably preju-

2. L'alinéa 1) n'est pas applicable:

- i) en ce qui concerne les programmes d'ordinateur, lorsque le programme lui-même n'est pas l'objet essentiel de la location et
- ii) en ce qui concerne les œuvres cinématographiques, à moins que la location n'ait mené à la réalisation largement répandue d'exemplaires de ces œuvres, qui compromette de manière substantielle le droit exclusif de reproduction.

3. Nonobstant les dispositions de l'alinéa 1), une Partie contractante qui appliquait au 15 avril 1994 et continue d'appliquer un système de rémunération équitable des auteurs pour la location d'exemplaires de leurs œuvres incorporées dans des phonogrammes peut maintenir ce système à condition que la location commerciale d'œuvres incorporées dans des phonogrammes ne compromette pas de manière substantielle le droit exclusif de reproduction des auteurs.

Article 8

Droit de communication au public

Sans préjudice des dispositions des articles 11.1)2º), 11bis.1)1º) et 2º), 11ter.1)2º), 14.1)2º) et 14bis.1) de la Convention de Berne, les auteurs d'œuvres littéraires et artistiques jouissent du droit exclusif d'autoriser toute communication au public de leurs œuvres par fil ou sans fil, y compris la mise à la disposition du public de leurs œuvres de manière que chacun puisse y avoir accès de l'endroit et au moment qu'il choisit de manière individualisée.

Article 9

Durée de la protection des œuvres photographiques

En ce qui concerne les œuvres photographiques, les Parties contractantes n'appliquent pas les dispositions de l'article 7.4) de la Convention de Berne.

Article 10

Limitations et exceptions

1. Les Parties contractantes peuvent prévoir, dans leur législation, d'assortir de limitations ou d'exceptions les droits conférés aux auteurs d'œuvres littéraires et artistiques en vertu du présent traité dans certains cas spéciaux où il n'est pas porté atteinte à l'exploitation normale de l'œuvre ni causé de préjudice injustifié aux intérêts légitimes de l'auteur.

2. En appliquant la Convention de Berne, les Parties contractantes doivent restreindre toutes limitations ou exceptions dont elles assortissent les droits prévus dans ladite convention à certains cas spéciaux où il n'est pas porté atteinte à

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

- i) bei Computerprogrammen, wenn das Programm selbst nicht der wesentliche Gegenstand der Vermietung ist, und
- ii) bei Filmwerken, sofern die gewerbsmäßige Vermietung nicht zu einer weit verbreiteten Vervielfältigung dieser Werke geführt hat, die das ausschließliche Vervielfältigungsrecht erheblich beeinträchtigt.

(3) Eine Vertragspartei, in deren Gebiet seit dem 15. April 1994 eine Regelung in Kraft ist, die für Urheber eine angemessene Vergütung für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken ihrer auf Tonträgern aufgenommenen Werke vorsieht, kann diese Regelung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 beibehalten, sofern die gewerbsmäßige Vermietung der auf Tonträgern aufgenommenen Werke das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Urheber nicht erheblich beeinträchtigt.

Artikel 8

Recht der öffentlichen Wiedergabe

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 11^{bis} Absatz 1 Ziffern 1 und 2, Artikel 11^{ter} Absatz 1 Ziffer 2, Artikel 14 Absatz 1 Ziffer 2 und Artikel 14^{bis} Absatz 1 der Berner Übereinkunft haben die Urheber von Werken der Literatur und Kunst das ausschließliche Recht, die öffentliche drahtlose oder drahtgebundene Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben, einschließlich der Zugänglichmachung ihrer Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Artikel 9

Schutzdauer für Werke der Fotografie

Die Vertragsparteien wenden die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 4 der Berner Übereinkunft nicht auf Werke der Fotografie an.

Artikel 10

Beschränkungen und Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in Bezug auf die den Urhebern von Werken der Literatur und Kunst nach diesem Vertrag gewährten Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen in bestimmten Sonderfällen vorsehen, die weder die normale Verwertung der Werke beeinträchtigen, noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.

(2) Bei der Anwendung der Berner Übereinkunft begrenzen die Vertragsparteien in Bezug auf die darin vorgesehenen Rechte Beschränkungen oder Ausnahmen auf bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Verwertung der Werke beeinträchti-

dice the legitimate interests of the author.

l'exploitation normale de l'œuvre ni causé de préjudice injustifié aux intérêts légitimes de l'auteur.

gen, noch die berechtigten Interessen der Urheber unzumutbar verletzen.

Article 11

Obligations concerning technological measures

Contracting Parties shall provide adequate legal protection and effective legal remedies against the circumvention of effective technological measures that are used by authors in connection with the exercise of their rights under this Treaty or the Berne Convention and that restrict acts, in respect of their works, which are not authorized by the authors concerned or permitted by law.

Article 11

Obligations relatives aux mesures techniques

Les Parties contractantes doivent prévoir une protection juridique appropriée et des sanctions juridiques efficaces contre la neutralisation des mesures techniques efficaces qui sont mises en œuvre par les auteurs dans le cadre de l'exercice de leurs droits en vertu du présent traité et qui restreignent l'accomplissement, à l'égard de leurs œuvres, d'actes qui ne sont pas autorisés par les auteurs concernés ou permis par la loi.

Artikel 11

Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen

Die Vertragsparteien sehen einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen vor, von denen Urheber im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag oder der Berner Übereinkunft Gebrauch machen und die Handlungen in Bezug auf ihre Werke einschränken, die die betreffenden Urheber nicht erlaubt haben oder die gesetzlich nicht zulässig sind.

Article 12

Obligations concerning rights management information

(1) Contracting Parties shall provide adequate and effective legal remedies against any person knowingly performing any of the following acts knowing, or with respect to civil remedies having reasonable grounds to know, that it will induce, enable, facilitate or conceal an infringement of any right covered by this Treaty or the Berne Convention:

- (i) to remove or alter any electronic rights management information without authority;
- (ii) to distribute, import for distribution, broadcast or communicate to the public, without authority, works or copies of works knowing that electronic rights management information has been removed or altered without authority.

(2) As used in this Article, "rights management information" means information which identifies the work, the author of the work, the owner of any right in the work, or information about the terms and conditions of use of the work, and any numbers or codes that represent such information, when any of these items of information is attached to a copy of a work or appears in connection with the communication of a work to the public.

Article 12

Obligations relatives à l'information sur le régime des droits

1. Les Parties contractantes doivent prévoir des sanctions juridiques appropriées et efficaces contre toute personne qui accomplit l'un des actes suivants en sachant, ou, pour ce qui relève des sanctions civiles, en ayant des raisons valables de penser que cet acte va entraîner, permettre, faciliter ou dissimuler une atteinte à un droit prévu par le présent traité ou la Convention de Berne:

- i) supprimer ou modifier, sans y être habilitée, toute information relative au régime des droits se présentant sous forme électronique;
- ii) distribuer, importer aux fins de distribution, radiodiffuser ou communiquer au public, sans y être habilitée, des œuvres ou des exemplaires d'œuvres en sachant que des informations relatives au régime des droits se présentant sous forme électronique ont été supprimées ou modifiées sans autorisation.

2. Dans le présent article, l'expression «information sur le régime des droits» s'entend des informations permettant d'identifier l'œuvre, l'auteur de l'œuvre, le titulaire de tout droit sur l'œuvre ou des informations sur les conditions et modalités d'utilisation de l'œuvre, et de tout numéro ou code représentant ces informations, lorsque l'un quelconque de ces éléments d'information est joint à l'exemplaire d'une œuvre ou apparaît en relation avec la communication d'une œuvre au public.

Artikel 12

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

(1) Die Vertragsparteien sehen hinreichende und wirksame Rechtsbehelfe gegen Personen vor, die wissentlich eine der nachstehenden Handlungen vornehmen, obwohl ihnen bekannt ist oder in Bezug auf zivilrechtliche Rechtsbehelfe den Umständen nach bekannt sein muss, dass diese Handlung die Verletzung eines unter diesen Vertrag oder die Berner Übereinkunft fallenden Rechts herbeiführen, ermöglichen, erleichtern oder verbergen wird:

- i) unbefugte Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte;
- ii) unbefugte Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe von Werken oder Vervielfältigungsstücken von Werken in Kenntnis des Umstands, dass elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugt entfernt oder geändert wurden.

(2) Im Sinne dieses Artikels sind „Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ Informationen, die das Werk, den Urheber des Werks, den Inhaber eines Rechts an diesem Werk identifizieren, oder Informationen über die Nutzungsbedingungen des Werks sowie Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen, wenn irgendeines dieser Informationselemente an einem Vervielfältigungsstück eines Werks angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe eines Werks erscheint.

Article 13

Application in time

Contracting Parties shall apply the provisions of Article 18 of the Berne Convention to all protection provided for in this Treaty.

Article 13

Application dans le temps

Les Parties contractantes appliquent les dispositions de l'article 18 de la Convention de Berne en ce qui concerne l'ensemble de la protection prévue dans le présent traité.

Artikel 13

Anwendung in zeitlicher Hinsicht

Die Vertragsparteien wenden Artikel 18 der Berner Übereinkunft auf alle in diesem Vertrag vorgesehenen Schutzgüter an.

Article 14

Provisions on enforcement of rights

(1) Contracting Parties undertake to adopt, in accordance with their legal systems, the measures necessary to ensure the application of this Treaty.

(2) Contracting Parties shall ensure that enforcement procedures are available under their law so as to permit effective action against any act of infringement of rights covered by this Treaty, including expeditious remedies to prevent infringements and remedies which constitute a deterrent to further infringements.

Article 14

Dispositions relatives
à la sanction des droits

1. Les Parties contractantes s'engagent à adopter, en conformité avec leur système juridique, les mesures nécessaires pour assurer l'application du présent traité.

2. Les Parties contractantes feront en sorte que leur législation comporte des procédures destinées à faire respecter les droits prévus par le présent traité, de manière à permettre une action efficace contre tout acte qui porterait atteinte à ces droits, y compris des mesures propres à prévenir rapidement toute atteinte et des mesures propres à éviter toute atteinte ultérieure.

Artikel 14

Rechtsdurchsetzung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren Rechtsordnungen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Vertrags sicherzustellen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass in ihren Rechtsordnungen Verfahren zur Rechtsdurchsetzung verfügbar sind, um ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von unter diesen Vertrag fallenden Rechten zu ermöglichen, einschließlich Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfen zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen.

Article 15

Assembly

(1)

(a) The Contracting Parties shall have an Assembly.

(b) Each Contracting Party shall be represented by one delegate who may be assisted by alternate delegates, advisors and experts.

(c) The expenses of each delegation shall be borne by the Contracting Party that has appointed the delegation. The Assembly may ask the World Intellectual Property Organization (hereinafter referred to as "WIPO") to grant financial assistance to facilitate the participation of delegations of Contracting Parties that are regarded as developing countries in conformity with the established practice of the General Assembly of the United Nations or that are countries in transition to a market economy.

(2)

(a) The Assembly shall deal with matters concerning the maintenance and development of this Treaty and the application and operation of this Treaty.

(b) The Assembly shall perform the function allocated to it under Article 17(2) in respect of the admission of certain intergovernmental organizations to become Party to this Treaty.

(c) The Assembly shall decide the convocation of any diplomatic conference for the revision of this Treaty and give the necessary instructions to the Director General of WIPO for the preparation of such diplomatic conference.

(3)

(a) Each Contracting Party that is a State shall have one vote and shall vote only in its own name.

(b) Any Contracting Party that is an intergovernmental organization may participate in the vote, in place of its Member States, with a number of votes equal to

Article 15

Assemblée

1.

a) Les Parties contractantes ont une Assemblée.

b) Chaque Partie contractante est représentée par un délégué, qui peut être assisté de suppléants, de conseillers et d'experts.

c) Les dépenses de chaque délégation sont supportées par la Partie contractante qui l'a désignée. L'Assemblée peut demander à l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (ci-après dénommée «OMPI») d'accorder une assistance financière pour faciliter la participation de délégations des Parties contractantes qui sont considérées comme des pays en développement conformément à la pratique établie de l'Assemblée générale des Nations Unies ou qui sont des pays en transition vers une économie de marché.

2.

a) L'Assemblée traite des questions concernant le maintien et le développement du présent traité ainsi que son application et son fonctionnement.

b) L'Assemblée s'acquie du rôle qui lui est attribué aux termes de l'article 17.2) en examinant la possibilité d'autoriser certaines organisations intergouvernementales à devenir partie au présent traité.

c) L'Assemblée décide de la convocation de toute conférence diplomatique de révision du présent traité et donne les instructions nécessaires au directeur général de l'OMPI pour la préparation de celle-ci.

3.

a) Chaque Partie contractante qui est un État dispose d'une voix et vote uniquement en son propre nom.

b) Toute Partie contractante qui est une organisation intergouvernementale peut participer au vote, à la place de ses États membres, avec un nombre de

Artikel 15

Die Versammlung

(1)

a) Die Vertragsparteien haben eine Versammlung.

b) Jede Vertragspartei wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.

c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Vertragspartei getragen, die sie entsandt hat. Die Versammlung kann die Weltorganisation für geistiges Eigentum (im Folgenden als „WIPO“ bezeichnet) um finanzielle Unterstützung bitten, um die Teilnahme von Delegationen von Vertragsparteien zu erleichtern, die nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsländer angesehen werden oder die Länder im Übergang zur Marktwirtschaft sind.

(2)

a) Die Versammlung behandelt Fragen, die die Erhaltung und Entwicklung sowie die Anwendung und Durchführung dieses Vertrags betreffen.

b) Die Versammlung nimmt in Bezug auf die Zulassung bestimmter zwischenstaatlicher Organisationen als Vertragspartei die ihr nach Artikel 17 Absatz 2 übertragene Aufgabe wahr.

c) Die Versammlung beschließt die Einberufung einer diplomatischen Konferenz zur Revision dieses Vertrags und erteilt dem Generaldirektor der WIPO die notwendigen Weisungen für die Vorbereitung einer solchen Konferenz.

(3)

a) Jede Vertragspartei, die ein Staat ist, verfügt über eine Stimme und stimmt nur in ihrem Namen ab.

b) Eine Vertragspartei, die eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann anstelle ihrer Mitgliedstaaten an der Abstimmung teilnehmen und verfügt

the number of its Member States which are Party to this Treaty. No such inter-governmental organization shall participate in the vote if any one of its Member States exercises its right to vote and vice versa.

(4) The Assembly shall meet in ordinary session once every two years upon convocation by the Director General of WIPO.

(5) The Assembly shall establish its own Rules of Procedure, including the convocation of extraordinary sessions, the requirements of a quorum and, subject to the provisions of this Treaty, the required majority for various kinds of decisions.

Article 16

International Bureau

The International Bureau of WIPO shall perform the administrative tasks concerning the Treaty.

Article 17

Eligibility for becoming Party to the Treaty

(1) Any Member State of WIPO may become Party to this Treaty.

(2) The Assembly may decide to admit any intergovernmental organization to become Party to this Treaty which declares that it is competent in respect of, and has its own legislation binding on all its Member States on, matters covered by this Treaty and that it has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to become Party to this Treaty.

(3) The European Community, having made the Declaration referred to in the preceding paragraph in the Diplomatic Conference that has adopted this Treaty, may become Party to this Treaty.

Article 18

Rights and obligations under the Treaty

Subject to any specific provisions to the contrary in this Treaty, each Contracting Party shall enjoy all of the rights and assume all of the obligations under this Treaty.

Article 19

Signature of the Treaty

This Treaty shall be open for signature until December 31, 1997, by any Member State of WIPO and by the European Community.

voix égal au nombre de ses États membres qui sont parties au présent traité. Aucune organisation intergouvernementale ne participe au vote si l'un de ses États membres exerce son droit de vote, et inversement.

4. L'Assemblée se réunit en session ordinaire une fois tous les deux ans sur convocation du directeur général de l'OMPI.

5. L'Assemblée établit son règlement intérieur, y compris en ce qui concerne sa convocation en session extraordinaire, les règles relatives au quorum et, sous réserve des dispositions du présent traité, la majorité requise pour divers types de décisions.

Article 16

Bureau international

Le Bureau international de l'OMPI s'acquitte des tâches administratives concernant le traité.

Article 17

Conditions à remplir pour devenir partie au traité

1. Tout État membre de l'OMPI peut devenir partie au présent traité.

2. L'Assemblée peut décider d'autoriser à devenir partie au présent traité toute organisation intergouvernementale qui déclare qu'elle a compétence, et dispose d'une législation propre liant tous ses États membres, en ce qui concerne les questions régies par le présent traité et qu'elle a été dûment autorisée, conformément à ses procédures internes, à devenir partie au présent traité.

3. La Communauté européenne, ayant fait la déclaration visée à l'alinéa précédent lors de la conférence diplomatique qui a adopté le présent traité, peut devenir partie au présent traité.

Article 18

Droits et obligations découlant du traité

Sauf disposition contraire expresse du présent traité, chaque Partie contractante jouit de tous les droits et assume toutes les obligations découlant du présent traité.

Article 19

Signature du traité

Le présent traité est ouvert à la signature jusqu'au 31 décembre 1997 et peut être signé par tout État membre de l'OMPI et par la Communauté européenne.

hierzu über eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei dieses Vertrags sind. Eine zwischenstaatliche Organisation kann nicht an der Abstimmung teilnehmen, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt und umgekehrt.

(4) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor der WIPO alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Einberufung außerordentlicher Tagungen, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags die Mehrheitserfordernisse für die verschiedenen Arten von Beschlüssen geregelt sind.

Artikel 16

Das Internationale Büro

Das Internationale Büro der WIPO nimmt die Verwaltungsaufgaben im Rahmen dieses Vertrags wahr.

Artikel 17

Qualifikation als Vertragspartei

(1) Jeder Mitgliedstaat der WIPO kann Vertragspartei dieses Vertrags werden.

(2) Die Versammlung kann beschließen, jede zwischenstaatliche Organisation als Vertragspartei zuzulassen, die erklärt, für die durch diesen Vertrag geregelten Bereiche zuständig zu sein, über diesbezügliche Vorschriften, die für alle ihre Mitgliedstaaten bindend sind, zu verfügen und in Übereinstimmung mit ihrer Geschäftsordnung ordnungsgemäß ermächtigt worden zu sein, Vertragspartei zu werden.

(3) Die Europäische Gemeinschaft, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der dieser Vertrag angenommen wurde, die in Absatz 2 bezeichnete Erklärung abgegeben hat, kann Vertragspartei dieses Vertrags werden.

Artikel 18

Rechte und Pflichten nach dem Vertrag

Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten für jede Vertragspartei alle Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag.

Artikel 19

Unterzeichnung des Vertrags

Dieser Vertrag liegt bis zum 31. Dezember 1997 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedstaat der WIPO und durch die Europäische Gemeinschaft auf.

Article 20**Entry into force of the Treaty**

This Treaty shall enter into force three months after 30 instruments of ratification or accession by States have been deposited with the Director General of WIPO.

Article 20**Entrée en vigueur du traité**

Le présent traité entre en vigueur trois mois après que 30 instruments de ratification ou d'adhésion ont été déposés auprès du directeur général de l'OMPI par des États.

Artikel 20**Inkrafttreten des Vertrags**

Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WIPO in Kraft.

Article 21**Effective date of becoming Party to the Treaty**

This Treaty shall bind:

- (i) the 30 States referred to in Article 20, from the date on which this Treaty has entered into force;
- (ii) each other State from the expiration of three months from the date on which the State has deposited its instrument with the Director General of WIPO;
- (iii) the European Community, from the expiration of three months after the deposit of its instrument of ratification or accession if such instrument has been deposited after the entry into force of this Treaty according to Article 20, or, three months after the entry into force of this Treaty if such instrument has been deposited before the entry into force of this Treaty;
- (iv) any other intergovernmental organization that is admitted to become party to this Treaty, from the expiration of three months after the deposit of its instrument of accession.

Article 21**Date de la prise d'effet des obligations découlant du traité**

Le présent traité lie:

- i) les 30 États visés à l'article 20 à compter de la date à laquelle le présent traité est entré en vigueur;
- ii) tous les autres États à l'expiration d'un délai de trois mois à compter de la date à laquelle l'État a déposé son instrument auprès du directeur général de l'OMPI;
- iii) la Communauté européenne à l'expiration d'un délai de trois mois suivant le dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion si cet instrument a été déposé après l'entrée en vigueur du présent traité conformément à l'article 20, ou de trois mois suivant l'entrée en vigueur du présent traité si cet instrument a été déposé avant l'entrée en vigueur du présent traité;
- iv) toute autre organisation intergouvernementale qui est autorisée à devenir partie au présent traité, à l'expiration d'un délai de trois mois suivant le dépôt de son instrument d'adhésion.

Artikel 21**Inkrafttreten des Vertrags für eine Vertragspartei**

Dieser Vertrag bindet

- i) die dreißig Staaten im Sinne von Artikel 20 ab dem Tag, an dem dieser Vertrag in Kraft getreten ist;
- ii) jeden anderen Staat nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Urkunde beim Generaldirektor der WIPO;
- iii) die Europäische Gemeinschaft nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, wenn diese Urkunde nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Artikel 20 hinterlegt worden ist, oder drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags, wenn die Urkunde vor Inkrafttreten des Vertrags hinterlegt worden ist;
- iv) jede andere zwischenstaatliche Organisation, die als Vertragspartei dieses Vertrags zugelassen wird, nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde.

Article 22**No reservations to the Treaty**

No reservation to this Treaty shall be admitted.

Article 22**Exclusion des réserves au traité**

Il n'est admis aucune réserve au présent traité.

Artikel 22**Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Vertrag sind nicht zulässig.

Article 23**Denunciation of the Treaty**

This Treaty may be denounced by any Contracting Party by notification addressed to the Director General of WIPO. Any denunciation shall take effect one year from the date on which the Director General of WIPO received the notification.

Article 23**Dénonciation du traité**

Toute Partie contractante peut dénoncer le présent traité par une notification adressée au directeur général de l'OMPI. La dénonciation prend effet un an après la date à laquelle le directeur général a reçu la notification.

Artikel 23**Kündigung des Vertrags**

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei durch eine an den Generaldirektor der WIPO gerichtete Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor der WIPO eingegangen ist.

Article 24**Languages of the Treaty**

(1) This Treaty is signed in a single original in English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish languages, the versions in all these languages being equally authentic.

(2) An official text in any language other than those referred to in paragraph (1) shall be established by the Director General of WIPO on the request of an interested party, after consultation with all the interested parties. For the purposes of this paragraph, "interested party" means any Member State of WIPO whose official language, or

Article 24**Langues du traité**

1. Le présent traité est signé en un seul exemplaire original en langues française, anglaise, arabe, chinoise, espagnole et russe, toutes ces versions faisant également foi.

2. Un texte officiel dans toute langue autre que celles qui sont visées à l'alinéa 1) est établi par le directeur général de l'OMPI à la demande d'une partie intéressée, après consultations de toutes les parties intéressées. Aux fins du présent alinéa, on entend par «partie intéressée» tout État membre de l'OMPI dont la langue officielle

Artikel 24**Vertrags Sprachen**

(1) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Ein amtlicher Wortlaut in einer anderen als der in Absatz 1 genannten Sprachen wird durch den Generaldirektor der WIPO auf Ersuchen einer interessierten Vertragspartei nach Konsultation mit allen interessierten Vertragsparteien erstellt. „Interessierte Vertragspartei“ im Sinne dieses Absatzes bedeutet einen Mitgliedstaat der

one of whose official languages, is involved and the European Community, and any other intergovernmental organization that may become Party to this Treaty, if one of its official languages is involved.

Article 25**Depositary**

The Director General of WIPO is the depositary of this Treaty.

ou l'une des langues officielles est en cause, ainsi que la Communauté européenne, et toute autre organisation intergouvernementale qui peut devenir partie au présent traité, si l'une de ses langues officielles est en cause.

Article 25**Dépositaire**

Le directeur général de l'OMPI est le dépositaire du présent traité.

WIPO, dessen Amtssprache oder eine von dessen Amtssprachen betroffen ist, sowie die Europäische Gemeinschaft und jede andere zwischenstaatliche Organisation, die Vertragspartei dieses Vertrags werden kann, wenn eine ihrer Amtssprachen betroffen ist.

Artikel 25**Verwahrer**

Verwahrer dieses Vertrags ist der Generaldirektor der WIPO.

Agreed Statements

Concerning Article 1 (4)

The reproduction right, as set out in Article 9 of the Berne Convention, and the exceptions permitted thereunder, fully apply in the digital environment, in particular to the use of works in digital form. It is understood that the storage of a protected work in digital form in an electronic medium constitutes a reproduction within the meaning of Article 9 of the Berne Convention.

Concerning Article 3

It is understood that, in applying Article 3 of this Treaty, the expression "Country of the Union" in Articles 2 to 6 of the Berne Convention will be read as if it were a reference to a Contracting Party to this Treaty, in the application of those Berne Articles in respect of protection provided for in this Treaty. It is also understood that the expression "country outside the Union" in those Articles in the Berne Convention will, in the same circumstances, be read as if it were a reference to a country that is not a Contracting Party to this Treaty, and that "this Convention" in Articles 2(8), 2bis(2), 3, 4 and 5 of the Berne Convention will be read as if it were a reference to the Berne Convention and this Treaty. Finally, it is understood that a reference in Articles 3 to 6 of the Berne Convention to a "national of one of the countries of the Union" will, when these Articles are applied to this Treaty, mean, in regard to an intergovernmental organization that is a Contracting Party to this Treaty, a national of one of the countries that is member of that organization.

Concerning Article 4

The scope of protection for computer programs under Article 4 of this Treaty, read with Article 2, is consistent with Article 2 of the Berne Convention and on a par with the relevant provisions of the TRIPS Agreement.

Concerning Article 5

The scope of protection for compilations of data (databases) under Article 5 of this Treaty, read with Article 2, is consistent with Article 2 of the Berne Convention and on a par with the relevant provisions of the TRIPS Agreement.

Concerning Articles 6 and 7

As used in these Articles, the expressions "copies" and "original and copies" being subject to the right of distribution and the right of rental under the said Articles, refer exclusively to fixed copies that can be put into circulation as tangible objects.

Concerning Article 7

It is understood that the obligation under Article 7(1) does not require a Contracting Party to provide an exclusive right of commercial rental to authors who, under that Contracting Party's law, are not granted rights in respect of phonograms. It is understood that this obligation is consistent with Article 14(4) of the TRIPS Agreement.

Concerning Article 8

It is understood that the mere provision of physical facilities for enabling or making a communication does not in itself amount to communication within the meaning of this Treaty or the Berne Convention. It is further understood that nothing in Article 8 precludes a Contracting Party from applying Article 11bis(2).

Concerning Article 10

It is understood that the provisions of Article 10 permit Contracting Parties to carry forward and appropriately extend into the digital environment limitations and exceptions in their national laws which have been considered acceptable under the Berne Convention. Similarly, these provisions should be understood to permit Contracting Parties to devise new exceptions and limitations that are appropriate in the digital network environment.

It is also understood that Article 10(2) neither reduces nor extends the scope of applicability of the limitations and exceptions permitted by the Berne Convention.

Concerning Article 12

It is understood that the reference to "infringement of any right covered by this Treaty or the Berne Convention" includes both exclusive rights and rights of remuneration.

It is further understood that Contracting Parties will not rely on this Article to devise or implement rights management systems that would have the effect of imposing formalities which are not permitted under the Berne Convention or this Treaty, prohibiting the free movement of goods or impeding the enjoyment of rights under this Treaty.

Déclarations communes

Concernant l'article 1.4)

Le droit de reproduction énoncé à l'article 9 de la Convention de Berne et les exceptions dont il peut être assorti s'appliquent pleinement dans l'environnement numérique, en particulier à l'utilisation des œuvres sous forme numérique. Il est entendu que le stockage d'une œuvre protégée sous forme numérique sur un support électronique constitue une reproduction au sens de l'article 9 de la Convention de Berne.

Concernant l'article 3

Il est entendu que, aux fins de l'article 3 du présent traité, l'expression «pays de l'Union» qui figure dans les articles 2 à 6 de la Convention de Berne désigne une Partie contractante du présent traité, pour ce qui est d'appliquer ces articles de la Convention de Berne à la protection prévue dans le présent traité. Il est aussi entendu que l'expression «pays étranger à l'Union» qui figure dans ces articles de la Convention de Berne désigne, dans les mêmes circonstances, un pays qui n'est pas Partie contractante du présent traité, et que les mots «la présente Convention» qui figurent aux articles 2.8), 2^{bis}.2), 3, 4 et 5 de la Convention de Berne désignent la Convention de Berne et le présent traité. Enfin, il est entendu que dans les articles 3 à 6 de la convention les mots «ressortissant à l'un des pays de l'Union» désignent, lorsque ces articles sont appliqués au présent traité, en ce qui concerne une organisation intergouvernementale qui est Partie contractante du présent traité, un ressortissant d'un des pays qui est membre de cette organisation.

Concernant l'article 4

L'étendue de la protection prévue pour les programmes d'ordinateur au titre de l'article 4 du présent traité, compte tenu de l'article 2, est compatible avec l'article 2 de la Convention de Berne et concorde avec les dispositions pertinentes de l'Accord sur les ADPIC.

Concernant l'article 5

L'étendue de la protection prévue pour les compilations de données (bases de données) au titre de l'article 5 du présent traité, compte tenu de l'article 2, est compatible avec l'article 2 de la Convention de Berne et concorde avec les dispositions pertinentes de l'Accord sur les ADPIC.

Concernant les articles 6 et 7

Aux fins de ces articles, les expressions «exemplaires» et «original et exemplaires», dans le contexte du droit de distribution et du droit de location prévus par ces articles, désignent exclusivement les exemplaires fixés qui peuvent être mis en circulation en tant qu'objets tangibles.

Concernant l'article 7

Il est entendu que l'obligation prévue à l'article 7.1) ne consiste pas à exiger d'une Partie contractante qu'elle prévoie un droit exclusif de location commerciale pour les auteurs qui, en vertu de la législation de cette Partie contractante, ne jouissent pas de droits sur les phonogrammes. Il est entendu que cette obligation est compatible avec l'article 14.4) de l'Accord sur les ADPIC.

Concernant l'article 8

Il est entendu que la simple fourniture d'installations destinées à permettre ou à réaliser une communication ne constitue pas une communication au public au sens du présent traité ou de la Convention de Berne. Il est entendu en outre que rien, dans l'article 8, n'interdit à une Partie contractante d'appliquer l'article 11^{bis}.2).

Concernant l'article 10

Il est entendu que les dispositions de l'article 10 permettent aux Parties contractantes de maintenir et d'étendre de manière adéquate dans l'environnement numérique les limitations et exceptions prévues dans leurs législations nationales qui ont été considérées comme acceptables en vertu de la Convention de Berne. De même, ces dispositions doivent être interprétées comme permettant aux Parties contractantes de concevoir de nouvelles exceptions et limitations qui soient appropriées dans l'environnement des réseaux numériques.

Il est aussi entendu que l'article 10.2) ne réduit ni n'étend le champ d'application des limitations et exceptions permises par la Convention de Berne.

Concernant l'article 12

Il est entendu que l'expression «atteinte à un droit prévu par le présent traité ou la Convention de Berne» vise aussi bien les droits exclusifs que les droits à rémunération.

Il est entendu en outre que les Parties contractantes ne se fonderont pas sur cet article pour concevoir ou mettre en œuvre un régime des droits qui ait pour effet d'imposer des formalités non permises en vertu de la Convention de Berne ou du présent traité, interdisant le libre mouvement des marchandises ou empêchant la jouissance des droits reconnus par le présent traité.

Vereinbarte Erklärungen

Zu Artikel 1 Absatz 4

Das Vervielfältigungsrecht nach Artikel 9 der Berner Übereinkunft und die darunter fallenden Ausnahmen finden in vollem Umfang im digitalen Bereich Anwendung, insbesondere auf die Verwendung von Werken in digitaler Form. Die elektronische Speicherung eines geschützten Werks in digitaler Form gilt als Vervielfältigung im Sinne von Artikel 9 der Berner Übereinkunft.

Zu Artikel 3

Zur Anwendung von Artikel 3 dieses Vertrags ist der Ausdruck „Verbandsland“ in den Artikeln 2 bis 6 der Berner Übereinkunft so zu verstehen, als bezeichne er eine Vertragspartei dieses Vertrags, wenn diese Artikel der Berner Übereinkunft im Zusammenhang mit dem durch den vorliegenden Vertrag gewährten Schutz angewandt werden. In gleicher Weise ist der Ausdruck „verbandsfremdes Land“ in den betreffenden Artikeln der Berner Übereinkunft so zu verstehen, als bezeichne er ein Land, das nicht Vertragspartei dieses Vertrags ist. Der Ausdruck „diese Übereinkunft“ in Artikel 2 Absatz 8, Artikel 2^{bis} Absatz 2, Artikel 3, 4 und 5 der Berner Übereinkunft ist sowohl als Verweis auf die Berner Übereinkunft als auch als Verweis auf diesen Vertrag zu verstehen. Der Verweis in den Artikeln 3 bis 6 der Berner Übereinkunft auf die „einem Verbandsland angehörenden“ Personen bezeichnet, wenn diese Artikel im Zusammenhang mit diesem Vertrag angewandt werden, in Bezug auf eine zwischenstaatliche Organisation, die Vertragspartei dieses Vertrags ist, einen Angehörigen einer der Länder, die Mitglieder dieser Organisation sind.

Zu Artikel 4

Der Schutzzumfang für Computerprogramme nach Artikel 4 im Artikel 2 dieses Vertrags steht im Einklang mit Artikel 2 der Berner Übereinkunft und entspricht den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens.

Zu Artikel 5

Der Schutzzumfang für Datensammlungen (Datenbanken) nach Artikel 5 im Artikel 2 dieses Vertrags steht im Einklang mit Artikel 2 der Berner Übereinkunft und entspricht den einschlägigen Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens.

Zu den Artikeln 6 und 7

Die in diesen Artikeln im Zusammenhang mit dem Verbreitungs- und Vermietrecht verwendeten Ausdrücke „Vervielfältigungsstücke“ und „Original und Vervielfältigungsstücke“ beziehen sich ausschließlich auf Vervielfältigungsstücke, die als körperliche Gegenstände in Verkehr gebracht werden können.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien nicht, Urhebern, denen nach dem Recht der Vertragsparteien keine Rechte in Bezug auf Tonträger gewährt werden, ein ausschließliches Recht auf gewerbsmäßige Vermietung einzuräumen. Die Verpflichtung des Artikels 7 Absatz 1 steht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 4 des TRIPS-Übereinkommens.

Zu Artikel 8

Die Bereitstellung der materiellen Voraussetzungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt für sich genommen keine Wiedergabe im Sinne dieses Vertrags oder der Berner Übereinkunft dar. Artikel 10 steht einer Anwendung von Artikel 11^{bis} Absatz 2 der Berner Übereinkunft durch die Vertragsparteien nicht entgegen.

Zu Artikel 10

Die Bestimmungen des Artikels 10 erlauben den Vertragsparteien, die in ihren Rechtsvorschriften bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen, die nach der Berner Übereinkunft als zulässig angesehen werden, auf digitale Technologien anzuwenden und in angemessener Form auszudehnen. Diese Bestimmungen sind gleichermaßen dahin auszulegen, dass sie den Vertragsparteien erlauben, neue Ausnahmen und Beschränkungen zu konzipieren, die für Digitalnetze angemessen sind.

Der Anwendungsbereich der nach der Berner Übereinkunft zulässigen Ausnahmen und Beschränkungen wird durch Artikel 10 Absatz 2 weder reduziert noch erweitert.

Zu Artikel 12

Der Verweis auf die „Verletzung eines durch diesen Vertrag oder die Berner Übereinkunft geschützten Rechts“ schließt sowohl ausschließliche Rechte als auch Vergütungsrechte ein.

Die Vertragsparteien können sich nicht auf diesen Artikel berufen, um Verwertungssysteme zu entwerfen oder einzuführen, die Förmlichkeiten vorschreiben, die nach der Berner Übereinkunft oder diesem Vertrag nicht zulässig sind und den freien Warenverkehr unterbinden oder den Genuss von Rechten verhindern, die dieser Vertrag gewährleistet.

WIPO-Vertrag
über Darbietungen und Tonträger (WPPT)
Genf (1996)

WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT)
Geneva (1996)

Traité de L'OMPI
sur les interprétations et exécutions et les phonogrammes (WPPT)
Genève (1996)

(Übersetzung)

| Table of contents | Table des matières | Inhalt |
|---|---|---|
| Preamble | Préambule | Präambel |
| Chapter I | Chapitre Premier | Kapitel I |
| General provisions | Dispositions Générales | Allgemeine Bestimmungen |
| Article 1 Relation to other conventions | Article premier Rapports avec d'autres conventions | Artikel 1 Verhältnis zu anderen Übereinkünften |
| Article 2 Definitions | Article 2 Définitions | Artikel 2 Begriffsbestimmungen |
| Article 3 Beneficiaries of protection under this Treaty | Article 3 Bénéficiaires de la protection prévue par le présent traité | Artikel 3 Schutzberechtigte nach diesem Vertrag |
| Article 4 National treatment | Article 4 Traitement national | Artikel 4 Inländerbehandlung |
| Chapter II | Chapitre II | Kapitel II |
| Rights of performers | Droits des artistes interprètes ou exécutants | Rechte der ausübenden Künstler |
| Article 5 Moral rights of performers | Article 5 Droit moral des artistes interprètes ou exécutants | Artikel 5 Persönlichkeitsrechte |
| Article 6 Economic rights of performers in their unfixed performances | Article 6 Droits patrimoniaux des artistes interprètes ou exécutants sur leurs interprétations ou exécutions non fixées | Artikel 6 Wirtschaftliche Rechte der ausübenden Künstler an ihren nicht festgelegten Darbietungen |
| Article 7 Right of reproduction | Article 7 Droit de reproduction | Artikel 7 Vervielfältigungsrecht |
| Article 8 Right of distribution | Article 8 Droit de distribution | Artikel 8 Verbreitungsrecht |
| Article 9 Right of rental | Article 9 Droit de location | Artikel 9 Vermietrecht |
| Article 10 Right of making available of fixed performances | Article 10 Droit de mettre à disposition des interprétations ou exécutions fixées | Artikel 10 Recht auf Zugänglichmachung festgelegter Darbietungen |
| Chapter III | Chapitre III | Kapitel III |
| Rights of producers of phonograms | Droits des producteurs de phonogrammes | Rechte der Tonträgerhersteller |
| Article 11 Right of reproduction | Article 11 Droit de reproduction | Artikel 11 Vervielfältigungsrecht |
| Article 12 Right of distribution | Article 12 Droit de distribution | Artikel 12 Verbreitungsrecht |
| Article 13 Right of rental | Article 13 Droit de location | Artikel 13 Vermietrecht |
| Article 14 Right of making available of phonograms | Article 14 Droit de mettre à disposition des phonogrammes | Artikel 14 Recht auf Zugänglichmachung von Tonträgern |
| Chapter IV | Chapitre IV | Kapitel IV |
| Common provisions | Dispositions communes | Gemeinsame Bestimmungen |
| Article 15 Right to remuneration for broadcasting and communication to the public | Article 15 Droit à rémunération au titre de la radiodiffusion et de la communication au public | Artikel 15 Vergütungsrecht für Sendung und öffentliche Wiedergabe |
| Article 16 Limitations and exceptions | Article 16 Limitations et exceptions | Artikel 16 Beschränkungen und Ausnahmen |
| Article 17 Term of protection | Article 17 Durée de la protection | Artikel 17 Schutzdauer |
| Article 18 Obligations concerning technological measures | Article 18 Obligations relatives aux mesures techniques | Artikel 18 Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen |
| Article 19 Obligations concerning rights management information | Article 19 Obligations relatives à l'information sur le régime des droits | Artikel 19 Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte |
| Article 20 Formalities | Article 20 Formalités | Artikel 20 Formvorschriften |

| | | | | | |
|----------------------------------|--|---|--|--------------------------------------|--|
| Article 21 | Reservations | Article 21 | Réserves | Artikel 21 | Vorbehalte |
| Article 22 | Application in time | Article 22 | Application dans le temps | Artikel 22 | Anwendung in zeitlicher Hinsicht |
| Article 23 | Provisions on enforcement of rights | Article 23 | Dispositions relatives à la sanction des droits | Artikel 23 | Rechtsdurchsetzung |
| Chapter V | | Chapitre V | | Kapitel V | |
| Administrative and final clauses | | Dispositions administratives et clauses finales | | Verwaltungs- und Schlussbestimmungen | |
| Article 24 | Assembly | Article 24 | Assemblée | Artikel 24 | Die Versammlung |
| Article 25 | International Bureau | Article 25 | Bureau international | Artikel 25 | Das Internationale Büro |
| Article 26 | Eligibility for becoming Party to the Treaty | Article 26 | Conditions à remplir pour devenir partie au traité | Artikel 26 | Qualifikation als Vertragspartei |
| Article 27 | Rights and obligations under the Treaty | Article 27 | Droits et obligations découlant du traité | Artikel 27 | Rechte und Pflichten nach dem Vertrag |
| Article 28 | Signature of the Treaty | Article 28 | Signature du traité | Artikel 28 | Unterzeichnung des Vertrags |
| Article 29 | Entry into force of the Treaty | Article 29 | Entrée en vigueur du traité | Artikel 29 | Inkrafttreten des Vertrags |
| Article 30 | Effective date of becoming Party to the Treaty | Article 30 | Date de la prise d'effet des obligations découlant du traité | Artikel 30 | Inkrafttreten des Vertrags für eine Vertragspartei |
| Article 31 | Denunciation of the Treaty | Article 31 | Dénonciation du traité | Artikel 31 | Kündigung des Vertrags |
| Article 32 | Languages of the Treaty | Article 32 | Langues du traité | Artikel 32 | Vertragssprachen |
| Article 33 | Depositary | Article 33 | Dépositaire | Artikel 33 | Verwahrer |

Preamble

The Contracting Parties,

Desiring to develop and maintain the protection of the rights of performers and producers of phonograms in a manner as effective and uniform as possible,

Recognizing the need to introduce new international rules in order to provide adequate solutions to the questions raised by economic, social, cultural and technological developments,

Recognizing the profound impact of the development and convergence of information and communication technologies on the production and use of performances and phonograms,

Recognizing the need to maintain a balance between the rights of performers and producers of phonograms and the larger public interest, particularly education, research and access to information,

Have agreed as follows:

Chapter I

General Provisions

Article 1

Relation to other conventions

(1) Nothing in this Treaty shall derogate from existing obligations that Contracting Parties have to each other under the International Convention for the Protection of Performers, Producers of Phonograms and Broadcasting Organizations done in Rome, October 26, 1961 (hereinafter the "Rome Convention").

Préambule

Les parties contractantes,

désireuses de développer et d'assurer la protection des droits des artistes interprètes ou exécutants et des producteurs de phonogrammes d'une manière aussi efficace et uniforme que possible,

reconnaissant la nécessité d'instituer de nouvelles règles internationales pour apporter des réponses appropriées aux questions soulevées par l'évolution constatée dans les domaines économique, social, culturel et technique,

reconnaissant que l'évolution et la convergence des techniques de l'information et de la communication ont une incidence considérable sur la production et l'utilisation des interprétations ou exécutions et des phonogrammes,

reconnaissant la nécessité de maintenir un équilibre entre les droits des artistes interprètes ou exécutants et des producteurs de phonogrammes et l'intérêt public général, notamment en matière d'enseignement, de recherche et d'accès à l'information,

sont convenues de ce qui suit:

Chapitre premier

Dispositions générales

Article premier

Rapports avec d'autres conventions

1. Aucune disposition du présent traité n'emporte dérogation aux obligations qu'ont les Parties contractantes les unes à l'égard des autres en vertu de la Convention internationale sur la protection des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion, faite à Rome le 26 octobre 1961 (ci-après la «Convention de Rome»).

Präambel

Die Vertragsparteien -

in dem Wunsch, den Rechtsschutz für ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern in möglichst wirksamer und gleichmäßiger Weise fortzuentwickeln und aufrechtzuerhalten,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, neue internationale Vorschriften einzuführen, damit für die durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und technische Entwicklungen entstehenden Fragen angemessene Lösungen gefunden werden können,

im Hinblick auf die tief greifenden Auswirkungen der Entwicklung und Annäherung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Produktion und Nutzung von Darbietungen und Tonträgern,

in Erkenntnis der Notwendigkeit, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller und dem umfassenderen öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung, Forschung und Zugang zu Informationen, zu wahren -

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

(1) Die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Pflichten aus dem am 26. Oktober 1961 in Rom geschlossenen Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (nachstehend „Rom-Abkommen“) werden durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt.

(2) Protection granted under this Treaty shall leave intact and shall in no way affect the protection of copyright in literary and artistic works. Consequently, no provisions of this Treaty may be interpreted as prejudicing such protection.

(3) This Treaty shall not have any connection with, nor shall it prejudice any rights and obligations under, any other treaties.

2. La protection prévue par le présent traité laisse intacte et n'affecte en aucune façon la protection du droit d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques. En conséquence, aucune disposition du présent traité ne pourra être interprétée comme portant atteinte à cette protection.

3. Le présent traité n'a aucun lien avec d'autres traités et s'applique sans préjudice des droits et obligations découlant de tout autre traité.

(2) Der durch diesen Vertrag vorgesehene Schutz lässt den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst unberührt und beeinträchtigt ihn in keiner Weise. Daher darf keine Bestimmung dieses Vertrags in einer Weise ausgelegt werden, die diesem Schutz Abbruch tut.

(3) Dieser Vertrag steht weder in Verbindung mit anderen Verträgen, noch berührt er Rechte oder Pflichten aus anderen Verträgen.

Article 2

Definitions

For the purposes of this Treaty:

- a) "performers" are actors, singers, musicians, dancers, and other persons who act, deliver, declaim, play in, interpret, or otherwise perform literary or artistic works or expressions of folklore;
- b) "phonogram" means the fixation of the sounds of a performance or of other sounds, or of a representation of sounds, other than in the form of a fixation incorporated in a cinematographic or other audiovisual work;
- c) "fixation" means the embodiment of sounds, or of the representations thereof, from which they can be perceived, reproduced or communicated through a device;
- d) "producer of a phonogram" means the person, or the legal entity, who or which takes the initiative and has the responsibility for the first fixation of the sounds of a performance or other sounds, or the representations of sounds;
- e) "publication" of a fixed performance or a phonogram means the offering of copies of the fixed performance or the phonogram to the public, with the consent of the rightholder, and provided that copies are offered to the public in reasonable quantity;
- f) "broadcasting" means the transmission by wireless means for public reception of sounds or of images and sounds or of the representations thereof; such transmission by satellite is also "broadcasting"; transmission of encrypted signals is "broadcasting" where the means for decrypting are provided to the public by the broadcasting organization or with its consent;
- g) "communication to the public" of a performance or a phonogram means the transmission to the public by any medium, otherwise than by broadcasting, of sounds of a performance or the sounds

Article 2

Définitions

Aux fins du présent traité, on entend par:

- a) «artistes interprètes ou exécutants» les acteurs, chanteurs, musiciens, danseurs et autres personnes qui représentent, chantent, récitent, déclament, jouent, interprètent ou exécutent de toute autre manière des œuvres littéraires ou artistiques ou des expressions du folklore;
- b) «phonogramme» la fixation des sons provenant d'une interprétation ou exécution ou d'autres sons, ou d'une représentation de sons autre que sous la forme d'une fixation incorporée dans une œuvre cinématographique ou une autre œuvre audiovisuelle;
- c) «fixation» l'incorporation de sons, ou des représentations de ceux-ci, dans un support qui permette de les percevoir, de les reproduire ou de les communiquer à l'aide d'un dispositif;
- d) «producteur d'un phonogramme» la personne physique ou morale qui prend l'initiative et assume la responsabilité de la première fixation des sons provenant d'une interprétation ou exécution ou d'autres sons, ou des représentations de sons;
- e) «publication» d'une interprétation ou exécution fixée ou d'un phonogramme la mise à la disposition du public de copies de l'interprétation ou exécution fixée ou d'exemplaires du phonogramme avec le consentement du titulaire des droits, et à condition que les copies ou exemplaires soient mis à la disposition du public en quantité suffisante;
- f) «radiodiffusion» la transmission sans fil de sons ou d'images et de sons, ou des représentations de ceux-ci, aux fins de réception par le public; ce terme désigne aussi une transmission de cette nature effectuée par satellite; la transmission de signaux cryptés est assimilée à la «radiodiffusion» lorsque les moyens de décryptage sont fournis au public par l'organisme de radiodiffusion ou avec son consentement;
- g) «communication au public» d'une interprétation ou exécution ou d'un phonogramme la transmission au public, par tout moyen autre que la radiodiffusion, des sons provenant d'une interpréta-

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags

- a) sind „ausübende Künstler“ Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer und andere Personen, die Werke der Literatur und Kunst oder Ausdrucksformen der Volkskunst aufführen, singen, vortragen, vorlesen, spielen, interpretieren oder auf andere Weise darbieten;
- b) bedeutet „Tonträger“ die Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder einer Darstellung von Tönen ausser in Form einer Festlegung, die Bestandteil eines Filmwerks oder eines anderen audiovisuellen Werks ist;
- c) bedeutet „Festlegung“ die Verkörperung von Tönen oder von Darstellungen von Tönen in einer Weise, dass sie mittels einer Vorrichtung wahrgenommen, vervielfältigt oder wiedergegeben werden können;
- d) bedeutet „Hersteller von Tonträgern“ die natürliche oder juristische Person, die die erste Festlegung der Töne einer Darbietung oder anderer Töne oder der Darstellung von Tönen eigenverantwortlich veranlasst;
- e) bedeutet „Veröffentlichung“ einer festgelegten Darbietung oder eines Tonträgers das Angebot einer genügenden Anzahl von Vervielfältigungsstücken der festgelegten Darbietung oder des Tonträgers an die Öffentlichkeit mit Zustimmung des Rechtsinhabers;
- f) bedeutet „Sendung“ die drahtlose Übertragung von Tönen oder von Bildern und Tönen oder deren Darstellungen zum Zwecke des Empfangs durch die Öffentlichkeit; die Übertragung über Satellit ist ebenfalls „Sendung“; die Übertragung verschlüsselter Signale ist eine „Sendung“, soweit die Mittel zur Entschlüsselung der Öffentlichkeit von dem Sendeunternehmen oder mit dessen Zustimmung zur Verfügung gestellt werden;
- g) bedeutet „öffentliche Wiedergabe“ einer Darbietung oder eines Tonträgers die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger festgelegten Töne oder Dar-

or the representations of sounds fixed in a phonogram. For the purposes of Article 15, "communication to the public" includes making the sounds or representations of sounds fixed in a phonogram audible to the public.

Article 3

Beneficiaries of protection under this Treaty

(1) Contracting Parties shall accord the protection provided under this Treaty to the performers and producers of phonograms who are nationals of other Contracting Parties.

(2) The nationals of other Contracting Parties shall be understood to be those performers or producers of phonograms who would meet the criteria for eligibility for protection provided under the Rome Convention, were all the Contracting Parties to this Treaty Contracting States of that Convention. In respect of these criteria of eligibility, Contracting Parties shall apply the relevant definitions in Article 2 of this Treaty.

(3) Any Contracting Party availing itself of the possibilities provided in Article 5(3) of the Rome Convention or, for the purposes of Article 5 of the same Convention, Article 17 thereof shall make a notification as foreseen in those provisions to the Director General of the World Intellectual Property Organization (WIPO).

Article 4

National treatment

(1) Each Contracting Party shall accord to nationals of other Contracting Parties, as defined in Article 3(2), the treatment it accords to its own nationals with regard to the exclusive rights specifically granted in this Treaty, and to the right to equitable remuneration provided for in Article 15 of this Treaty.

(2) The obligation provided for in paragraph (1) does not apply to the extent that another Contracting Party makes use of the reservations permitted by Article 15(3) of this Treaty.

Chapter II

Rights of Performers

Article 5

Moral rights of performers

(1) Independently of a performer's economic rights, and even after the transfer of those rights, the performer shall, as regards his live aural performances or per-

tion ou exécution ou des sons ou représentations de sons fixés sur un phonogramme. Aux fins de l'article 15, le terme «communication au public» comprend aussi le fait de rendre audibles par le public les sons ou représentations de sons fixés sur un phonogramme.

Article 3

Bénéficiaires de la protection prévue par le présent traité

1. Les Parties contractantes accordent la protection prévue par le présent traité aux artistes interprètes ou exécutants et aux producteurs de phonogrammes qui sont ressortissants d'autres Parties contractantes.

2. Par «ressortissants d'autres Parties contractantes» il faut entendre les artistes interprètes ou exécutants ou les producteurs de phonogrammes qui répondraient aux critères requis pour bénéficier de la protection prévue par la Convention de Rome si toutes les Parties contractantes dans le cadre du présent traité étaient des États contractants au sens de cette convention. En ce qui concerne ces critères de protection, les Parties contractantes appliquent les définitions pertinentes de l'article 2 du présent traité.

3. Toute Partie contractante qui fait usage de la faculté prévue à l'article 5.3) de la Convention de Rome ou, aux fins de l'article 5 de cette convention, à son article 17 adresse une notification dans les conditions prévues dans ces dispositions au directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle (OMPI).

Article 4

Traitement national

1. Chaque Partie contractante accorde aux ressortissants d'autres Parties contractantes, au sens de l'article 3.2), le traitement qu'elle accorde à ses propres ressortissants en ce qui concerne les droits exclusifs expressément reconnus dans le présent traité et le droit à rémunération équitable prévu à l'article 15 de ce traité.

2. L'obligation prévue à l'alinéa 1) ne s'applique pas dans la mesure où une autre Partie contractante fait usage des réserves autorisées aux termes de l'article 15.3) du présent traité.

Chapitre II

Droits des artistes interprètes ou exécutants

Article 5

Droit moral des artistes interprètes ou exécutants

1. Indépendamment de ses droits patrimoniaux, et même après la cession de ces droits, l'artiste interprète ou exécutant conserve le droit, en ce qui concerne ses

stellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Im Sinne von Artikel 15 umfasst „öffentliche Wiedergabe“ das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger festgelegten Töne oder Darstellungen von Tönen.

Artikel 3

Schutzberechtigte nach dem Vertrag

(1) Die Vertragsparteien gewähren den ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern, die Angehörige anderer Vertragsparteien sind, den in diesem Vertrag vorgesehenen Schutz.

(2) Als Angehörige anderer Vertragsparteien gelten die ausübenden Künstler und Hersteller von Tonträgern, die nach den Kriterien des Rom-Abkommens schutzberechtigt wären, wenn alle Parteien dieses Vertrags Vertragsstaaten des Rom-Abkommens wären. Die Vertragsparteien wenden hinsichtlich dieser Berechtigungskriterien die entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 2 dieses Vertrags an.

(3) Jede Vertragspartei, die von den Möglichkeiten des Artikels 5 Absatz 3 des Rom-Abkommens oder für die Zwecke des Artikels 5 des Rom-Abkommens von Artikel 17 des Abkommens Gebrauch macht, richtet nach Maßgabe dieser Bestimmungen eine Notifikation an den Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Artikel 4

Inländerbehandlung

(1) Jede Vertragspartei gewährt den Angehörigen anderer Vertragsparteien im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 die Behandlung, die sie ihren eigenen Angehörigen in Bezug auf die nach diesem Vertrag ausdrücklich gewährten ausschließlichen Rechte und das Recht auf angemessene Vergütung gemäß Artikel 15 gewährt.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht, soweit eine andere Vertragspartei von den Vorbehalten nach Artikel 15 Absatz 3 Gebrauch macht.

Kapitel II

Rechte der ausübenden Künstler

Artikel 5

Persönlichkeitsrechte

(1) Unabhängig von ihren wirtschaftlichen Rechten haben ausübende Künstler auch nach Abtretung dieser Rechte in Bezug auf ihre hörbaren Live-Darbietungen

formances fixed in phonograms, have the right to claim to be identified as the performer of his performances, except where omission is dictated by the manner of the use of the performance, and to object to any distortion, mutilation or other modification of his performances that would be prejudicial to his reputation.

(2) The rights granted to a performer in accordance with paragraph (1) shall, after his death, be maintained, at least until the expiry of the economic rights, and shall be exercisable by the persons or institutions authorized by the legislation of the Contracting Party where protection is claimed. However, those Contracting Parties whose legislation, at the moment of their ratification of or accession to this Treaty, does not provide for protection after the death of the performer of all rights set out in the preceding paragraph may provide that some of these rights will, after his death, cease to be maintained.

(3) The means of redress for safeguarding the rights granted under this Article shall be governed by the legislation of the Contracting Party where protection is claimed.

interprétations ou exécutions sonores vivantes ou ses interprétations ou exécutions fixées sur phonogrammes, d'exiger le mode d'utilisation de l'interprétation ou exécution impose l'omission de cette mention, et de s'opposer à toute déformation, mutilation ou autre modification de ces interprétations ou exécutions, préjudiciables à sa réputation.

2. Les droits reconnus à l'artiste interprète ou exécutant en vertu de l'alinéa précédent sont, après sa mort, maintenus au moins jusqu'à l'extinction des droits patrimoniaux et exercés par les personnes ou institutions auxquelles la législation de la Partie contractante où la protection est réclamée donne qualité. Toutefois, les Parties contractantes dont la législation, en vigueur au moment de la ratification du présent traité ou de l'adhésion à celui-ci, ne contient pas de dispositions assurant la protection après la mort de l'artiste interprète ou exécutant de tous les droits reconnus en vertu de l'alinéa précédent ont la faculté de prévoir que certains de ces droits ne sont pas maintenus après la mort de l'artiste interprète ou exécutant.

3. Les moyens de recours pour sauvegarder les droits reconnus dans le présent article sont réglés par la législation de la Partie contractante où la protection est réclamée.

oder auf Tonträgern festgelegten Darbietungen das Recht auf Namensnennung, sofern die Unterlassung der Namensnennung nicht durch die Art der Nutzung der Darbietung geboten ist, und können gegen jede Entstellung, Verstümmelung oder sonstige Änderung ihrer Darbietungen, die ihrem Ruf abträglich wäre, Einspruch erheben.

(2) Die Rechte der ausübenden Künstler nach Absatz 1 bestehen nach ihrem Tod mindestens bis zum Erlöschen der wirtschaftlichen Rechte fort und können von den Personen oder Institutionen wahrgenommen werden, die nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet der Schutz beansprucht wird, hierzu befugt sind. Die Vertragsparteien, deren Recht zum Zeitpunkt der Ratifikation dieses Vertrags oder des Beitritts zu diesem Vertrag keinen Schutz für sämtliche in Absatz 1 genannten Rechte der ausübenden Künstler nach deren Ableben vorsieht, können bestimmen, dass einige dieser Rechte nach dem Tod nicht fortbestehen.

(3) Die Möglichkeiten des Rechtsschutzes zur Wahrung der nach diesem Artikel gewährten Rechte bestimmen sich nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Gebiet der Schutz beansprucht wird.

Article 6

Economic rights of performers in their unfixed performances

Performers shall enjoy the exclusive right of authorizing, as regards their performances:

- (i) the broadcasting and communication to the public of their unfixed performances except where the performance is already a broadcast performance; and
- (ii) the fixation of their unfixed performances.

Article 7

Right of reproduction

Performers shall enjoy the exclusive right of authorizing the direct or indirect reproduction of their performance fixed in phonograms, in any manner or form.

Article 8

Right of distribution

(1) Performers shall enjoy the exclusive right of authorizing the making available to the public of the original and copies of their performances fixed in phonograms through sale or other transfer of ownership.

Article 6

Droits patrimoniaux des artistes interprètes ou exécutants sur leurs interprétations ou exécutions non fixées

Les artistes interprètes ou exécutants jouissent du droit exclusif d'autoriser, en ce qui concerne leurs interprétations ou exécutions:

- i) la radiodiffusion et la communication au public de leurs interprétations ou exécutions non fixées, sauf lorsque l'interprétation ou exécution est déjà une interprétation ou exécution radiodiffusée, et
- ii) la fixation de leurs interprétations ou exécutions non fixées.

Article 7

Droit de reproduction

Les artistes interprètes ou exécutants jouissent du droit exclusif d'autoriser la reproduction directe ou indirecte de leurs interprétations ou exécutions fixées sur phonogrammes, de quelque manière et sous quelque forme que ce soit.

Article 8

Droit de distribution

1. Les artistes interprètes ou exécutants jouissent du droit exclusif d'autoriser la mise à la disposition du public de l'original et de copies de leurs interprétations ou exécutions fixées sur phonogrammes par

Artikel 6

Wirtschaftliche Rechte der ausübenden Künstler an ihren nicht festgelegten Darbietungen

Ausübende Künstler haben in Bezug auf ihre Darbietungen das ausschließliche Recht zu erlauben:

- i) die Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer nicht festgelegten Darbietungen, sofern es sich nicht bereits um eine gesendete Darbietung handelt, und
- ii) die Festlegung ihrer nicht festgelegten Darbietungen.

Artikel 7

Vervielfältigungsrecht

Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht, jede unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer auf Tonträgern festgelegten Darbietungen zu erlauben.

Artikel 8

Verbreitungsrecht

(1) Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht zu erlauben, dass das Original und Vervielfältigungsstücke ihrer auf Tonträgern festgelegten Darbietungen durch Verkauf oder sonstige Eigentums-

(2) Nothing in this Treaty shall affect the freedom of Contracting Parties to determine the conditions, if any, under which the exhaustion of the right in paragraph (1) applies after the first sale or other transfer of ownership of the original or a copy of the performance with the authorization of the performer.

Article 9
Right of rental

(1) Performers shall enjoy the exclusive right of authorizing the commercial rental to the public of the original and copies of their performances fixed in phonograms as determined in the national law of Contracting Parties, even after distribution of them by, or pursuant to, authorization by the performer.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), a Contracting Party that, on April 15, 1994, had and continues to have in force a system of equitable remuneration of performers for the rental of copies of their performances fixed in phonograms, may maintain that system provided that the commercial rental of phonograms is not giving rise to the material impairment of the exclusive right of reproduction of performers.

Article 10
Right of making
available of fixed performances

Performers shall enjoy the exclusive right of authorizing the making available to the public of their performances fixed in phonograms, by wire or wireless means, in such a way that members of the public may access them from a place at a time individually chosen by them.

Chapter III
Rights of producers of phonograms

Article 11
Right of reproduction

Producers of phonograms shall enjoy the exclusive right of authorizing the direct or indirect reproduction of their phonograms, in any manner or form.

Article 12
Right of distribution

(1) Producers of phonograms shall enjoy the exclusive right of authorizing the mak-

la vente ou tout autre transfert de propriété.

2. Aucune disposition du présent traité ne porte atteinte à la faculté qu'ont les Parties contractantes de déterminer les conditions éventuelles dans lesquelles l'épuisement du droit énoncé à l'alinéa 1) s'applique après la première vente ou autre opération de transfert de propriété de l'original ou d'une copie de l'interprétation ou exécution fixée, effectuée avec l'autorisation de l'artiste interprète ou exécutant.

Article 9
Droit de location

1. Les artistes interprètes ou exécutants jouissent du droit exclusif d'autoriser la location commerciale au public de l'original et de copies de leurs interprétations ou exécutions fixées sur phonogrammes, selon la définition de la législation nationale des Parties contractantes, même après la distribution de ceux-ci par les artistes eux-mêmes ou avec leur autorisation.

2. Nonobstant les dispositions de l'alinéa 1), une Partie contractante qui appliquait au 15 avril 1994 et continue d'appliquer un système de rémunération équitable des artistes interprètes ou exécutants pour la location de copies de leurs interprétations ou exécutions fixées sur phonogrammes peut maintenir ce système à condition que la location commerciale de phonogrammes ne compromette pas de manière substantielle les droits exclusifs de reproduction des artistes interprètes ou exécutants.

Article 10
Droit de mettre à disposition
des interprétations ou exécutions fixées

Les artistes interprètes ou exécutants jouissent du droit exclusif d'autoriser la mise à la disposition du public, par fil ou sans fil, de leurs interprétations ou exécutions fixées sur phonogrammes, de manière que chacun puisse y avoir accès de l'endroit et au moment qu'il choisit individuellement.

Chapitre III
Droits des producteurs
de phonogrammes

Article 11
Droit de reproduction

Les producteurs de phonogrammes jouissent du droit exclusif d'autoriser la reproduction directe ou indirecte de leurs phonogrammes, de quelque manière et sous quelque forme que ce soit.

Article 12
Droit de distribution

1. Les producteurs de phonogrammes jouissent du droit exclusif d'autoriser la

übertragung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Dieser Vertrag berührt nicht die Freiheit der Vertragsparteien, gegebenenfalls zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich das Recht nach Absatz 1 nach dem ersten mit Erlaubnis des ausübenden Künstlers erfolgten Verkaufs des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks oder der ersten sonstigen Eigentumsübertragung erschöpft.

Artikel 9
Vermietrecht

(1) Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht, die gewerbsmäßige Vermietung des Originals und der Vervielfältigungsstücke ihrer auf Tonträgern festgelegten Darbietungen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien zu erlauben, auch wenn das Original und die Vervielfältigungsstücke bereits mit allgemeiner oder ausdrücklicher Erlaubnis des ausübenden Künstlers verbreitet worden sind.

(2) Eine Vertragspartei, in deren Gebiet seit dem 15. April 1994 eine Regelung in Kraft ist, die für ausübende Künstler eine angemessene Vergütung für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken ihrer auf Tonträgern festgelegten Darbietungen vorsieht, kann diese Regelung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 beibehalten, sofern die gewerbsmäßige Vermietung von Tonträgern das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler nicht erheblich beeinträchtigt.

Artikel 10
Recht auf Zugänglichmachung
festgelegter Darbietungen

Ausübende Künstler haben das ausschließliche Recht zu erlauben, dass ihre auf Tonträgern festgelegten Darbietungen drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Kapitel III
Rechte der Tonträgerhersteller

Artikel 11
Vervielfältigungsrecht

Die Hersteller von Tonträgern haben das ausschließliche Recht, jede unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung ihrer Tonträger zu erlauben.

Artikel 12
Verbreitungsrecht

(1) Die Hersteller von Tonträgern haben das ausschließliche Recht zu erlauben,

ing available to the public of the original and copies of their phonograms through sale or other transfer of ownership.

(2) Nothing in this Treaty shall affect the freedom of Contracting Parties to determine the conditions, if any, under which the exhaustion of the right in paragraph (1) applies after the first sale or other transfer of ownership of the original or a copy of the phonogram with the authorization of the producer of the phonogram.

Article 13

Right of rental

(1) Producers of phonograms shall enjoy the exclusive right of authorizing the commercial rental to the public of the original and copies of their phonograms, even after distribution of them by or pursuant to authorization by the producer.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph (1), a Contracting Party that, on April 15, 1994, had and continues to have in force a system of equitable remuneration of producers of phonograms for the rental of copies of their phonograms, may maintain that system provided that the commercial rental of phonograms is not giving rise to the material impairment of the exclusive rights of reproduction of producers of phonograms.

Article 14

Right of making available of phonograms

Producers of phonograms shall enjoy the exclusive right of authorizing the making available to the public of their phonograms, by wire or wireless means, in such a way that members of the public may access them from a place and at a time individually chosen by them.

Chapter IV

Common provisions

Article 15

Right to remuneration for broadcasting and communication to the public

(1) Performers and producers of phonograms shall enjoy the right to a single equitable remuneration for the direct or indirect use of phonograms published for commercial purposes for broadcasting or for any communication to the public.

(2) Contracting Parties may establish in their national legislation that the single equitable remuneration shall be claimed

mise à la disposition du public de l'original et d'exemplaires de leurs phonogrammes par la vente ou tout autre transfert de propriété.

2. Aucune disposition du présent traité ne porte atteinte à la faculté qu'ont les Parties contractantes de déterminer les conditions éventuelles dans lesquelles l'épuisement du droit énoncé à l'alinéa 1) s'applique après la première vente ou autre opération de transfert de propriété de l'original ou d'un exemplaire du phonogramme effectuée avec l'autorisation du producteur du phonogramme.

Article 13

Droit de location

1. Les producteurs de phonogrammes jouissent du droit exclusif d'autoriser la location commerciale au public de l'original et d'exemplaires de leurs phonogrammes, même après la distribution de ceux-ci par les producteurs eux-mêmes ou avec leur autorisation.

2. Nonobstant les dispositions de l'alinéa 1), une Partie contractante qui appliquait au 15 avril 1994 et continue d'appliquer un système de rémunération équitable des producteurs de phonogrammes pour la location d'exemplaires de leurs phonogrammes peut maintenir ce système à condition que la location commerciale de phonogrammes ne compromette pas de manière substantielle les droits exclusifs de reproduction des producteurs de phonogrammes.

Article 14

Droit de mettre à disposition des phonogrammes

Les producteurs de phonogrammes jouissent du droit exclusif d'autoriser la mise à la disposition du public, par fil ou sans fil, de leurs phonogrammes de manière que chacun puisse y avoir accès de l'endroit et au moment qu'il choisit individuellement.

Chapitre IV

Dispositions communes

Article 15

Droit à rémunération au titre de la radiodiffusion et de la communication au public

1. Les artistes interprètes ou exécutants et les producteurs de phonogrammes ont droit à une rémunération équitable et unique lorsque des phonogrammes publiés à des fins de commerce sont utilisés directement ou indirectement pour la radiodiffusion ou pour une communication quelconque au public.

2. Les Parties contractantes peuvent prévoir dans leur législation nationale que la rémunération équitable unique doit être

dass das Original und Vervielfältigungsstücke ihrer Tonträger durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Dieser Vertrag berührt nicht die Freiheit der Vertragsparteien, gegebenenfalls zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich das Recht nach Absatz 1 nach dem ersten mit Erlaubnis des Tonträgerherstellers erfolgten Verkaufs des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks oder der ersten sonstigen Eigentumsübertragung erschöpft.

Artikel 13

Vermietrecht

(1) Die Hersteller von Tonträgern haben das ausschließliche Recht, die gewerbmäßige Vermietung des Originals und der Vervielfältigungsstücke ihrer Tonträger zu erlauben, auch wenn das Original und die Vervielfältigungsstücke bereits mit allgemeiner oder besonderer Erlaubnis des Herstellers verbreitet worden sind.

(2) Eine Vertragspartei, in deren Gebiet seit dem 15. April 1994 eine Regelung in Kraft ist, die für Tonträgerhersteller eine angemessene Vergütung für die Vermietung von Vervielfältigungsstücken ihrer Tonträger vorsieht, kann diese Regelung unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 beibehalten, sofern die gewerbmäßige Vermietung von Tonträgern das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Tonträgerhersteller nicht erheblich beeinträchtigt.

Artikel 14

Recht auf Zugänglichmachung von Tonträgern

Die Hersteller von Tonträgern haben das ausschließliche Recht zu erlauben, dass ihre Tonträger drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

Kapitel IV

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 15

Vergütungsrecht für Sendung und öffentliche Wiedergabe

(1) Werden zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger unmittelbar oder mittelbar für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe benutzt, so haben ausübende Künstler und Tonträgerhersteller Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung.

(2) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften bestimmen, dass der ausübende Künstler oder der Tonträger-

from the user by the performer or by the producer of a phonogram or by both. Contracting Parties may enact national legislation that, in the absence of an agreement between the performer and the producer of a phonogram, sets the terms according to which performers and producers of phonograms shall share the single equitable remuneration.

(3) Any Contracting Party may in a notification deposited with the Director General of WIPO, declare that it will apply the provisions of paragraph (1) only in respect of certain uses, or that it will limit their application in some other way, or that it will not apply these provisions at all.

(4) For the purposes of this Article, phonograms made available to the public by wire or wireless means in such a way that members of the public may access them from a place and at a time individually chosen by them shall be considered as if they had been published for commercial purposes.

Article 16

Limitations and exceptions

(1) Contracting Parties may, in their national legislation, provide for the same kinds of limitations or exceptions with regard to the protection of performers and producers of phonograms as they provide for, in their national legislation, in connection with the protection of copyright in literary and artistic works.

(2) Contracting Parties shall confine any limitations of or exceptions to rights provided for in this Treaty to certain special cases which do not conflict with a normal exploitation of the performance or phonogram and do not unreasonably prejudice the legitimate interests of the performer or of the producer of the phonogram.

Article 17

Term of protection

(1) The term of protection to be granted to performers under this Treaty shall last, at least, until the end of a period of 50 years computed from the end of the year in which the performance was fixed in a phonogram.

(2) The term of protection to be granted to producers of phonograms under this Treaty shall last, at least, until the end of a period of 50 years computed from the end of the year in which the phonogram was published, or failing such publication within 50 years from fixation of the phonogram, 50 years from the end of the year in which the fixation was made.

réclamée à l'utilisateur par l'artiste interprète ou exécutant ou par le producteur du phonogramme, ou par les deux. Les Parties contractantes peuvent adopter des dispositions législatives fixant les conditions de répartition de la rémunération équitable unique entre les artistes interprètes ou exécutants et les producteurs de phonogrammes faute d'accord entre les intéressés.

3. Toute Partie contractante peut déclarer, dans une notification déposée auprès du directeur général de l'OMPI, qu'elle n'appliquera les dispositions de l'alinéa 1) qu'à l'égard de certaines utilisations, ou qu'elle en limitera l'application de toute autre manière, ou encore qu'elle n'appliquera aucune de ces dispositions.

4. Aux fins du présent article, les phonogrammes mis à la disposition du public, par fil ou sans fil, de manière que chacun puisse y avoir accès de l'endroit et au moment qu'il choisit individuellement sont réputés avoir été publiés à des fins de commerce.

Article 16

Limitations et exceptions

1. Les Parties contractantes ont la faculté de prévoir dans leur législation nationale, en ce qui concerne la protection des artistes interprètes ou exécutants et des producteurs de phonogrammes, des limitations ou exceptions de même nature que celles qui y sont prévues en ce qui concerne la protection du droit d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques.

2. Les Parties contractantes doivent restreindre toutes les limitations ou exceptions dont elles assortissent les droits prévus dans le présent traité à certains cas spéciaux où il n'est pas porté atteinte à l'exploitation normale de l'interprétation ou exécution ou du phonogramme ni causé de préjudice injustifié aux intérêts légitimes de l'artiste interprète ou exécutant ou du producteur du phonogramme.

Article 17

Durée de la protection

1. La durée de la protection à accorder aux artistes interprètes ou exécutants en vertu du présent traité ne doit pas être inférieure à une période de 50 ans à compter de la fin de l'année où l'interprétation ou exécution a été fixée sur un phonogramme.

2. La durée de la protection à accorder aux producteurs de phonogrammes en vertu du présent traité ne doit pas être inférieure à une période de 50 ans à compter de la fin de l'année où le phonogramme a été publié ou, à défaut d'une telle publication dans un délai de 50 ans à compter de la fixation du phonogramme, à compter de la fin de l'année de la fixation.

hersteller oder beide von dem Benutzer die Zahlung der einzigen angemessenen Vergütung verlangen. Die Vertragsparteien können Rechtsvorschriften erlassen, die in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller die Bedingungen festlegen, nach denen die einzige angemessene Vergütung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern aufzuteilen ist.

(3) Jede Vertragspartei kann in einer beim Generaldirektor der WIPO hinterlegten Notifikation erklären, dass sie die Bestimmungen in Absatz 1 nur in Bezug auf bestimmte Nutzungsarten anwenden oder die Anwendung in einer anderen Weise einschränken wird oder dass sie diese Bestimmungen überhaupt nicht anwenden wird.

(4) Tonträger, die drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, gelten im Sinne dieses Artikels als zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht.

Artikel 16

Beschränkungen und Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien können in ihren Rechtsvorschriften in Bezug auf den Schutz der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern Beschränkungen und Ausnahmen gleicher Art vorsehen, wie sie in ihren Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Schutz des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst vorgesehen sind.

(2) Die Vertragsparteien begrenzen die Beschränkungen und Ausnahmen in Bezug auf die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte auf bestimmte Sonderfälle, die weder die normale Verwertung der Darbietung oder des Tonträgers beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen der ausübenden Künstler oder Tonträgerhersteller unzumutbar verletzen.

Artikel 17

Schutzdauer

(1) Die Dauer des den ausübenden Künstlern nach diesem Vertrag zu gewährenden Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Darbietung auf einem Tonträger festgelegt wurde.

(2) Die Dauer des den Tonträgerherstellern nach diesem Vertrag zu gewährenden Schutzes beträgt mindestens 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der Tonträger veröffentlicht wurde, oder, falls er innerhalb von 50 Jahren nach seiner Festlegung nicht veröffentlicht wurde, 50 Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem er festgelegt wurde.

Article 18

Obligations concerning technological measures

Contracting Parties shall provide adequate legal protection and effective legal remedies against the circumvention of effective technological measures that are used by performers or producers of phonograms in connection with the exercise of their rights under this Treaty and that restrict acts, in respect of their performances or phonograms, which are not authorized by the performers or the producers of phonograms concerned or permitted by law.

Article 19

Obligations concerning rights management information

(1) Contracting Parties shall provide adequate and effective legal remedies against any person knowingly performing any of the following acts knowing, or with respect to civil remedies having reasonable grounds to know, that it will induce, enable, facilitate or conceal an infringement of any right covered by this Treaty:

- (i) to remove or alter any electronic rights management information without authority;
- (ii) to distribute, import for distribution, broadcast, communicate or make available to the public, without authority, performances, copies of fixed performances or phonograms knowing that electronic rights management information has been removed or altered without authority.

(2) As used in this Article, "rights management information" means information which identifies the performer, the performance of the performer, the producer of the phonogram, the phonogram, the owner of any right in the performance or phonogram, or information about the terms and conditions of use of the performance or phonogram, and any numbers or codes that represent such information, when any of these items of information is attached to a copy of a fixed performance or a phonogram or appears in connection with the communication or making available of a fixed performance or a phonogram to the public.

Article 18

Obligations relatives aux mesures techniques

Les Parties contractantes doivent prévoir une protection juridique appropriée et des sanctions juridiques efficaces contre la neutralisation des mesures techniques efficaces qui sont mises en œuvre par les artistes interprètes ou exécutants ou les producteurs de phonogrammes dans le cadre de l'exercice de leurs droits en vertu du présent traité et qui restreignent l'accomplissement, à l'égard de leurs interprétations ou exécutions ou de leurs phonogrammes, d'actes qui ne sont pas autorisés par les artistes interprètes ou exécutants ou les producteurs de phonogrammes concernés ou permis par la loi.

Article 19

Obligations relatives à l'information sur le régime des droits

1. Les Parties contractantes doivent prévoir des sanctions juridiques appropriées et efficaces contre toute personne qui accomplit l'un des actes suivants en sachant, ou, pour ce qui relève des sanctions civiles, en ayant des raisons valables de penser que cet acte va entraîner, permettre, faciliter ou dissimuler une atteinte à un droit prévu par le présent traité:

- i) supprimer ou modifier, sans y être habilité, toute information relative au régime des droits se présentant sous forme électronique;
- ii) distribuer, importer aux fins de distribution, radiodiffuser, communiquer au public ou mettre à la disposition du public, sans y être habilitée, des interprétations ou exécutions, des copies d'interprétations ou exécutions fixées ou des exemplaires de phonogrammes en sachant que des informations relatives au régime des droits se présentant sous forme électronique ont été supprimées ou modifiées sans autorisation.

2. Dans le présent article, l'expression «information sur le régime des droits» s'entend des informations permettant d'identifier l'artiste interprète ou exécutant, l'interprétation ou exécution, le producteur du phonogramme, le phonogramme, le titulaire de tout droit sur l'interprétation ou exécution ou sur le phonogramme ou des informations sur les conditions et modalités d'utilisation de l'interprétation ou exécution ou du phonogramme, et de tout numéro ou code représentant ces informations, lorsque l'un quelconque de ces éléments d'information est joint à la copie d'une interprétation ou exécution fixée ou à l'exemplaire d'un phonogramme ou apparaît en relation avec la communication au public ou la mise à la disposition du public d'une interprétation ou exécution fixée ou d'un phonogramme.

Artikel 18

Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen

Die Vertragsparteien sehen einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen vor, von denen ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag Gebrauch machen und die Handlungen in Bezug auf ihre Darbietungen oder Tonträger einschränken, die der betreffende ausübende Künstler oder Tonträgerhersteller nicht erlaubt hat oder die gesetzlich nicht zulässig sind.

Artikel 19

Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte

(1) Die Vertragsparteien sehen hinreichende und wirksame Rechtsbehelfe gegen Personen vor, die wissentlich eine der nachstehenden Handlungen vornehmen, obwohl ihnen bekannt ist oder in Bezug auf zivilrechtliche Rechtsbehelfe den Umständen nach bekannt sein muss, dass diese Handlung die Verletzung eines unter diesen Vertrag fallenden Rechts herbeiführen, ermöglichen, erleichtern oder verbergen wird:

- i) unbefugte Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte;
- ii) unbefugte Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Darbietungen, Vervielfältigungsstücken festgelegter Darbietungen oder Tonträgern in Kenntnis des Umstands, dass elektronische Informationen für die Wahrnehmung der Rechte unbefugte entfernt oder geändert wurden.

(2) Im Sinne dieses Artikels sind „Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ Informationen, die den ausübenden Künstler, seine Darbietung, den Hersteller des Tonträgers, den Tonträger, den Inhaber eines Rechts an der Darbietung oder an dem Tonträger identifizieren, oder Informationen über die Nutzungsbedingungen einer Darbietung oder eines Tonträgers oder Zahlen oder Codes, die derartige Informationen darstellen, wenn irgendeines dieser Informationselemente an einem Vervielfältigungsstück einer festgelegten Darbietung oder einem Tonträger angebracht ist oder im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung einer festgelegten Darbietung oder eines Tonträgers erscheint.

Article 20
Formalities

The enjoyment and exercise of the rights provided for in this Treaty shall not be subject to any formality.

Article 21
Reservations

Subject to the provisions of Article 15(3), no reservations to this Treaty shall be permitted.

Article 22
Application in time

(1) Contracting Parties shall apply the provisions of Article 18 of the Berne Convention, *mutatis mutandis*, to the rights of performers and producers of phonograms provided for in this Treaty.

(2) Notwithstanding paragraph (1), a Contracting Party may limit the application of Article 5 of this Treaty to performances which occurred after the entry into force of this Treaty for that Party.

Article 23
Provisions on enforcement of rights

(1) Contracting Parties undertake to adopt, in accordance with their legal systems, the measures necessary to ensure the application of this Treaty.

(2) Contracting Parties shall ensure that enforcement procedures are available under their law so as to permit effective action against any act of infringement of rights covered by this Treaty, including expeditious remedies to prevent infringements and remedies which constitute a deterrent to further infringements.

Chapter V
Administrative and final clauses

Article 24
Assembly

- (1)
- a) The Contracting Parties shall have an Assembly.
 - b) Each Contracting Party shall be represented by one delegate who may be assisted by alternate delegates, advisors and experts.
 - c) The expenses of each delegation shall be borne by the Contracting Party that has appointed the delegation. The Assembly may ask WIPO to grant financial assistance to facilitate the partici-

Article 20
Formalités

La jouissance et l'exercice des droits prévus dans le présent traité ne sont subordonnés à aucune formalité.

Article 21
Réserves

Sauf dans le cas prévu à l'article 15.3), aucune réserve au présent traité n'est admise.

Article 22
Application dans le temps

1. Les Parties contractantes appliquent les dispositions de l'article 18 de la Convention de Berne, *mutatis mutandis*, aux droits des artistes interprètes ou exécutants et des producteurs de phonogrammes prévus dans le présent traité.

2. Nonobstant les dispositions de l'alinéa 1), une Partie contractante peut limiter l'application de l'article 5 du présent traité aux interprétations ou exécutions qui ont eu lieu après l'entrée en vigueur du traité à son égard.

Article 23
Dispositions relatives à la sanction des droits

1. Les Parties contractantes s'engagent à adopter, en conformité avec leur système juridique, les mesures nécessaires pour assurer l'application du présent traité.

2. Les Parties contractantes feront en sorte que leur législation comporte des procédures destinées à faire respecter les droits prévus par le présent traité, de manière à permettre une action efficace contre tout acte qui porterait atteinte à ces droits, y compris des mesures propres à prévenir rapidement toute atteinte et des mesures propres à éviter toute atteinte ultérieure.

Chapitre V
Dispositions administratives et clauses finales

Article 24
Assemblée

- 1.
- a) Les Parties contractantes ont une Assemblée.
 - b) Chaque Partie contractante est représentée par un délégué, qui peut être assisté de suppléants, de conseillers et d'experts.
 - c) Les dépenses de chaque délégation sont supportées par la Partie contractante qui l'a désignée. L'Assemblée peut demander à l'OMPI d'accorder une assistance financière pour faciliter

Artikel 20
Formvorschriften

Der Genuss und die Ausübung der in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte unterliegen keinerlei Formvorschriften.

Artikel 21
Vorbehalte

Mit Ausnahme des Artikels 15 Absatz 3 sind Vorbehalte zu diesem Vertrag nicht zulässig.

Artikel 22
Anwendung in zeitlicher Hinsicht

(1) Die Vertragsparteien wenden Artikel 18 der Berner Übereinkunft entsprechend auf die nach diesem Vertrag vorgesehenen Rechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller an:

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann eine Vertragspartei die Anwendung des Artikels 5 dieses Vertrags auf Darbietungen beschränken, die nach Inkrafttreten dieses Vertrags für die betreffende Vertragspartei stattgefunden haben.

Artikel 23
Rechtsdurchsetzung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit ihren Rechtsordnungen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieses Vertrags sicherzustellen.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass in ihren Rechtsordnungen Verfahren zur Rechtsdurchsetzung verfügbar sind, um ein wirksames Vorgehen gegen jede Verletzung von unter diesen Vertrag fallenden Rechten zu ermöglichen, einschließlich Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen und Rechtsbehelfen zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen.

Kapitel V
Verwaltungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24
Die Versammlung

- (1)
- a) Die Vertragsparteien haben eine Versammlung.
 - b) Jede Vertragspartei wird durch einen Delegierten vertreten, der von Stellvertretern, Beratern und Sachverständigen unterstützt werden kann.
 - c) Die Kosten jeder Delegation werden von der Vertragspartei getragen, die sie entsandt hat. Die Versammlung kann die WIPO um finanzielle Unterstützung bitten, um die Teilnahme von Delegatio-

pation of delegations of Contracting Parties that are regarded as developing countries in conformity with the established practice of the General Assembly of the United Nations or that are countries in transition to a market economy.

(2)

- (a) The Assembly shall deal with matters concerning the maintenance and development of this Treaty and the application and operation of this Treaty.
- (b) The Assembly shall perform the function allocated to it under Article 26(2) in respect of the admission of certain intergovernmental organizations to become Party to this Treaty.
- (c) The Assembly shall decide the convocation of any diplomatic conference for the revision of this Treaty and give the necessary instructions to the Director General of WIPO for the preparation of such diplomatic conference.

(3)

- (a) Each Contracting Party that is a State shall have one vote and shall vote only in its own name.
- (b) Any Contracting Party that is an intergovernmental organization may participate in the vote, in place of its Member States, with a number of votes equal to the number of its Member States which are party to this Treaty. No such intergovernmental organization shall participate in the vote if any one of its Member States exercises its right to vote and vice versa.

(4) The Assembly shall meet in ordinary session once every two years upon convocation by the Director General of WIPO.

(5) The Assembly shall establish its own rules of procedure, including the convocation of extraordinary sessions, the requirements of a quorum and, subject to the provisions of this Treaty, the required majority for various kinds of decisions.

Article 25

International Bureau

The International Bureau of WIPO shall perform the administrative tasks concerning the Treaty.

Article 26

Eligibility for becoming Party to the Treaty

- (1) Any Member State of WIPO may become Party to this Treaty.
- (2) The Assembly may decide to admit any intergovernmental organization to become party to this Treaty which declares

la participation de délégations des Parties contractantes qui sont considérées comme des pays en développement conformément à la pratique établie de l'Assemblée générale des Nations Unies ou qui sont des pays en transition vers une économie de marché.

2.

- a) L'Assemblée traite des questions concernant le maintien et le développement du présent traité ainsi que son application et son fonctionnement.
- b) L'Assemblée s'acquitte du rôle qui lui est attribué aux termes de l'article 26.2) en examinant la possibilité d'autoriser certaines organisations intergouvernementales à devenir parties au présent traité.
- c) L'Assemblée décide de la convocation de toute conférence diplomatique de révision du présent traité et donne les instructions nécessaires au directeur général de l'OMPI pour la préparation de celle-ci.

3.

- a) Chaque Partie contractante qui est un État dispose d'une voix et vote uniquement en son propre nom.
- b) Toute Partie contractante qui est une organisation intergouvernementale peut participer au vote, à la place de ses États membres, avec un nombre de voix égal au nombre de ses États membres qui sont parties au présent traité. Aucune organisation intergouvernementale ne participe au vote si l'un de ses États membres exerce son droit de vote, et inversement.

4. L'Assemblée se réunit en session ordinaire une fois tous les deux ans sur convocation du directeur général de l'OMPI.

5. L'Assemblée établit son règlement intérieur, y compris en ce qui concerne sa convocation en session extraordinaire, les règles relatives au quorum et, sous réserve des dispositions du présent traité, la majorité requise pour divers types de décisions.

Article 25

Bureau international

Le Bureau international de l'OMPI s'acquitte des tâches administratives concernant le traité.

Article 26

Conditions à remplir pour devenir partie au traité

1. Tout État membre de l'OMPI peut devenir partie au présent traité.
2. L'Assemblée peut décider d'autoriser à devenir partie au présent traité toute organisation intergouvernementale qui

nen von Vertragsparteien zu erleichtern, die nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsländer angesehen werden oder die Länder im Übergang zur Marktwirtschaft sind.

(2)

- a) Die Versammlung behandelt Fragen, die die Erhaltung und Entwicklung sowie die Anwendung und Durchführung dieses Vertrags betreffen.
- b) Die Versammlung nimmt in Bezug auf die Zulassung bestimmter zwischenstaatlicher Organisationen als Vertragspartei die ihr nach Artikel 26 Absatz 2 übertragene Aufgabe wahr.
- c) Die Versammlung beschließt die Einberufung einer diplomatischen Konferenz zur Revision dieses Vertrags und erteilt dem Generaldirektor der WIPO die notwendigen Weisungen für die Vorbereitung einer solchen Konferenz.

(3)

- a) Jede Vertragspartei, die ein Staat ist, verfügt über eine Stimme und stimmt nur in ihrem Namen ab.
- b) Eine Vertragspartei, die eine zwischenstaatliche Organisation ist, kann anstelle ihrer Mitgliedstaaten an der Abstimmung teilnehmen und verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragspartei dieses Vertrags sind. Eine zwischenstaatliche Organisation kann nicht an der Abstimmung teilnehmen, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt und umgekehrt.

(4) Die Versammlung tritt nach Einberufung durch den Generaldirektor der WIPO alle zwei Jahre einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen.

(5) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Einberufung außerordentlicher Tagungen, die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags die Mehrheitserfordernisse für die verschiedenen Arten von Beschlüssen geregelt sind.

Artikel 25

Das Internationale Büro

Das Internationale Büro der WIPO nimmt die Verwaltungsaufgaben im Rahmen dieses Vertrags wahr.

Artikel 26

Qualifikation als Vertragspartei

- (1) Jeder Mitgliedstaat der WIPO kann Vertragspartei dieses Vertrags werden.
- (2) Die Versammlung kann beschließen, jede zwischenstaatliche Organisation als Vertragspartei zuzulassen, die erklärt, für

that it is competent in respect of, and has its own legislation binding on all its Member States on, matters covered by this Treaty and that it has been duly authorized, in accordance with its internal procedures, to become party to this Treaty.

(3) The European Community, having made the Declaration referred to in the preceding paragraph in the Diplomatic Conference that has adopted this Treaty, may become Party to this Treaty.

Article 27

Rights and obligations under the Treaty

Subject to any specific provisions to the contrary in this Treaty, each Contracting Party shall enjoy all of the rights and assume all of the obligations under this Treaty.

Article 28

Signature of the Treaty

This Treaty shall be open for signature until December 31, 1997, by any Member State of WIPO and by the European Community.

Article 29

Entry into force of the Treaty

This Treaty shall enter into force three months after 30 instruments of ratification or accession by States have been deposited with the Director General of WIPO.

Article 30

Effective date of becoming Party to the Treaty

This Treaty shall bind

- (i) the 30 States referred to in Article 29, from the date on which this Treaty has entered into force;
- (ii) each other State from the expiration of three months from the date on which the State has deposited its instrument with the Director-General of WIPO;
- (iii) the European Community, from the expiration of three months after the deposit of its instrument of ratification or accession if such instrument has been deposited after the entry into force of this Treaty according to Article 29, or, three months after the entry into force of this Treaty if such instrument has been deposited before the entry into force of this Treaty;
- (iv) any other intergovernmental organization that is admitted to become Party to this Treaty, from the expiration of three months after the deposit of its instrument of accession.

déclare qu'elle a compétence, et dispose d'une législation propre liant tous ses États membres, en ce qui concerne les questions régies par le présent traité et qu'elle a été dûment autorisée, conformément à ses procédures internes, à devenir partie au présent traité.

3. La Communauté européenne, ayant fait la déclaration visée à l'alinéa précédent lors de la conférence diplomatique qui a adopté le présent traité, peut devenir partie au présent traité.

Article 27

Droits et obligations découlant du traité

Sauf disposition contraire expresse du présent traité, chaque Partie contractante jouit de tous les droits et assume toutes les obligations découlant du présent traité.

Article 28

Signature du traité

Le présent traité est ouvert à la signature jusqu'au 31 décembre 1997 et peut être signé par tout État membre de l'OMPI et par la Communauté européenne.

Article 29

Entrée en vigueur du traité

Le présent traité entre en vigueur trois mois après que 30 instruments de ratification ou d'adhésion ont été déposés auprès du directeur général de l'OMPI par des États.

Article 30

Date de la prise d'effet des obligations découlant du traité

Le présent traité lie:

- i) les 30 États visés à l'article 29 à compter de la date à laquelle le présent traité est entré en vigueur;
- ii) tous les autres États à l'expiration d'un délai de trois mois à compter de la date à laquelle l'État a déposé son instrument auprès du directeur général de l'OMPI;
- iii) la Communauté européenne à l'expiration d'un délai de trois mois suivant le dépôt de son instrument de ratification ou d'adhésion si cet instrument a été déposé après l'entrée en vigueur du présent traité conformément à l'article 29, ou de trois mois suivant l'entrée en vigueur du présent traité si cet instrument a été déposé avant l'entrée en vigueur du présent traité;
- iv) toute autre organisation intergouvernementale qui est autorisée à devenir partie du présent traité, à l'expiration d'un délai de trois mois suivant le dépôt de son instrument d'adhésion.

die durch diesen Vertrag geregelten Bereiche zuständig zu sein, über diesbezügliche Vorschriften, die für alle ihre Mitgliedstaaten bindend sind, zu verfügen und in Übereinstimmung mit ihrer Geschäftsordnung ordnungsgemäß ermächtigt worden zu sein, Vertragspartei zu werden.

(3) Die Europäische Gemeinschaft, die auf der Diplomatischen Konferenz, auf der dieser Vertrag angenommen wurde, die in Absatz 2 bezeichnete Erklärung abgegeben hat, kann Vertragspartei dieses Vertrags werden.

Artikel 27

Rechte und Pflichten nach dem Vertrag

Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten für jede Vertragspartei alle Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag.

Artikel 28

Unterzeichnung des Vertrags

Dieser Vertrag liegt bis zum 31. Dezember 1997 zur Unterzeichnung durch jeden Mitgliedstaat der WIPO und durch die Europäische Gemeinschaft auf.

Artikel 29

Inkrafttreten des Vertrags

Dieser Vertrag tritt drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generaldirektor der WIPO in Kraft.

Artikel 30

Inkrafttreten des Vertrags für eine Vertragspartei

Dieser Vertrag bindet

- i) die dreißig Staaten im Sinne von Artikel 29 ab dem Tag, an dem dieser Vertrag in Kraft getreten ist;
- ii) jeden anderen Staat nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Urkunde beim Generaldirektor der WIPO;
- iii) die Europäische Gemeinschaft nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, wenn diese Urkunde nach Inkrafttreten dieses Vertrags nach Artikel 29 hinterlegt worden ist, oder drei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrags, wenn die Urkunde vor Inkrafttreten des Vertrags hinterlegt worden ist;
- iv) jede andere zwischenstaatliche Organisation, die als Vertragspartei dieses Vertrags zugelassen wird, nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde.

Article 31**Denunciation of the Treaty**

This Treaty may be denounced by any Contracting Party by notification addressed to the Director General of WIPO. Any denunciation shall take effect one year from the date on which the Director General of WIPO received the notification.

Article 31**Dénonciation du traité**

Toute Partie contractante peut dénoncer le présent traité par une notification adressée au directeur général de l'OMPI. La dénonciation prend effet un an après la date à laquelle le directeur général a reçu la notification.

Artikel 31**Kündigung des Vertrags**

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei durch eine an den Generaldirektor der WIPO gerichtete Notifikation gekündigt werden. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor der WIPO eingegangen ist.

Article 32**Languages of the Treaty**

(1) This Treaty is signed in a single original in English, Arabic, Chinese, French, Russian and Spanish languages, the versions in all these languages being equally authentic.

(2) An official text in any language other than those referred to in paragraph (1) shall be established by the Director General of WIPO on the request of an interested party, after consultation with all the interested parties. For the purposes of this paragraph, "interested party" means any Member State of WIPO whose official language, or one of whose official languages, is involved and the European Community, and any other intergovernmental organization that may become Party to this Treaty, if one of its official languages is involved.

Article 32**Langues du traité**

1. Le présent traité est signé en un seul exemplaire original en langues française, anglaise, arabe, chinoise, espagnole et russe, toutes ces versions faisant également foi.

2. Un texte officiel dans toute langue autre que celles qui sont visées à l'alinéa 1) est établi par le directeur général de l'OMPI à la demande d'une partie intéressée, après consultation de toutes les parties intéressées. Aux fins du présent alinéa, on entend par «partie intéressée» tout État membre de l'OMPI dont la langue officielle ou l'une des langues officielles est en cause, ainsi que la Communauté européenne, et toute autre organisation intergouvernementale qui peut devenir partie au présent traité, si l'une de ses langues officielles est en cause.

Artikel 32**Vertragssprachen**

(1) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift in englischer, arabischer, chinesischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Ein amtlicher Wortlaut in einer anderen als der in Absatz 1 genannten Sprachen wird durch den Generaldirektor der WIPO auf Ersuchen einer interessierten Vertragspartei nach Konsultation mit allen interessierten Vertragsparteien erstellt. „Interessierte Vertragspartei“ im Sinne dieses Absatzes bedeutet einen Mitgliedstaat der WIPO, dessen Amtssprache oder eine von dessen Amtssprachen betroffen ist, sowie die Europäische Gemeinschaft und jede andere zwischenstaatliche Organisation, die Vertragspartei dieses Vertrags werden kann, wenn eine ihrer Amtssprachen betroffen ist.

Article 33**Depositary**

The Director General of WIPO is the depositary of this Treaty.

Article 33**Dépositaire**

Le directeur général de l'OMPI est le dépositaire du présent traité.

Artikel 33**Verwahrer**

Verwahrer dieses Vertrags ist der Generaldirektor der WIPO.

Agreed Statements

Concerning Article 1 (2)

It is understood that Article 1(2) clarifies the relationship between rights in phonograms under this Treaty and copyright in works embodied in the phonograms. In cases where authorization is needed from both the author of a work embodied in the phonogram and a performer or producer owning rights in the phonogram, the need for the authorization of the author does not cease to exist because the authorization of the performer or producer is also required, and vice versa.

It is further understood that nothing in Article 1(2) precludes a Contracting Party from providing exclusive rights to a performer or producer of phonograms beyond those required to be provided under this Treaty.

Concerning Article 2(b)

It is understood that the definition of phonogram provided in Article 2(b) does not suggest that rights in the phonogram are in any way affected through their incorporation into a cinematographic or other audiovisual work.

Concerning Articles 2(e), 8, 9, 12 and 13

As used in these Articles, the expressions "copies" and "original and copies" being subject to the right of distribution and the right of rental under the said Articles, refer exclusively to fixed copies that can be put into circulation as tangible objects.

Concerning Article 3

It is understood that the reference in Articles 5(a) and 16(a)(iv) of the Rome Convention to "national of another Contracting State" will, when applied to this Treaty, mean, in regard to an intergovernmental organization that is a Contracting Party to this Treaty, a national of one of the countries that is a member of that organization.

Concerning Article 3(2)

For the application of Article 3(2), it is understood that fixation means the finalization of the master tape ("bande-mère").

Concerning Articles 7, 11 and 16

The reproduction right, as set out in Articles 7 and 11, and the exceptions permitted thereunder through Article 16, fully apply in the digital environment, in particular to the use of performances and phonograms in digital form. It is understood that the storage of a protected performance or phonogram in digital form in an electronic medium constitutes a reproduction within the meaning of these Articles.

Concerning Article 15

It is understood that Article 15 does not represent a complete resolution of the level of rights of broadcasting and communication to the public that should be enjoyed by performers and phonogram producers in the digital age. Delegations were unable to achieve consensus on differing proposals for aspects of exclusivity to be provided in certain circumstances or for rights to be provided without the possibility of reservations, and have therefore left the issue to future resolution.

Concerning Article 15

It is understood that Article 15 does not prevent the granting of the right conferred by this Article to performers of folklore and producers of phonograms recording folklore where such phonograms have not been published for commercial gain.

Concerning Article 16

The agreed statement concerning Article 10 (on limitations and exceptions) of the WIPO Copyright Treaty is applicable *mutatis mutandis* also to Article 16 (on limitations and exceptions) of the WIPO Performances and Phonograms Treaty.

Concerning Article 19

The agreed statement concerning Article 12 (on obligations concerning rights management information) of the WIPO Copyright Treaty is applicable *mutatis mutandis* also to Article 19 (on obligations concerning rights management information) of the WIPO Performances and Phonograms Treaty.

Déclarations communes

Concernant l'article 1.2)

Il est entendu que l'article 1.2) précise la relation entre les droits existant sur les phonogrammes en vertu du présent traité et le droit d'auteur sur les œuvres incorporées dans ces phonogrammes. Dans les cas où sont requises à la fois l'autorisation de l'auteur d'une œuvre incorporée dans le phonogramme et celle d'un artiste interprète ou exécutant ou d'un producteur possédant des droits sur le phonogramme, l'obligation d'avoir l'autorisation de l'auteur ne cesse pas d'exister du fait que l'autorisation, de l'artiste interprète ou exécutant ou du producteur est également requise, et *vice versa*.

Il est également entendu qu'aucune disposition de l'article 1.2) n'empêche une Partie contractante de prévoir pour les artistes interprètes ou exécutants ou les producteurs de phonogrammes des droits exclusifs allant au-delà de ce que prévoit le présent traité.

Concernant l'article 2.b)

Il est entendu que la définition du phonogramme contenue à l'article 2.b) n'implique pas que l'incorporation dans une œuvre cinématographique ou une autre œuvre audiovisuelle ait une quelconque incidence sur les droits sur le phonogramme.

Concernant les articles 2.e), 8, 9, 12 et 13

Aux fins de ces articles, les expressions «copies», «copies ou exemplaires» et «original et copies» dans le contexte du droit de distribution et du droit de location prévus par ces articles désignent exclusivement les copies ou exemplaires fixés qui peuvent être mis en circulation en tant qu'objets tangibles.

Concernant l'article 3

Il est entendu que, appliquée au présent traité, l'expression «ressortissant d'un autre État contractant» figurant aux articles 5.a) et 16.a)iv) de la Convention de Rome renverra, à l'égard d'une organisation intergouvernementale qui est une Partie contractante du présent traité, au ressortissant d'un des pays membres de cette organisation.

Concernant l'article 3.2)

Aux fins de l'application de l'article 3.2), il est entendu que par «fixation» on entend la mise au point finale de la bande mère.

Concernant les articles 7, 11 et 16

Le droit de reproduction énoncé aux articles 7 et 11 et les exceptions dont il peut être assorti en vertu de l'article 16 s'appliquent pleinement dans l'environnement numérique, en particulier à l'utilisation des interprétations et exécutions et des phonogrammes sous forme numérique. Il est entendu que le stockage d'une interprétation ou exécution protégée, ou d'un phonogramme protégé, sous forme numérique sur un support électronique constitue une reproduction au sens de ces articles.

Concernant l'article 15

Il est entendu que l'article 15 n'apporte pas une solution définitive à la question du niveau des droits de radiodiffusion et de communication au public dont devraient jouir, à l'ère du numérique, les artistes interprètes ou exécutants et les producteurs de phonogrammes. Les délégations n'ayant pu parvenir à un consensus sur les propositions divergentes concernant les aspects de l'exclusivité à accorder dans certaines circonstances, ou les droits à reconnaître sans possibilité de réserves, elles ont renoncé pour le présent à régler la question.

Concernant l'article 15

Il est entendu que l'article 15 n'empêche pas l'octroi du droit conféré par cet article aux artistes interprètes ou exécutants du folklore et aux producteurs de phonogrammes incorporant du folklore lorsque ces phonogrammes n'ont pas été publiés dans un but de profit commercial.

Concernant l'article 16

La déclaration commune concernant l'article 10 (relatif aux limitations et exceptions) du Traité de l'OMPI sur le droit d'auteur est applicable *mutatis mutandis* à l'article 16 (relatif aux limitations et exceptions) du Traité de l'OMPI sur les interprétations et exécutions et les phonogrammes.

Concernant l'article 19

La déclaration commune concernant l'article 12 (sur les obligations relatives à l'information sur le régime des droits) du Traité de l'OMPI sur le droit d'auteur est applicable *mutatis mutandis* à l'article 19 (sur les obligations relatives à l'information sur le régime des droits) du Traité de l'OMPI sur les interprétations et exécutions et les phonogrammes.

Vereinbarte Erklärungen

Zu Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 präzisiert das Verhältnis zwischen Rechten an Tonträgern im Sinne dieses Vertrags und dem Urheberrecht an in Tonträgern verkörperten Werken. In Fällen, in denen sowohl die Zustimmung des Urhebers eines in einen Tonträger eingefügten Werks als auch die Zustimmung des ausübenden Künstlers oder Herstellers, der Rechte an dem Tonträger besitzt, erforderlich ist, wird das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers nicht deshalb hinfällig, weil auch die Zustimmung des ausübenden Künstlers oder Herstellers erforderlich ist und umgekehrt.

Artikel 1 Absatz 2 hindert einen Vertragsstaat nicht daran, einem ausübenden Künstler oder Tonträgerhersteller ausschließliche Rechte zu gewähren, die über die nach diesem Vertrag zu gewährenden Rechte hinausgehen.

Zu Artikel 2 Buchstabe b

Die Tonträgerdefinition in Artikel 2 Buchstabe b lässt nicht darauf schließen, dass Rechte an einem Tonträger durch ihre Einfügung in ein Filmwerk oder in ein anderes audiovisuelles Werk in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden.

Zu Artikel 2 Buchstabe e und den Artikeln 8, 9, 12 und 13

Die in diesen Artikeln im Zusammenhang mit dem Verbreitungs- und Vermietrecht verwendeten Ausdrücke „Vervielfältigungsstücke“ und „Original und Vervielfältigungsstücke“ beziehen sich ausschließlich auf Vervielfältigungsstücke, die als körperliche Gegenstände in Verkehr gebracht werden können.

Zu Artikel 3

Der Verweis in den Artikeln 5 Buchstabe a und 16 Buchstabe a Ziffer iv des Rom-Abkommens auf „Angehöriger eines anderen vertragschließenden Staates“ bezeichnet, wenn er sich auf diesen Vertrag bezieht, im Hinblick auf eine zwischenstaatliche Organisation, die Partei dieses Vertrags ist, einen Angehörigen einer der Staaten, die Mitglieder dieser Organisation sind.

Zu Artikel 3 Absatz 2

Im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 bedeutet Festlegung die Fertigstellung des Master-Bands.

Zu den Artikeln 7, 11 und 16

Das in den Artikeln 7 und 11 niedergelegte Vervielfältigungsrecht mit den in Artikel 16 aufgeführten zulässigen Ausnahmen findet in vollem Umfang im digitalen Bereich Anwendung, insbesondere auf die Verwendung von Darbietungen und Tonträgern in digitaler Form. Die elektronische Speicherung einer geschützten Darbietung oder eines geschützten Tonträgers in digitaler Form gilt als Vervielfältigung im Sinne dieser Artikel.

Zu Artikel 15

Der Umfang der Sende- und Wiedergaberechte, die ausübende Künstler und Tonträgerhersteller im Zeitalter der Digitaltechnik in Anspruch nehmen können, ist in Artikel 15 nicht vollständig geregelt. Die Delegationen waren nicht in der Lage, einen Konsens über die verschiedenen Vorschläge zu den unter bestimmten Voraussetzungen zu gewährenden Ausschließlichkeitsrechten oder zu Rechten, die ohne die Möglichkeit eines Vorbehalts gewährt werden, herbeizuführen und haben diese Frage daher einer künftigen Regelung vorbehalten.

Zu Artikel 15

Artikel 15 steht der Gewährung des Rechts nicht entgegen, das dieser Artikel den Interpreten der Volkskunst und den Tonträgerherstellern, die Volkskunst aufzeichnen, einräumt, wenn diese Tonträger nicht zu gewerblichen Zwecken veröffentlicht worden sind.

Zu Artikel 16

Die vereinbarte Erklärung zu Artikel 10 (Beschränkungen und Ausnahmen) des WIPO-Urheberrechtsvertrags gilt mutatis mutandis ebenfalls für Artikel 16 (Beschränkungen und Ausnahmen) des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger.

Zu Artikel 19

Die vereinbarte Erklärung zu Artikel 12 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte) des WIPO-Urheberrechtsvertrags gilt mutatis mutandis ebenfalls für Artikel 19 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte) des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger.

Denkschrift zum WIPO-Urheberrechtsvertrag

I. Allgemeine Bemerkungen

Der WIPO-Urheberrechtsvertrag vom 20. Dezember 1996 (WIPO Copyright Treaty – WCT) stellt – zusammen mit dem parallel ausgearbeiteten WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT) – das Ergebnis der vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf abgehaltenen Diplomatischen Konferenz über bestimmte Fragen des Urheberrechts und verwandter Rechte dar. Die Vorarbeiten für diesen Vertrag reichen bis ins Jahr 1989 zurück. Damals billigten die Vertragsstaaten der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, zuletzt geändert in Paris am 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1071; geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 1979, BGBl. 1985 II S. 81) ein Arbeitsprogramm der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), das vorsah, einen Expertenausschuss einzuberufen, um Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines „Möglichen Protokolls zur Revidierten Berner Übereinkunft“ zu untersuchen. Hintergrund dieses Bemühens war zunächst das Anliegen, bestehende Anwendungs- und Auslegungszweifel in Bezug auf die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) durch Klarstellung bestehender oder Aufstellung neuer internationaler urheberrechtlicher Vorschriften zu beseitigen. Im Verlauf der Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz trat als weiteres entscheidendes Regelungsmotiv die Absicht hinzu, das internationale Urheberrecht dem sich seit Beginn der neunziger Jahre beschleunigenden technologischen Wandel im Übergang zum Informationszeitalter anzupassen. Nach den ersten beiden Sitzungen des Expertenausschusses im November 1991 und im Februar 1992 wurden zwei getrennte Expertenausschüsse eingesetzt: einer für die Vorbereitung eines „Möglichen Protokolls zur Revidierten Berner Übereinkunft“ sowie ein weiterer zur Ausarbeitung eines „Neuen Instruments“ zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller.

Der Expertenausschuss zur Ausarbeitung eines „Möglichen Protokolls zur Revidierten Berner Übereinkunft“ wurde beauftragt, folgende zehn Themenkreise zu untersuchen:

- Computerprogramme
- Datenbanken
- Vermietungsrechte
- Zwangslizenzen für Tonaufnahmen von Werken der Musik
- Zwangslizenzen für die Erstsendung über Rundfunk und die Satellitenübertragung
- Verbreitungsrechte einschließlich des Rechts auf Einfuhr
- Dauer des Schutzrechts für Werke der Fotografie
- öffentliche Wiedergabe mittels Satellitenübertragung
- Durchsetzung der Rechte
- Inländerbehandlung.

Der Expertenausschuss hielt zwischen 1993 und Mai 1996 insgesamt fünf weitere Sitzungen ab, die sich auf „Memoranden“ des Internationalen Büros der WIPO stützten. Auf Einladung des Generaldirektors der WIPO reichten die Europäische Gemeinschaft und eine Reihe von Staaten beim Internationalen Büro Vorschläge und Kommentare für die Abfassung des Vertragstextes ein. Im Februar 1996 schlug der Expertenausschuss vor, für Dezember 1996 eine Diplomatische Konferenz zum Zwecke der Annahme eines oder mehrerer völkerrechtlicher Verträge abzuhalten. Der Vorsitzende wurde damit beauftragt, Entwurfstexte für die materiellen Bestimmungen (die so genannten „Basic Proposals“) auszuarbeiten. Die Ausarbeitung der Schlussklauseln oblag dem Internationalen Büro der WIPO. Offen blieb zunächst, ob das „Mögliche Protokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft“, das „Neue Instrument“ zum Schutz der Rechte ausübender Künstler und der Tonträgerhersteller sowie der Entwurf eines Protokolls hinsichtlich des geistigen Eigentums in Bezug auf Datenbanken in einem Vertrag zusammengefasst werden sollten oder jeweils den Gegenstand getrennter Verträge bilden sollten.

An der vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf abgehaltenen Diplomatischen Konferenz der WIPO nahmen 127 Mitgliedstaaten der WIPO und die Europäische Gemeinschaft, vier weitere Staaten, die nicht Mitglieder der WIPO sind, sowie – als Beobachter – sieben zwischenstaatliche Regierungsorganisationen sowie 76 Nichtregierungsorganisationen teil. Der Diplomatischen Konferenz lagen insgesamt vier Basic Proposals vor (Entwürfe eines „Vertrags Nr. 1“, des vorliegenden späteren WIPO-Urheberrechtsvertrags, eines „Vertrags Nr. 2“, des späteren WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger, ferner ein Entwurf materieller Bestimmungen für einen Vertrag für ein sui-generis-Schutzrecht an Datenbanken, sowie ein Entwurf für die Schlussklauseln der vorgeschlagenen Verträge). Der „Basic Proposal“ für die materiellen Bestimmungen eines Vertrags über bestimmte Fragen betreffend den Schutz von Werken der Literatur und Kunst enthielt einen vollständigen Vertragsentwurf, der nur an wenigen Stellen Alternativbestimmungen vorsah, indes im Verlauf der Ausarbeitung des endgültigen Vertragstextes während der Diplomatischen Konferenz noch diverse Änderungen erfuhr.

Der vorliegende WIPO-Urheberrechtsvertrag stellt – in Bezug auf die Vertragsparteien des Berner Verbandes – ein Sonderabkommen im Sinne von Artikel 20 RBÜ dar (vgl. Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 WCT). Da ein solches Sonderabkommen keinen geringeren Schutz der Inhaber von Urheberrechten als die Revidierte Berner Übereinkunft vorsehen darf, baut der WIPO-Urheberrechtsvertrag im Grundsatz auf der Revidierten Berner Übereinkunft auf (vgl. Artikel 1 Abs. 4 WCT), schafft aber andererseits neuartige Rechte der Urheber (wie etwa das in Artikel 8 WCT enthaltene Recht der Zugänglichmachung – „Right of making available“) und enthält darüber hinaus Klarstellungen und Erweiterungen solcher Rechte der Urheber, die bereits nach der Revidierten Berner Übereinkunft

bestehen. Auch wenn der WIPO-Urheberrechtsvertrag – so ausdrücklich Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 WCT – in keiner Verbindung mit anderen völkerrechtlichen Verträgen außer der Revidierten Berner Übereinkunft steht, ist gleichwohl auf das Bestehen von Parallelregelungen in dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 (BGBl. 1994 II S. 1438, 1730, nachfolgend: TRIPS-Übereinkommen) besonders hinzuweisen. In den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird daher jeweils auf solche verwandten Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft sowie des TRIPS-Übereinkommens Bezug genommen.

Im Gegensatz zu dem im Vorbereitungsstadium verwendeten Titel „Protokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft“ wurde – wie bereits im Basic Proposal – ein Titel für den Vertrag gewählt, der klarstellt, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag nicht um einen Annex zur Revidierten Berner Übereinkunft handelt. Konsequenterweise ist die Mitgliedschaft im Berner Verband keine notwendige Voraussetzung, um Vertragspartei dieses Vertrags zu werden.

Kernstück des WIPO-Urheberrechtsvertrags sind die materiellen Bestimmungen der Artikel 1 bis 14 WCT, einschließlich der Durchsetzungsbestimmung der Artikel 11, 12 und 14. Als zentrale Neuerungen im internationalen Urheberrecht sind dabei die Bestimmungen der Artikel 6 (Verbreitungsrecht) und Artikel 8 (Recht der öffentlichen Wiedergabe einschließlich des Zugänglichmachungsrechts, des so genannten „right of making available“), die Erweiterung der Schutzfrist bei Werken der Fotografie (Artikel 9) sowie Klarstellungen im Rahmen von Artikel 4 (Computerprogramme) und Artikel 5 (Datenbanken) hervorzuheben. Aus dem Kreis der Durchsetzungsbestimmungen sind die Artikel 11 über den Schutz technischer Vorkehrungen sowie 12 über den Schutz von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte international ohne Vorbild. In die EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft fanden diese Regelungen in Artikel 6 – Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen – und Artikel 7 – Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtswahrnehmung – Eingang. Einige Regelungen, die noch im Basic Proposal enthalten waren, haben dagegen angesichts einer fehlenden Einigung der Delegationen keinen Eingang in den Vertragstext gefunden. Dies gilt etwa für das von den USA vorgeschlagene und in einer Alternative des Basic Proposals enthaltene Einfuhrrecht, ferner für die ausdrückliche Einbeziehung auch lediglich vorläufiger Vervielfältigungen mittels elektronischer Medien in das ausschließliche Vervielfältigungsrecht, die Ausweitung des Vermietrechts auf alle Werkarten sowie für die Regelungsintensität der aufgenommenen Durchsetzungsbestimmungen. Ebenfalls ausgeklammert blieb der Fragenkreis der weiteren Zurückdrängung von Zwangslizenzen. Auch insoweit ist auf die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln zu verweisen. Der Vertragstext wird durch parallel verabschiedete sog. „Vereinbarte Erklärungen“ mit erläuterndem und auslegendem Inhalt flankiert. Diese sind im Anhang zur amtlichen Übersetzung des Vertragstextes wiedergegeben und in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, soweit erforderlich, näher dargestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland wie auch die Europäische Union im ganzen haben sich angesichts ihrer langen urheberrechtlichen Tradition stets für ein hohes

Schutzniveau im Bereich des Urheberrechts eingesetzt. Angesichts der Volatilität des geistigen Eigentums und der zunehmenden Globalisierung auch der Märkte für urheberrechtlich geschützte Werke ist ein derartiges wünschenswertes hohes Schutzniveau in der heutigen Zeit nur noch dadurch zu verwirklichen, dass derartige Schutzstandards international – möglichst weltweit – festgeschrieben werden. In Anbetracht der Schrittmacherfunktion der Europäischen Union für das internationale Urheberrecht hält es die Bundesregierung daher für wünschenswert, dass die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union den vorliegenden WIPO-Urheberrechtsvertrag möglichst rasch ratifizieren.

Das bestehende deutsche Urheberrechtsgesetz genügt in vielen Punkten bereits jetzt den Vorgaben des WIPO-Urheberrechtsvertrags. So sieht das geltende deutsche Recht etwa besondere Bestimmungen über Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, §§ 69a ff. UrhG), über das Verbreitungs- und Vermietrecht (§§ 17, 27 UrhG) sowie – seit 1. Januar 1998 – über Datenbankwerke und Datenbanken (§ 4 Abs. 2, § 23 Satz 2, § 53 Abs. 5, §§ 55a, 63 Abs. 1 Satz 2, §§ 87a ff., § 108 Abs. 1 Nr. 8 UrhG) vor. Auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe liegt bereits jetzt im Wesentlichen auf der Linie des WIPO-Urheberrechtsvertrags (§ 15 Abs. 2 und 3 UrhG). Lichtbildwerke genießen bereits seit 1985 eine 70jährige Schutzdauer (§ 2 Abs. 1 Nr. 5, §§ 64 ff. UrhG), Lichtbilder nach § 72 Abs. 3 UrhG eine solche von 50 Jahren. Auch detaillierte Schranken- und Ausnahmestimmungen (§§ 45 ff. UrhG) sowie zivilrechtliche (§§ 96 ff. UrhG) und strafrechtliche (§§ 106 ff. UrhG) Rechtsdurchsetzungs- und Sanktionsbestimmungen sind im geltenden Recht enthalten. Gleichwohl sind an einzelnen Stellen Änderungen des geltenden Urheberrechts vorzunehmen, um den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die aus dem WIPO-Urheberrechtsvertrag resultieren, zu genügen. Die erforderlichen Änderungen sind in einem getrennten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, der parallel zum vorliegenden Vertragsgesetz zum WIPO-Urheberrechtsvertrag sowie zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger vorgelegt wird, enthalten.

Deutschland hat, ebenso wie die Europäische Gemeinschaft und rund fünfzig weitere Staaten, den WIPO-Urheberrechtsvertrag gezeichnet. Er tritt nach seinen Artikeln 20 und 21 in Kraft, wenn 30 Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden beim Generaldirektor der WIPO hinterlegt haben. Mit Gabun ist am 6. Dezember 2001 der dreißigste Staat dem WIPO-Urheberrechtsvertrag beigetreten. Der Vertrag trat damit zum 6. März 2002 in Kraft.

Bei dem WIPO-Urheberrechtsvertrag handelt es sich EG-rechtlich betrachtet um ein sog. „gemischtes Übereinkommen“, bei dem die Abschlusskompetenz zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten geteilt ist. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Europäische Gemeinschaft und alle ihre Mitgliedstaaten wird daher gleichzeitig erfolgen. Der Rat hat am 16. März 2000 die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu beiden WIPO-Verträgen beschlossen (Beschluss des Rates vom 16. März 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (2000/

278/EG, ABI. EG Nr. L 89 S. 6). Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nehmen auch die Umsetzung der Inhalte der Verträge in enger Abstimmung vor. Auf der Grundlage des bereits 1995, also vor Abschluss der WIPO-Verträge, erstellten Grünbuchs Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(95) 382 endg. vom 19. Juli 1995) und nach mehrjähriger Konsultation aller beteiligten Kreise hat die Kommission 1997 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgelegt (KOM(97) 628 endg. vom 10. Dezember 1997). Nach intensiver Diskussion im Laufe des Rechtssetzungsverfahrens ist die Richtlinie am 22. Mai 2001 erlassen worden und am 22. Juni 2001 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (ABI. EG Nr. L 167 S. 10) in Kraft getreten. Diese Richtlinie setzt die große Mehrzahl der neuen WIPO-Verpflichtungen aus WCT und WPPT auf Gemeinschaftsebene um.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Präambel

Der erste Erwägungsgrund der Präambel übernimmt nahezu wörtlich den ersten Erwägungsgrund der Pariser Fassung der Revidierten Berner Übereinkunft.

Im zweiten Erwägungsgrund werden die beiden wesentlichen Ziele des Vertrags, nämlich einerseits neue internationale urheberrechtliche Normen zu etablieren, und andererseits die Auslegung bereits bestehender Normen zu präzisieren, benannt.

Der dritte Erwägungsgrund nimmt Bezug auf den tatsächlichen Hintergrund des vorliegenden Vertrags, nämlich die im beginnenden Informationszeitalter sich verändernden technologischen Rahmenbedingungen, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Schöpfung und Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke haben.

Der vierte und fünfte Erwägungsgrund sind neu gegenüber dem Text des Basic Proposals. Dabei betont der vierte Erwägungsgrund mit der Anreizfunktion des urheberrechtlichen Schutzes für die geistige Produktivität vor allem ein Anliegen der Rechteinhaber, während der fünfte Erwägungsgrund, der auf die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs zwischen Rechteinhabern und bestimmten öffentlichen Interessen hinweist, ein Anliegen von Nutzern und Verwertern urheberrechtlich geschützter Werke aufgreift.

Zu Artikel 1

Artikel 1 behandelt das Verhältnis des vorliegenden Vertrags zu bereits bestehenden anderen einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen. Die Vorschrift übernimmt – mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 – weitestgehend den Text des Basic Proposals.

Absatz 1 Satz 1 stellt zunächst klar, dass es sich bei dem vorliegenden Vertrag um ein Sonderabkommen im Sinne von Artikel 20 RBÜ handelt. Damit ist gleichzeitig eine Vorentscheidung für den Inhalt des vorliegenden Vertrags insoweit getroffen, als in einem derartigen Sonderabkommen nur solche Regelungen getroffen werden dürfen, die den Urhebern Rechte verleihen, die über die ihnen durch die Revidierte Berner Übereinkunft gewähr-

ten Rechte hinausgehen, oder aber andere Bestimmungen enthalten, die dieser nicht zuwiderlaufen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass dies in Bezug auf jene Vertragsstaaten gilt, die Mitglied des Berner Verbands sind. Hieraus ist gleichzeitig abzuleiten, dass die Ratifikation bzw. der Beitritt zum vorliegenden Vertrag auch solchen Staaten offen steht, die nicht Mitglied des Berner Verbands sind.

Absatz 1 Satz 2, der eine Verbindung des vorliegenden Vertrags allein zur Revidierten Berner Übereinkunft herstellt und ausdrücklich Rechte und Pflichten, die aus anderen Verträgen resultieren, für unberührt erklärt, hat insbesondere Bedeutung für das Verhältnis des WIPO-Urheberrechtsvertrags zum TRIPS-Übereinkommen. Danach sind beide multilateralen Vertragswerke unabhängig voneinander, ohne dass eine Überlagerung oder Verdrängung von in einem der beiden Verträge normierten Rechten oder Pflichten durch jene im jeweils anderen stattfindet. Dies gilt auch für solche Staaten, die Vertragsstaaten beider Übereinkommen sind.

Absatz 2 folgt dem Muster des Artikels 2 Abs. 2 TRIPS und stellt – angesichts des Charakters des vorliegenden Vertrags als Sonderabkommen im Sinne von Artikel 20 RBÜ lediglich deklaratorisch – nochmals fest, dass nicht nur das Mindestschutzniveau der Revidierten Berner Übereinkunft, sondern auch die hieraus für die Vertragsstaaten der Revidierten Berner Übereinkunft untereinander resultierenden Verpflichtungen unberührt bleiben. Die Vorschrift kann als Auslegungsregel für die Reichweite der Verpflichtungen der Vertragsparteien dienen.

Absatz 3 definiert für Zwecke des Vertrags die „Berner Übereinkunft“ als die (letzte) Pariser Fassung der Berner Übereinkunft vom 24. Juli 1971 (BGBl. 1973 II S. 1071; BGBl. 1985 II S. 81).

Absatz 4 ist vor allem für jene Vertragsparteien von Bedeutung, die zwar Vertragsstaaten des vorliegenden Vertrags sind, jedoch entweder nicht Mitglied des Berner Verbands sind oder aber nicht die (letzte) Pariser Fassung der Revidierten Berner Übereinkunft ratifiziert haben. Solche Vertragsstaaten übernehmen mit der Ratifizierung bzw. dem Beitritt zum WIPO-Urheberrechtsvertrag die völkerrechtliche Verpflichtung, die Artikel 1 bis 21 und den Anhang der Berner Übereinkunft zu befolgen. Die Vorschrift entspricht Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 TRIPS-Übereinkommen. Im Gegensatz zum TRIPS-Übereinkommen, das insoweit keine Verpflichtung auf die urheberpersönlichkeitsrechtliche Vorschrift des Artikels 6^{bis} RBÜ enthält, erstreckt sich die Verpflichtung nach Absatz 4 auf alle materiellrechtlichen Vorschriften der Revidierten Berner Übereinkunft in der Pariser Fassung.

Zu Artikel 1 Abs. 4 WCT wurde eine Vereinbarte Erklärung verabschiedet, wonach das in Artikel 9 RBÜ niedergelegte Vervielfältigungsrecht in vollem Umfang im digitalen Bereich, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Werken in digitaler Form, anwendbar ist. Eine noch in Artikel 7 des Basic Proposals vorgesehene ausdrückliche Regelung im Vertragstext, wonach auch nur vorläufige Vervielfältigungen grundsätzlich vom Vervielfältigungsrecht erfasst sein sollten und nur unter bestimmten Voraussetzungen hiervon ausgenommen werden können, war nicht durchsetzbar. Nach der Vereinbarten Erklärung stellt jedoch auch die Speicherung in digitaler Form eine Vervielfältigung dar.

Zu Artikel 2

Artikel 2, der im Basic Proposal noch nicht enthalten war und den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes bezeichnet, übernimmt Artikel 9 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen. Damit wird ein Gleichlauf der Reichweite des urheberrechtlichen Schutzes nach beiden völkerrechtlichen Verträgen gewährleistet. Die Vorschrift beschränkt den urheberrechtlichen Schutz auf Ausdrucksformen. Gedanken, Verfahren, Methoden und mathematische Konzepte bleiben dagegen aus dem Urheberrechtsschutz ausgeklammert. Die Abweichungen in der deutschen Übersetzung des TRIPS-Übereinkommens („Ideen“ statt „Gedanken“ und „Arbeitsweisen“ statt „Methoden“) bedeuten keine inhaltliche Divergenz. Die englische Terminologie beider Verträge ist identisch („ideas“, „methods of operation“).

Zu Artikel 3

Artikel 3 inkorporiert einige Grundsätze von zentraler Bedeutung, die in den Artikeln 2 bis 6 RBÜ enthalten sind, in den WIPO-Urheberrechtsvertrag. Er sorgt so dafür, dass diese Grundsätze auch auf die im vorliegenden Vertrag neu geschaffenen Rechte der Urheber sowie auf den durch den Vertrag gewährten weiterreichenden Schutz anzuwenden sind. Von zentraler Bedeutung sind insoweit die in Artikel 5 Abs. 1 und 2 RBÜ enthaltenen Grundsätze der Inländerbehandlung und der Unabhängigkeit des Schutzes von der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten und von seinem Bestehen im Ursprungsland. Diese klassischen Grundsätze des internationalen Urheberrechts haben eine derart weite Anerkennung gefunden, dass auch der durch den vorliegenden Vertrag gewährte zusätzliche Schutz der Urheber auf diesen Rechtsgrundsätzen aufbauen konnte.

Über den Text des Basic Proposals hinaus inkorporiert die Vorschrift nicht lediglich die Artikel 3 bis 6, sondern auch den Artikel 2 RBÜ. Dieser betrifft – in der Sache ebenso wie Artikel 2 WCT und Artikel 9 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen – die Reichweite des urheberrechtlichen Schutzes in Bezug auf den Schutzgegenstand, ist jedoch im Vergleich zu diesen Vorschriften ausführlicher gehalten und enthält neben einem Beispielskatalog der geschützten Werke auch bestimmte Vorbehaltsbereiche zugunsten der nationalen Gesetzgebung. Als wichtiger allgemeiner Schutzgrundsatz ist insofern die in Artikel 2 Abs. 6 RBÜ geregelte Erstreckung des gewährten Schutzes auf Rechtsnachfolger oder sonstige Inhaber ausschließlicher Werknutzungsrechte zu nennen.

Die Bezugnahme auf Artikel 3 RBÜ sichert die Anwendbarkeit der dortigen Anknüpfungsregeln (Staatsangehörigkeit, Ort der Veröffentlichung des Werks bei verbandsfremden Urhebern, Gleichstellung des gewöhnlichen Aufenthalts bei verbandsfremden Urhebern mit der Staatsangehörigkeit) sowie die Definitionen des „veröffentlichten Werks“ und der gleichzeitigen Veröffentlichung. Artikel 4 RBÜ sieht Sonderanknüpfungen für die Urheber von Filmwerken und in einem Verbandsland belegenen Werken der Baukunst und der graphischen und plastischen Kunst vor. Artikel 5 RBÜ enthält die bereits erwähnten Grundsätze der Inländerbehandlung und der Unabhängigkeit des gewährten Schutzes von der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten sowie von seinem Bestehen im Ursprungsland. Der schließlich in Bezug genommene Artikel 6 RBÜ schafft die Möglichkeit, in

bestimmten Fällen den Schutz verbandsfremder Staatsangehöriger zu beschränken.

Im Gegensatz zum Wortlaut im Basic Proposal sollen die Artikel 2 bis 6 RBÜ im Rahmen des WIPO-Urheberrechtsvertrags lediglich „entsprechend“ angewandt werden. Die Gründe dafür werden in der Vereinbarten Erklärung zu Artikel 3 genannt: Der in der Revidierten Berner Übereinkunft verwendete Begriff „Verbandsland“ kann im Rahmen des WIPO-Urheberrechtsvertrags, der die Bildung eines entsprechenden Verbandes nicht vorsieht, nur so verstanden werden, dass damit im Rahmen der Anwendung des WIPO-Urheberrechtsvertrags dessen Vertragsstaaten gemeint sind. Entsprechendes gilt für den Begriff des „verbandsfremden Landes“.

Zu Artikel 4

Computerprogramme sind in der Aufzählung geschützter Werke in Artikel 2 RBÜ bislang nicht ausdrücklich enthalten, doch ist seit geraumer Zeit unstrittig, dass diese als Werke der Literatur im Sinne des Artikels 2 RBÜ geschützt sind. Die ausdrücklich in Artikel 4 WCT enthaltene Bestätigung, dass Computerprogramme als Werke der Literatur im Sinne des Artikels 2 RBÜ geschützt werden, ist daher deklaratorischer Natur. Inhaltlich stimmt die Vorschrift mit Artikel 10 Abs. 1 TRIPS-Übereinkommen überein. In Artikel 4 WCT wird jedoch anders als in Artikel 10 TRIPS-Übereinkommen ausdrücklich festgestellt, dass Computerprogramme „unabhängig von der Art und Form ihres Ausdrucks“ geschützt werden. Artikel 10 Abs. 1 TRIPS-Übereinkommen gewährt den Schutz dagegen – sprachlich etwas enger – unabhängig davon, ob die Computerprogramme „in Quellcode oder in Maschinenprogrammcode“ ausgedrückt sind. Sachlich ergibt sich jedoch kein Unterschied, wie auch die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 4 WCT feststellt. Eine spezielle Ausnahme- und Schrankenbestimmung ist nicht aufgenommen worden, da insoweit die allgemeinen Vorschriften des Artikels 10 WCT sowie (über Artikel 1 Abs. 2 WCT) die Schranken der Revidierten Berner Übereinkunft Anwendung finden sollen.

Zu Artikel 5

Artikel 5 WCT über den urheberrechtlichen Schutz von Datenbanken folgt dem Vorbild von Artikel 10 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen. Auch insoweit geht der durch den WIPO-Urheberrechtsvertrag gewährte Schutz in der Sache nicht über jenen des TRIPS-Übereinkommens hinaus, wengleich der Wortlaut differiert. So wird in Artikel 5 Satz 1 WCT anstelle der aus dem TRIPS-Übereinkommen geläufigen Formulierung „gleichviel, ob in maschinenlesbarer oder anderer Form“ der Ausdruck „in jeder Form“ benutzt. Gegenüber dem Basic Proposal enthält der endgültige Wortlaut zwei Veränderungen. Zum einen spricht Artikel 5 – insoweit in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen – von „compilations of data“ (in der deutschen Übersetzung: „Sammlungen von Daten“) und nicht, wie der Basic Proposal im Anschluss an Artikel 2 Abs. 5 RBÜ vorsah, von „collections of data“. In der deutschen Übersetzung ist der Begriff „Sammlung“ daher gleichbedeutend mit dem Begriff „Zusammenstellung“ des TRIPS-Übereinkommens zu verstehen. Nach Artikel 5 Satz 2 soll der Schutz der Datenbank unbeschadet des „Urheberrechts“ an in der Datenbank enthaltenen Daten oder Materialien bestehen, während der Basic Proposal noch vorsah, dass dieser Schutz unbeschadet

jeglicher Rechte an den Daten oder dem Material besteht. In beiden Fällen wurde letztlich der Übereinstimmung mit dem TRIPS-Übereinkommen der Vorzug vor anderslautenden Formulierungen gegeben. Da der WIPO-Urheberrechtsvertrag jedoch lediglich Regelungen zum Urheberrecht enthält und andere Schutzrechte nicht behandelt, sind Rückschlüsse auf Begrenzungen aus anderen Schutzrechten nicht möglich. Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 5 stellt klar, dass der für Datenbanken gewährte Schutz mit der Revidierten Berner Übereinkunft und dem TRIPS-Übereinkommen in Einklang steht.

Zu Artikel 6

Artikel 6, dessen Absatz 1 das ausschließliche Verbreitungsrecht auf alle Werke der Literatur und Kunst ausdehnt, stellt eine der wichtigsten Vorschriften des Vertrags dar. Die Vorschrift hat keine Parallele im TRIPS-Übereinkommen. Auch die Revidierte Berner Übereinkunft sieht bislang kein allgemeines Verbreitungsrecht, sondern lediglich ein solches in Bezug auf filmische Bearbeitungen vor (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 RBÜ). Im Verlauf der Vertragsverhandlungen wurde jedoch deutlich, dass das Verbreitungsrecht mittlerweile weithin international anerkannt ist. Seine Ausgestaltung in den nationalen Rechtsordnungen differiert freilich noch, vor allem im Hinblick auf die Frage der Erschöpfung nach dem ersten Inverkehrbringen des Originals oder eines Vervielfältigungsstücks. Streitig war auf internationaler Ebene ferner, welche Verwertungshandlungen unter das Verbreitungsrecht fallen sollen. Die Vereinbarte Erklärung zu den Artikeln 6 und 7 stellt daher – als kleinsten gemeinsamen Nenner – klar, dass sich das ausschließliche Verbreitungsrecht auf das Inverkehrbringen von materialisierten, fixierten Werkexemplaren bezieht.

Absatz 2 behandelt die Frage der Erschöpfung des in Absatz 1 niedergelegten ausschließlichen Verbreitungsrechts. Die letztlich in den Vertrag aufgenommene Formulierung ist aufgrund eines fehlenden Konsenses unter den Delegationen deutlich enger gefasst als die in den beiden Alternativen des Artikels 8 des Basic Proposals vorgesehenen Lösungen, die alternativ das Prinzip der nationalen (Alternative A) bzw. der internationalen (Alternative B) Erschöpfung niederlegten. Die schließlich gefundene Lösung lässt den Vertragsparteien bei der Umsetzung weitgehende Freiheit, die Erschöpfung des Verbreitungsrechts einschließlich seiner Voraussetzungen zu regeln.

Keinen Eingang in den endgültigen Vertragstext hat eine zusätzliche, von den USA vorgeschlagene und in der Alternative A des Artikels 8 des Basic Proposals berücksichtigte Bestimmung zum Einfuhrrecht gefunden.

Artikel 6 WCT deckt sich weitgehend mit den parallelen Regelungen der Artikel 7 und 12 WPPT, die ein entsprechendes ausschließliches Recht der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller festschreiben.

Zu Artikel 7

Der das Vermietrecht betreffende Artikel 7 WCT stellt eine Neuerung gegenüber der Revidierten Berner Übereinkunft dar, die keine Vorschriften über die Vermietung von Werken der Literatur und Kunst enthält. Im Gegensatz dazu sehen die Artikel 11 und 14 Abs. 4 TRIPS-Übereinkommen Vermietrechte „zumindest“ in Bezug auf Computerprogramme, Filmwerke sowie für Hersteller von Tonträgern und sonstige Inhaber der Rechte an Tonträgern vor. Der Basic Proposal hatte – auf Vorschlag der

Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – darüber hinaus ein Vermietrecht für alle Werkarten vorgeschlagen, das jedoch im Ergebnis vor allem am Widerstand der Entwicklungsländer scheiterte. Der durch Artikel 7 WCT gewährleistete Schutzstandard geht damit – abgesehen von einzelnen Klarstellungen – nicht wesentlich über jenen des TRIPS-Übereinkommens hinaus.

Absatz 1 umschreibt die Reichweite des Vermietrechts in Bezug auf den Schutzgegenstand. Danach sind – wie nach dem TRIPS-Übereinkommen – Computerprogramme, Filmwerke sowie in Tonträgern verkörperte Werke, soweit das innerstaatliche Recht dies vorsieht, Gegenstand des Vermietrechts. Im Vergleich zum TRIPS-Übereinkommen ist hier vor allem die Klarstellung von Bedeutung, dass Urhebern von auf Tonträgern aufgenommenen Werken (statt, wie nach dem TRIPS-Übereinkommen, „sonstigen Inhabern von Rechten an Tonträgern“) dann ein ausschließliches Vermietrecht eingeräumt werden muss, wenn das nationale Recht ihnen überhaupt Rechte an ihren Werken in Bezug auf Tonträger zugesteht. Artikel 14 Abs. 4 TRIPS-Übereinkommen, der insoweit nur von „anderen Rechtsinhabern an Tonträgern“ spricht, und die Urheber der in den Tonträgern verkörperten Werke nicht expliziert aufführt, ist insoweit vergleichsweise unklarer.

Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 7 stellt allerdings in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Artikels 7 Abs. 1 WCT klar, dass ein ausschließliches Vermietrecht Urhebern, die nach nationalem Recht keine Rechte in Bezug auf Tonträger innehaben, nicht gewährt werden muss und dass diese Interpretation mit dem TRIPS-Übereinkommen in Einklang steht.

Im Vergleich zum Basic Proposal ist in Absatz 1 der Zusatz weggefallen, wonach das ausschließliche Vermietrecht auch nach Verbreitung durch den Urheber selbst oder aufgrund einer Erlaubnis desselben besteht.

Absatz 2 sieht Ausnahmen von dem in Absatz 1 niedergelegten ausschließlichen Vermietrecht hinsichtlich Computerprogrammen und Filmwerken vor. Die vorgesehenen Ausnahmen entsprechen jenen in Artikel 11 Satz 2 TRIPS-Übereinkommen. Der Basic Proposal war insofern enger gefasst, d. h. enthielt ein höheres Schutzniveau, als er die spezielle Ausnahme für Computerprogramme, wonach das Vermietrecht nicht besteht, wenn das Programm selbst nicht der wesentliche Gegenstand der Vermietung ist, nicht berücksichtigte. Angesichts der ursprünglich geplanten Erstreckung des Vermietrechts auch auf andere als die nunmehr in Artikel 7 Abs. 1 WCT aufgeführten Werkarten war die Ausnahmebestimmung darüber hinaus entsprechend weiter gefasst, stellte aber andererseits fest, dass die nunmehr auf Filmwerke bezogene Ausnahmeklausel des Absatzes 2 Ziffer ii auf Computerprogramme, Datensammlungen und Material in maschinenlesbarer Form sowie auf Tonträgern verkörperte musikalische Werke nicht anwendbar sei.

Absatz 3, der eine Beibehaltungsklausel für im Zeitpunkt des Abschlusses des TRIPS-Übereinkommens bestehende Vergütungssysteme in Bezug auf die Vermietung von Tonträgern enthält, entspricht in der Sache Artikel 14 Abs. 4 Satz 2 TRIPS-Übereinkommen. Die noch im Basic Proposal in Absatz 3 verankerte Ausnahmeklausel für Werke der Architektur und der angewandten Kunst ist weggefallen, da diese Werkarten von dem in Absatz 1 niedergelegten Vermietrecht nicht umfasst sind.

Eine ähnliche Vorschrift über das Vermietrecht ist in den Artikeln 9 und 13 WPPT zugunsten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller aufgenommen worden.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift des Artikels 8, die über die lediglich fragmentarischen diesbezüglichen Regelungen der Revidierten Berner Übereinkunft hinaus ein umfassendes Recht der öffentlichen Wiedergabe inklusive eines ausdrücklichen, bisher unbekanntes ausschließlichen Online-Rechts einführt, stellt eine der Kernbestimmungen des vorliegenden Vertrags dar. Sie geht wesentlich auf einen von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz unterbreiteten Vorschlag zurück.

Die Vorschrift setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Durch den ersten Halbsatz, der die bisherigen Regelungen des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in der Revidierten Berner Übereinkunft unberührt lässt, wird das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe über diese Regelungen hinaus auf alle Werkarten ausgedehnt, ohne Rücksicht darauf, ob die Wiedergabe drahtgebunden oder drahtlos erfolgt. Die Revidierte Berner Übereinkunft sieht ein ausschließliches Recht der öffentlichen Übertragung durch irgendein Mittel in Artikel 11 Abs. 1 Nr. 2 für dramatische, dramatisch-musikalische und musikalische Werke, in Artikel 11 Abs. 2 für Übersetzungen solcher Werke und in Artikel 11^{ter} Abs. 1 Nr. 2 für Werke der Literatur einschließlich der Übersetzungen solcher Werke (Artikel 11^{ter} Abs. 2) vor. Zusätzlich enthält Artikel 11^{bis} Abs. 1 RBÜ ein spezielles ausschließliches Recht der öffentlichen Wiedergabe im Wege der Rundfunkübertragung (oder anderer drahtloser Verbreitungen) sowie der öffentlichen Wiedergabe eines durch Rundfunk gesendeten Werkes. Die bestehenden Regelungen der Revidierten Berner Übereinkunft sparen demnach zum einen einzelne Werkarten (z. B. Werke der Fotografie) vom Recht der öffentlichen Wiedergabe aus, und räumen andererseits etwa in Bezug auf Werke der Literatur ein derartiges Recht lediglich im Hinblick auf die öffentliche Wiedergabe des Vortrags solcher Werke ein. Im Kontext des digitalen Informationszeitalters, das einerseits neue Formen der Übertragung hervorgebracht hat und andererseits die problemlose Übertragung nahezu beliebiger Werkinhalte möglich gemacht hat, sind Unsicherheiten entstanden, ob bestehende Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft diese neuen technologischen Möglichkeiten noch abdecken.

Artikel 8 erster Halbsatz WCT statuiert daher zunächst ein umfassendes Recht der öffentlichen Wiedergabe unabhängig von der geschützten Werkart, der Art der öffentlichen Wiedergabe sowie des dabei benutzten Kommunikationsmittels.

Eine entscheidende Präzisierung dieses ausschließlichen Rechts enthält der zweite Halbsatz. Er statuiert, dass das im ersten Halbsatz niedergelegte Recht der öffentlichen Wiedergabe die Zugänglichmachung von Werken gegenüber der Öffentlichkeit auch in der Weise umfasst, dass Mitglieder der Öffentlichkeit an einem von ihnen individuell gewählten Ort und zu einer von ihnen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die maßgebliche Verwertungshandlung ist dabei die Zurverfügungstellung des Werks, nicht dagegen die Versorgung Dritter mit Kommunikationsverbindungen, Speicherkapa-

zitäten oder vervielfältigten Werkexemplaren; die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 8 stellt dies klar.

Zweck dieser Bestimmung ist es, die interaktive Übertragung, insbesondere in digitalen Netzen (On-demand-Dienste), in den Schutzbereich des Ausschließlichkeitsrechts einzubeziehen. Klassisches Beispiel ist insoweit das Einstellen eines Werkes in das Internet. Das Merkmal der individuellen Wahl von Ort und Zeit des Zugangs zum Werk soll dabei klarstellen, dass die Mitglieder der Öffentlichkeit, denen das Werk zugänglich gemacht wird, nicht gleichzeitig an jenem Ort, von dem die Wiedergabe ihren Ausgangspunkt nimmt, anwesend sein müssen. Auf die Art der technischen Übermittlung der informationstragenden Signale (analog oder digital, elektromagnetische Wellen oder Lichtimpulse) kommt es nicht an. Der allgemeine Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ einschließlich seiner besonderen Ausformung als (Online-)Zugänglichmachung gewährleistet, dass alle Formen der interaktiven Zugänglichmachung geschützter Werke in den Schutzbereich des Ausschließlichkeitsrechts fallen.

Die Vorschrift verzichtet bewusst auf eine nähere Definition des – bereits an verschiedenen Stellen der Revidierten Berner Übereinkunft ebenfalls gebrauchten – Merkmals „öffentlich“. In den Erläuterungen des Basic Proposals wird die nähere Interpretation dieses Begriffs der nationalen Gesetzgebung überlassen, gleichzeitig aber klargestellt, dass lediglich die rein private Kommunikation hiervon ausgenommen sein soll. Es genügt, dass das Werk gleichzeitig einer ausreichend großen Anzahl persönlich nicht miteinander verbundener Nutzer wahrnehmbar gemacht wird.

Artikel 8 WCT lässt die angeführten Bestimmungen der Revidierten Berner Übereinkunft unberührt. Soweit bestimmte, unter Artikel 8 WCT fallende Verwertungshandlungen bereits von diesen Bestimmungen umfasst sind, dient Artikel 8 WCT der Vermeidung von Auslegungszweifeln und divergierenden Auslegungen.

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe im Sinne des Artikels 8 WCT ist nicht der Erschöpfung unterworfen. Ist die öffentliche Wiedergabe beim Endempfänger mit einer Vervielfältigung verbunden, darf das Werk von diesem ohne Erlaubnis des Urhebers nicht an die Öffentlichkeit weiterübertragen und verbreitet werden. Durch die Zugänglichmachung tritt eine Erschöpfung in Bezug auf das Verbreitungsrecht nicht ein. Von Artikel 8 WCT nicht geregelt und damit dem nationalen Gesetzgeber überlassen sind Fragen der Haftung im Zusammenhang mit der öffentlichen Wiedergabe von Werken. Artikel 8 WCT hindert die Vertragsparteien auch nicht, solche Ausnahmen- und Schrankenregelungen aufrechtzuerhalten, die bereits nach der Revidierten Berner Übereinkunft zulässig sind oder – soweit ungeschrieben – herkömmlicher Weise als „kleine Ausnahmen“ (petites réserves) angesehen werden. Überdies stellt die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 8 in ihrem Satz 2 ausdrücklich fest, dass Artikel 8 WCT einer Anwendung des Artikels 11^{bis} Abs. 2 RBÜ nicht entgegensteht.

Die Artikel 10 und 14 WPPT enthalten verwandte Ausschließlichkeitsrechte zugunsten der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern. Die dortigen Ausschließlichkeitsrechte werden überdies von einem Vergütungsanspruch in Artikel 15 WPPT flankiert. Auf die Ausführungen in der parallel vorgelegten Denkschrift zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift betrifft die Mindestschutzdauer für Werke der Fotografie. Nach Artikel 7 Abs. 4 RBÜ, dessen Anwendung durch Artikel 9 WCT ausgeschlossen wird, darf die Schutzdauer nicht weniger als 25 Jahre seit der Herstellung eines Werks der Fotografie betragen. Die Nichtanwendung des Artikels 7 Abs. 4 RBÜ hat zur Folge, dass die allgemeine Mindestschutzfrist des Artikels 7 Abs. 1 RBÜ von 50 Jahren post mortem auctoris auch auf Werke der Fotografie anzuwenden ist (Artikel 1 Abs. 4 WCT). Die Mindestschutzdauer für die – ebenfalls in Artikel 7 Abs. 4 RBÜ genannten – Werke der angewandten Kunst bleibt unberührt.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift, die nahezu unverändert den Text des Basic Proposals übernimmt, enthält eine allgemein gefasste Ausnahme- und Schrankenbestimmung in Form einer auf alle durch den vorliegenden Vertrag eingeräumten Rechte anwendbaren Generalklausel. Eine vergleichbare Bestimmung wurde in Artikel 16 WPPT aufgenommen. Beide Normen folgen dem Vorbild des – allerdings nur auf das ausschließliche Vervielfältigungsrecht zugeschnittenen – Artikels 9 Abs. 2 RBÜ sowie des Artikels 13 TRIPS-Übereinkommen.

Absatz 1 behandelt diejenigen Schranken und Ausnahmen, die die Vertragsparteien in Bezug auf die in dem WIPO-Urheberrechtsvertrag enthaltenen Rechte in ihrem innerstaatlichen Recht vorsehen können. Die Vorschrift übernimmt dabei die materiellen Schrankenkriterien des Artikels 9 Abs. 2 RBÜ und dehnt diese über das Vervielfältigungsrecht hinaus auf alle im vorliegenden Vertrag den Urhebern gewährten ausschließlichen Rechte aus. Die Zulässigkeit innerstaatlicher Schranken- und Ausnahmebestimmungen beurteilt sich aufgrund einer dreistufigen Prüfung: Erstens müssen solche Regelungen auf „gewisse Sonderfälle“ beschränkt bleiben, zweitens darf in diesen Fällen eine normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt werden und drittens dürfen die berechtigten Interessen des betroffenen Urhebers nicht unzumutbar verletzt werden. Der Basic Proposal, der noch Beschränkungen „nur“ in gewissen Sonderfällen vorsah, weicht insoweit vom endgültigen Vertragstext zwar geringfügig ab, doch stimmen beide Fassungen in der Sache überein.

Absatz 2 erstreckt den in Absatz 1 enthaltenen Zulässigkeitsmaßstab für Ausnahme- und Schrankenregelungen auf die in der Revidierten Berner Übereinkunft vorgesehenen Rechte. In der Vereinbarten Erklärung zu Artikel 10 heißt es dazu, dass diese Bestimmungen jedoch nicht die Anwendbarkeit derjenigen Beschränkungen und Ausnahmen, die nach der Revidierten Berner Übereinkunft zugelassen sind, reduziert oder erweitert. Die seit der Brüsseler Revisionskonferenz der Berner Übereinkunft im Jahre 1948 anerkannten „kleinen Ausnahmen“ (*petites réserves*) bleiben damit auch im vorliegenden Kontext unberührt, müssen jedoch in Einklang mit dem hier niedergelegten Dreistufentest stehen.

Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 10 gibt darüber hinaus einen zusätzlichen Hinweis für die Auslegung der Bestimmung im digitalen Umfeld. Danach können die Vertragsparteien im Hinblick auf die digitale Werknutzung und Verwertung solche Schranken- und Ausnahmeregelungen, die nach der Revidierten Berner Übereinkunft

zulässig sind, in angemessenem Umfang auf digitale Technologien anwenden und in diesem Zusammenhang auch neue Schrankenregelungen konzipieren. Die Schrankenregelungen der Revidierten Berner Übereinkunft bleiben unberührt.

In der Begründung des Basic Proposals wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gerade ein hohes urheberrechtliches Schutzniveau eine Abwägung zwischen den eingeräumten Schutzrechten und anderen wichtigen gesellschaftlichen Interessen erforderlich macht, zu denen etwa Belange der Erziehung, der wissenschaftlichen Forschung, das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Information in Bibliotheken sowie die Belange von Behinderten, die an einer herkömmlichen Nutzung von Informationsquellen gehindert sind, gehören.

Zu Artikel 11

Artikel 11 WCT, der bestimmte Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Schutz vor Umgehungen wirksamer technischer Vorkehrungen der Urheber zur Wahrung ihrer Rechte vorsieht, stellt keine Vorschrift des materiellen Urheberrechts dar, sondern eine flankierende Maßnahme, die die Effektivität bestimmter, von Seiten der Urheber selbst getroffener Schutzmaßnahmen sichert. Eine fast identische Vorschrift wurde in Artikel 18 WPPT aufgenommen. Beide Vorschriften bleiben allerdings deutlich hinter den weitergehenden Textvorschlägen des Basic Proposals zurück. So sah dessen Artikel 13 noch vor, dass die Vertragsparteien die Einfuhr, Herstellung und Verbreitung von Geräten, die Schutzvorrichtungen zerstören, sowie das Anbieten oder die Ausführung von Dienstleistungen mit gleicher Wirkung verbieten und geeignete und wirksame Rechtsbehelfe hiergegen vorsehen. Der endgültige Vertragstext ist insoweit weniger konkret, als er die Vertragsparteien lediglich verpflichtet, „einen hinreichenden Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gegen die Umgehung wirksamer technischer Vorkehrungen“ („adequate legal protection and effective legal remedies against the circumvention of effective technological measures“) vorzusehen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie andere Staaten, wie zum Beispiel die USA, hatten insoweit detaillierte Regelungen befürwortet, konnten sich hiermit jedoch nicht durchsetzen.

Nach der schließlich von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Fassung des Artikels 11 WCT haben die Vertragsparteien bei dessen Umsetzung in innerstaatliches Recht einen gewissen Spielraum, insbesondere hinsichtlich der Frage, welcher Rechtsschutzstandard als „hinreichend“ und „wirksam“ zu gelten hat. Die Vorschrift lässt auch offen, ob es sich bei den aufzustellenden Rechtsvorschriften um privatrechtliche Sanktionsmechanismen, prozessuale Rechtsbehelfe oder eine Strafbewehrung handelt. Im Vergleich zum Basic Proposal ist auch die in dessen Artikel 13 Abs. 3 noch enthaltene Definition der „schutzzerstörenden Vorrichtung“ entfallen und durch den im Vertragstext nicht näher definierten Begriff „wirksame technische Vorkehrungen“ ersetzt worden.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift, die den rechtlichen Schutz so genannter Informationen für die Wahrnehmung der Rechte („Rights Management Information“) betrifft, ist im bisherigen internationalen Urheberrecht ohne Vorbild. Eine Parallel-

vorschrift wurde in den gleichzeitig abgeschlossenen WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger im dortigen Artikel 19 aufgenommen. Die Idee für ein derartiges Identifizierungssystem stammt aus dem amerikanischen Raum, weswegen sich vor allem Delegationen dieses Rechtskreises für die Aufnahme einer derartigen Vorschrift ausgesprochen haben.

Eine Definition der „Informationen für die Wahrnehmung der Rechte“ enthält Absatz 2. Die „Rights Management Information“ besteht danach aus bestimmten Angaben zur Identifizierung von Rechteinhabern oder geschützten Werken, die – auch codiert oder in Zahlenform – an Werkexemplaren angebracht sind oder bei deren Wiedergabe erscheinen. Beispiele sind etwa sog. digitale Wasserzeichen. Derartige Angaben können erhebliche Bedeutung für die Rechtswahrnehmung erlangen. Die Rechteinhaber haben daher ein gesteigertes Interesse an der Unverfälschtheit derartiger Angaben. Artikel 12 WCT betrifft – wie aus Absatz 1 Ziffer i und ii hervorgeht – nur solche Informationen über die Rechtswahrnehmung, die in elektronischer Form angebracht werden. Durch Artikel 12 WCT wird keine Verpflichtung der Vertragsparteien oder der Rechteinhaber begründet, derartige Informationssysteme auch tatsächlich einzusetzen. Die in der Vorschrift vorgesehenen Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Schutz derartiger Informationen greifen daher nur in den Fällen ein, in denen solche Informationen für die Wahrnehmung der Rechte auch tatsächlich eingesetzt worden sind.

Absatz 1 regelt die Verpflichtungen der Vertragsparteien, zum Schutz derartiger Informationen für die Wahrnehmung der Rechte bestimmte rechtliche Maßnahmen vorzusehen. Dazu formuliert die Vorschrift zwei verschiedene Tatbestände, die mit bestimmten Sanktionen zu bewehren sind, nämlich einerseits die unbefugte Entfernung oder Änderung elektronischer Informationen für die Wahrnehmung der Rechte (Ziffer i) sowie die unbefugte Verbreitung, Einfuhr zur Verbreitung, Sendung oder öffentliche Wiedergabe von Werken oder Vervielfältigungsstücken von Werken, bei denen dem Handelnden vorangegangene Manipulationen bekannt sind (Ziffer ii). Absatz 1 formuliert gleichzeitig bestimmte Anforderungen an den subjektiven Tatbestand, der vorliegen muss, um Sanktionsverpflichtungen der Vertragsparteien auszulösen. Soweit es hiernach um „zivilrechtliche Rechtsbehelfe“, etwa zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtungen geht, genügt bereits Kennenmüssen, also fahrlässige Unkenntnis der Tatsache, dass die fraglichen Manipulationen die Verletzung eines dem Urheber eingeräumten Rechts herbeiführen, ermöglichen, erleichtern oder verbergen werden. Die Vorschrift eröffnet jedoch nach ihrem Wortlaut auch die Möglichkeit diesbezüglicher strafrechtlicher Sanktionen, wovon die Begründung zum Basic Proposal (dort Artikel 14) jedenfalls in Bezug auf solche Tatbestände ausgeht, in denen die Manipulation oder deren Ausnutzung in der Absicht der Gewinnerzielung erfolgt.

Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 12 präzisiert zusätzlich, dass mit „Rechtsverletzungen“ im Sinne des Absatzes 1 sowohl die Verletzung ausschließlicher Rechte als auch von Vergütungsrechten, d.h. nach deutschem Rechtsverständnis von Vergütungsansprüchen, gemeint sind. Sie stellt weiter fest, dass die Vorschrift keine Basis für nach der Revidierten Berner Übereinkunft unzulässige Förmlichkeiten bildet, die eine Behinderung des freien Warenverkehrs oder der Rechtsausübung zur Folge

haben würden. Einer Interpretation der Vorschrift in protektionistischem Sinne soll damit vorgebeugt werden.

Zu Artikel 13

Die Vorschrift übernimmt für die Anwendung des vorliegenden Vertrags auf bereits geschaffene Werke die zeitliche Anwendungsvorschrift des Artikels 18 RBÜ in den WIPO-Urheberrechtsvertrag. Danach gilt dieser für alle Werke, die bei Inkrafttreten des Vertrags noch nicht infolge des Ablaufs der Schutzdauer im Ursprungsland Gemeingut geworden sind. Im fraglichen Schutzland bereits gemeinfrei gewordene Werke erlangen jedoch durch den vorliegenden Vertrag nicht von neuem Schutz. Die Einzelheiten können die Vertragsparteien bilateral oder in ihrer nationalen Gesetzgebung regeln. Dies gilt auch für neu beitretende Länder oder den Fall einer Ausdehnung des Schutzes.

Zu Artikel 14

Artikel 14 WCT hat parallel in Form des dortigen Artikels 23 auch Eingang in den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger gefunden. Wegen des Widerstands einzelner Delegationen bleibt er – wie auch Artikel 11 WCT – hinter den weiterreichenden Vorschlägen des Basic Proposals zurück. Der Basic Proposal hatte insoweit zwei Alternativen enthalten. Alternative A sah eine Verweisung auf eine ausführliche Anlage vor, die integraler Bestandteil dieses Vertrags sein sollte und in der bestimmte Verpflichtungen der Vertragsparteien zur effektiven Durchsetzung der Rechte niedergelegt waren, und zwar auf den Gebieten des zivilen Verfahrensrechts einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes, des Verwaltungsrechts sowie des Strafrechts. Alternative B sah die entsprechende Anwendung der Rechtsdurchsetzungsvorschriften der Artikel 41 bis 61 TRIPS-Übereinkommen vor.

Nach Absatz 1 haben die Vertragsparteien „die notwendigen Maßnahmen“ zu ergreifen, um die Anwendung dieses Vertrags sicherzustellen, wobei dies unter dem Vorbehalt steht, dass diese Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Rechtssystem der jeweiligen Vertragspartei stehen.

Absatz 2 stellt einen Mindestkatalog bestimmter Verfahrensarten auf, die die Vertragsparteien in jedem Fall zur Verfügung stellen müssen. Danach muss mindestens ein wirksames Verfahren gegen jede Verletzung eines unter den Vertrag fallenden Rechts ermöglicht werden. Dazu rechnet Absatz 2 zweiter Halbsatz ausdrücklich auch Eilverfahren zur Verhinderung von Verletzungshandlungen, also Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, als auch Rechtsbehelfe zur Abschreckung von weiteren Verletzungshandlungen. In Bezug auf letztere Verfahrensart bleibt offen, ob hiermit zivilrechtliche oder strafrechtliche Verfahren gemeint sind.

Zu Artikel 15

Artikel 15 WCT und die nachfolgenden Bestimmungen enthalten Verfahrens- und Schlussvorschriften, die sich an jene der Revidierten Berner Übereinkunft anlehnen oder allgemeinen Standards in internationalen Verträgen entsprechen.

Absatz 1, der die Einrichtung einer Versammlung der Vertragsparteien, deren Vertretung in der Versammlung und die Frage der Kostentragung für die einzelnen Delegationen regelt, folgt im Wesentlichen Artikel 22 Abs. 1

RBÜ. Absatz 1 Buchstabe c Satz 2 enthält darüber hinaus eine spezielle Klausel, wonach solchen Ländern, die als Entwicklungsländer oder Länder im Übergang zur Marktwirtschaft einzustufen sind, in Einklang mit der bestehenden Praxis der Generalversammlung der Vereinten Nationen finanzielle Unterstützung hinsichtlich der Teilnahmekosten gewährt werden kann. Dies war in den entsprechenden Vorschlägen des Basic Proposals noch nicht enthalten und ist erst im Laufe der Diplomatischen Konferenz aufgenommen worden.

Absatz 2 regelt die Kompetenzen der Versammlung. Diese sind vergleichsweise enger gefasst als die Aufgaben der Versammlung des Berner Verbandes nach Artikel 22 Abs. 2 RBÜ. Neben der in Absatz 2 Buchstabe a enthaltenen generalklauselartigen Formulierung (Erhaltung und Entwicklung sowie Anwendung und Durchführung dieses Vertrags) werden in den Buchstaben b und c die Zulassung bestimmter zwischenstaatlicher Organisationen als Vertragsparteien und die Einberufung von Revisionskonferenzen einschließlich der Erteilung entsprechender Weisungen an den Generaldirektor der WIPO besonders hervorgehoben.

Absatz 3 regelt das Stimmrecht der Vertragsparteien in der Versammlung. Neu gegenüber der Revidierten Berner Übereinkunft ist die in Buchstabe b enthaltene Regelung über das Stimmrecht zwischenstaatlicher Organisationen, die selbst Vertragsparteien sind. Diese sind stimmberechtigt, wenn die Mitgliedstaaten dieser zwischenstaatlichen Organisationen ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben. In diesem Falle erhält die jeweilige zwischenstaatliche Organisation die Anzahl von Stimmen, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht. Im Vergleich zum Basic Proposal, der die Europäische Gemeinschaft noch besonders hervorgehoben hatte, ist Absatz 3 Buchstabe b im endgültigen Vertragstext allgemeiner gefasst worden. Absatz 4 enthält eine Vorgabe für die zeitliche Anberaumung der ordentlichen Tagungen der Versammlung, Absatz 5 weist der Versammlung bestimmte Kompetenzen zur Regelung ihres eigenen Verfahrens zu.

Zu Artikel 16

Die Vorschrift, die sich an Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a RBÜ anlehnt, betraut das Internationale Büro der WIPO mit den Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf den Vertrag.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift bestimmt, wer Partei des vorliegenden Vertrags werden kann. Dies sind zunächst alle Mitgliedstaaten der WIPO (Absatz 1), darüber hinaus die Europäische Gemeinschaft (Absatz 3) sowie jede zwischenstaatliche Organisation aufgrund eines Beschlusses der Versammlung und bei Erfüllung bestimmter Kriterien (Absatz 2).

Zu Artikel 18

Diese Bestimmung, die im Basic Proposal noch nicht enthalten war, statuiert die grundsätzliche Gleichheit aller Vertragsparteien bezüglich aller Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag folgen, soweit der Vertrag selbst nicht besondere gegenteilige Bestimmungen vorsieht. Die

gemachte Einschränkung bezieht sich auf die besonderen Bestimmungen, die Artikel 15 ff. WCT für Entwicklungsländer, Länder im Übergang zur Marktwirtschaft und zwischenstaatliche Organisationen vorsehen.

Zu Artikel 19

Artikel 19 WCT regelt die Frist für die Unterzeichnung des Vertrags. Der Vertrag ist von der Bundesrepublik Deutschland nach dem Ende der Diplomatischen Konferenz am 21. Dezember 1996 gezeichnet worden. Die Europäische Gemeinschaft sowie Italien und Spanien aus dem Kreis der EU-Mitgliedstaaten haben den Vertrag – zusammen mit neun weiteren Staaten – ebenfalls unmittelbar nach Abschluss der Konferenz gezeichnet. Bis zum 31. Dezember 1997, d. h. dem Tag, bis zu dem der Vertrag zur Zeichnung auflag, haben weitere 38 Staaten, darunter alle anderen EU-Mitgliedstaaten, diesen gezeichnet.

Zu den Artikeln 20 und 21

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten des Vertrags allgemein und sein Inkrafttreten für eine Vertragspartei. Danach sind für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Vertrags die Hinterlegung der Ratifikations- und Beitrittsurkunden von 30 Staaten (der Basic Proposal hatte insoweit noch fünf Staaten vorgesehen) erforderlich. Für die ersten 30 ratifizierenden oder beitretenden Staaten wird der Vertrag am Tage seines Inkrafttretens bindend, für jeden anderen Staat und jede zugelassene zwischenstaatliche Organisation nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde. Eine Sonderregelung für die Europäische Gemeinschaft trifft Artikel 21 Ziffer ii.

Zu Artikel 22

Im Gegensatz zur Revidierten Berner Übereinkunft (und auch zum parallelen WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger) sieht der vorliegende Vertrag keine Vorbehaltsmöglichkeiten vor.

Zu Artikel 23

Die Bestimmung regelt die Modalitäten einer Kündigung des Vertrags sowie deren Wirksamwerden.

Zu Artikel 24

Absatz 1 bestimmt Englisch, Arabisch, Chinesisch, Französisch, Russisch und Spanisch (die Amtssprachen der Vereinten Nationen) als offizielle Vertragssprachen, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.

Absatz 2 betrifft die Erstellung eines amtlichen Wortlauts in anderen als den in Absatz 1 genannten Sprachen. Diese sind nach Konsultation mit allen interessierten Vertragsparteien (dies sind andere Mitgliedstaaten der WIPO, die Europäische Gemeinschaft und andere zwischenstaatliche Organisationen, die die entsprechende Sprache als Amtssprache verwenden) durch den Generaldirektor der WIPO auf Ersuchen einer interessierten Vertragspartei zu erstellen.

Zu Artikel 25

Artikel 25 WCT bestimmt den Generaldirektor der WIPO als Verwahrer des Vertrags.

Denkschrift zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger

I. Allgemeine Bemerkungen

Der WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger (WIPO Performances and Phonograms Treaty – WPPT) ist der zweite Vertrag, der im Rahmen der vom 2. bis 20. Dezember 1996 in Genf abgehaltenen Diplomatischen Konferenz über bestimmte Fragen des Urheberrechts und verwandter Rechte angenommen wurde. Gleichzeitig wurde der WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT), ebenfalls vom 20. Dezember 1996, angenommen. Beide Verträge werden gemeinsam den parlamentarischen Körperschaften zur Einholung der für die Ratifikation der Verträge erforderlichen Zustimmung unterbreitet. Auf die gleichzeitig vorgelegte Denkschrift zum WIPO-Urheberrechtsvertrag wird daher Bezug genommen.

Das die Vorarbeiten für den WIPO-Urheberrechtsvertrag auslösende Arbeitsprogramm der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 1989 hatte zunächst lediglich ein Protokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) zum Ziel. Nach den ersten beiden Sitzungen des hierfür eingerichteten Expertenausschusses im November 1991 und im Februar 1992 wurde entschieden, auch Fragen des Rechtsschutzes der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern zu behandeln und die zu leistenden Vorarbeiten daher auf zwei getrennte Expertenausschüsse zu verteilen. Der zweite Expertenausschuss wurde mit der Vorbereitung eines „Neuen Instruments“ zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern betraut. Auf dieser grundsätzlichen Trennung der Arbeiten am internationalen Urheberrecht einerseits und dem internationalen Leistungsschutzrecht andererseits hatten gerade auch die EU-Mitgliedstaaten bestanden, um die prinzipiellen Unterschiede zwischen Urheberrecht und Leistungsschutzrechten nicht zu verwischen und eine sachfremde Regelung von Fragen des Leistungsschutzrechts in einem Sonderabkommen zur Revidierten Berner Übereinkunft, das der parallel ausgearbeitete WIPO-Urheberrechtsvertrag darstellt, zu vermeiden.

Der weitgefaste Auftrag an den Expertenausschuss ließ offen, ob das „Neue Instrument“ auch Fragen der audiovisuellen Festlegung von Darbietungen behandeln sollte. Im Ergebnis spart der vorliegende Vertrag den Problembereich audiovisueller Darbietungen aus, weil insoweit eine Einigung während der Diplomatischen Konferenz noch nicht erzielt werden konnte. Vor allem die Vereinigten Staaten hatten sich sowohl im Vorfeld als auch während der Diplomatischen Konferenz gegen eine Einbeziehung des audiovisuellen Bereichs ausgesprochen. Einziges Ergebnis der Diplomatischen Konferenz in dieser Hinsicht war die Annahme einer Resolution, der zufolge im Frühjahr 1997 über den weiteren Zeitplan für die vorbereitende Arbeit zu einem Protokoll betreffend audiovisuelle Darbietungen entschieden werden sollte. Der von der WIPO 1997 eingesetzte Ausschuss zu Fragen des Schutzes audiovisueller Darbietungen hat von 1997 bis 2000 wiederholt getagt. Im Sommer 2000 wurde ein so genannter Basisvorschlag vorgelegt, der die Beratungsgrundlage der Diplomatischen Konferenz vom 7. bis zum 20. Dezember 2000 bildete. Diese Diplomatische

Konferenz führte zu keinem Abschluss. Zwar konnte zu 19 Artikeln vorläufige Einigkeit erzielt werden. Es blieben aber insbesondere die Standpunkte zum Rechteübergang (vom ausübenden Künstler auf den Produzenten) kontrovers. Derzeit ist noch offen, in welcher Form die Verhandlungen weitergeführt werden können, um eine Einigung zu erzielen.

Der Expertenausschuss zur Ausarbeitung eines möglichen „Neuen Instruments“ zum Schutz der Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern hielt zwischen 1993 und 1996 insgesamt sechs Sitzungen ab. Die letzten drei Sitzungen wurden zum Teil gemeinsam mit dem parallel tagenden Expertenausschuss für ein mögliches Protokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft durchgeführt. Wie auch im Rahmen der Arbeiten zum WIPO-Urheberrechtsvertrag, stützten sich die Arbeiten auf „Memoranden“ des Internationalen Büros der WIPO, zu denen die Europäische Gemeinschaft und eine Reihe von Staaten Vorschläge und Kommentare abgegeben hatten. Ebenso wie zur Vorbereitung des WIPO-Urheberrechtsvertrags wurde der Vorsitzende beider Expertenausschüsse (Jukka Liedes, Finnland) beauftragt, auch in Bezug auf das anvisierte „Neue Instrument“ einen Entwurfstext für die Diplomatische Konferenz auszuarbeiten. Dieser ist in dem „Basic Proposal for the Substantive Provisions of the Treaty for the Protection of the Rights of Performers and Producers of Phonograms“ (nachfolgend „Basic Proposal“) enthalten.

Während im Vorbereitungsstadium der Diplomatischen Konferenz sowie in den Basic Proposals für die beiden schließlich angenommenen Verträge noch offengelassen war, ob die Vertragsentwürfe zu einem einzigen Vertrag zusammengeführt werden sollten, entschied sich die Diplomatische Konferenz für eine Trennung beider Problemkreise und die Ausarbeitung zweier getrennter Verträge. Beide angenommenen Verträge, der WIPO-Urheberrechtsvertrag und der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, enthalten jedoch weitgehend identische Schlussklauseln und darüber hinaus auch diverse materiell- und verfahrensrechtliche Bestimmungen, die eng aufeinander abgestimmt sind. Auf diese verwandten Bestimmungen im WIPO-Urheberrechtsvertrag und deren Erläuterung in der parallel vorgelegten Denkschrift zu diesem Vertrag wird daher nachfolgend Bezug genommen.

Die bestehende internationale Rechtslage auf dem durch den vorliegenden Vertrag geregelten Gebiet der Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller unterschied sich in einem wesentlichen Punkt von jener im Bereich des Urheberrechts im engeren Sinne. Zwar besteht auch im Bereich der Leistungsschutzrechte in Form des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 26. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 1243) – nachfolgend: „Rom-Abkommen“ – ein völkerrechtliches Vertragswerk, auf dem die Arbeiten zum vorliegenden Vertrag aufbauen konnten. Ebenso wie Artikel 20 RBÜ enthält Artikel 22 Rom-Abkommen eine Klausel zur Zulässigkeit so genannter Erweiterungsabkommen, die eine Ausdehnung

des den Rechteinhabern gewährten Schutzes voraussetzen oder aber jedenfalls nicht in Widerspruch zum Rom-Abkommen stehen dürfen. Das Rom-Abkommen enthält jedoch im Gegensatz zur Revidierten Berner Übereinkunft lediglich einen eingeschränkten Grundsatz der Inländerbehandlung (Artikel 2 Abs. 2 Rom-Abkommen) und überdies – im Vergleich zur Revidierten Berner Übereinkunft – ausgedehntere Vorbehaltsmöglichkeiten.

Ähnlich wie Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 WCT stellt Artikel 1 Abs. 3 WPPT den Grundsatz auf, dass der vorliegende Vertrag in keiner Verbindung mit anderen völkerrechtlichen Verträgen (abgesehen von dem in Artikel 1 Abs. 1 WPPT genannten Rom-Abkommen) steht. Eine mit einzelnen Vorschriften des vorliegenden Vertrags verwandte Regelung enthält jedoch Artikel 14 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums vom 15. April 1994 – TRIPS (BGBl. 1994 II S. 1438, 1730) – auf den in den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln Bezug genommen wird.

Kernstück des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger sind die materiellen Bestimmungen der Artikel 1 bis 23 einschließlich der Durchsetzungsbestimmungen der Artikel 18, 19 und 23. Wesentliche Neuerungen im internationalen Recht der Leistungsschutzrechte stellen insbesondere folgende Regelungen dar:

- die – erstmalig in einem völkerrechtlichen Vertrag überhaupt erfolgende – Regelung des Künstlerpersönlichkeitsrechts (Artikel 5 WPPT);
- die – der Regelung des Artikels 8 WCT verwandte – Einführung eines ausschließlichen Rechts auf Zugänglichmachung („right of making available“) für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller in Artikel 10 und 14 WPPT einschließlich der Regelung des Artikels 15 WPPT, der den bereits nach dem Rom-Abkommen vorgesehenen Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern für die öffentliche Wiedergabe über die bisherigen Regelungen hinaus auf die mittelbare Nutzung von Handelstonträgern erstreckt;
- die – über das Rom-Abkommen und das TRIPS-Übereinkommen hinausgehende – Regelung zum ausschließlichen Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler (Artikel 7 WPPT) und der Tonträgerhersteller (Artikel 11 WPPT);
- die erstmalige Regelung des ausschließlichen Verbreitungsrechtes der ausübenden Künstler (Artikel 8 WPPT) und der Tonträgerhersteller (Artikel 12 WPPT);
- die im Vergleich zum Rom-Abkommen neue und über die Regelungen des TRIPS-Übereinkommens hinausgehende Gewährung eines ausschließlichen Vermietrechts für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller (Artikel 9 und 13 WPPT);
- die – den Artikeln 11 und 12 WCT verwandten – Regelungen zum Schutz technischer Vorkehrungen und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte (Artikel 18 und 19 WPPT);
- das uneingeschränkte Formalitätenverbot (Artikel 20 WPPT).

Im Vergleich zur bisher geltenden internationalen Rechtslage enthält der vorliegende Vertrag darüber hinaus eine Reihe von Klarstellungen, etwa hinsichtlich der in Artikel 2 WPPT enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Wie auch im Rahmen des WIPO-Urheberrechtsvertrags wird der Vertragstext von diversen „Vereinbarten Erklärungen“, die ebenfalls während der Diplomatischen Konferenz angenommen wurden, begleitet. Diese sind im Anhang zur amtlichen Übersetzung wiedergegeben und werden in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften bei Bedarf erläutert.

Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, dass die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten den vorliegenden WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger – zusammen mit dem gleichzeitig den parlamentarischen Körperschaften vorgelegten WIPO-Urheberrechtsvertrag – möglichst rasch ratifizieren. Das deutsche Urheberrecht sieht bereits jetzt in den §§ 73 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG) ausführliche Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Verwertungsrechte der ausübenden Künstler als auch des Künstlerpersönlichkeitsrechts (§ 83 UrhG) vor. Auch die Hersteller von Tonträgern genießen bereits jetzt nach den §§ 85, 86 UrhG ausschließliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Vermietrechte sowie einen Anspruch auf Beteiligung an der Vergütung der ausübenden Künstler für die öffentliche Wiedergabe der Darbietung mittels erschienener Tonträger. Auch zivilrechtliche (§§ 96 ff. UrhG) und strafrechtliche (§§ 108 ff. UrhG) Sanktionsnormen sind bereits jetzt im deutschen Recht vorgesehen. Die Vorgaben des vorliegenden Vertrags erfordern es gleichwohl, das Recht der Leistungsschutzrechte in einzelner Hinsicht zu modifizieren. Die erforderlichen Änderungen sind in einem getrennten Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, der parallel zum vorliegenden Vertragsgesetz vorgelegt wird, enthalten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Vertrag bereits unmittelbar nach Ende der Diplomatischen Konferenz am 21. Dezember 1996 gezeichnet, ebenso wie die Europäische Gemeinschaft und elf weitere Staaten. Bis zum 31. Dezember 1997, den Tag, bis zu dem der Vertrag zur Zeichnung auflag, haben insgesamt 49 Staaten, darunter alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, gezeichnet.

Der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger von 1996 tritt nach seinen Artikeln 29 und 30 in Kraft, wenn 30 Staaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden beim Generaldirektor der WIPO hinterlegt haben. Mit Honduras ist dem Vertrag am 20. Februar 2002 der 30. Staat beigetreten. Der Vertrag tritt damit zum 20. Mai 2002 in Kraft. Bei dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger handelt es sich EG-rechtlich gesehen um ein sog. „gemischtes Übereinkommen“, bei dem die Abschlusskompetenz zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten geteilt ist. Der Rat hat am 16. März 2000 die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft zu beiden WIPO-Verträgen beschlossen (Beschluss des Rates vom 16. März 2000 über die Zustimmung – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – zum WIPO-Urheberrechtsvertrag und zum WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (2000/278/EG, ABl. EG Nr. L 89 S. 6). Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden der Europäischen Gemeinschaft und aller ihrer Mitgliedstaaten soll simultan erfolgen.

Ebenso wie hinsichtlich des WIPO-Urheberrechtsvertrags soll die Umsetzung des vorliegenden Vertrags in das innerstaatliche Recht in enger Abstimmung unter den EU-Mitgliedstaaten erfolgen. Die dem Urheberrecht verwandten Leistungsschutzrechte sind bereits durch das

Kapitel II der Richtlinie des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (92/100/EWG) weitgehend harmonisiert. Auf der Grundlage des bereits 1995, also vor Abschluss der WIPO-Verträge, erstellten Grünbuchs Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (KOM(95) 382 endg. vom 19. Juli 1995) und nach mehrjähriger Konsultation aller beteiligten Kreise hat die Kommission 1997 den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vorgelegt (KOM(97) 628 endg. vom 10. Dezember 1997). Nach intensiver Diskussion im Laufe des Rechtssetzungsverfahrens ist die Richtlinie am 22. Mai 2001 erlassen worden und am 22. Juni 2001 mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (ABl. EG Nr. L 167 S. 10) in Kraft getreten. Diese Richtlinie setzt die große Mehrzahl der neuen WIPO-Verpflichtungen aus WCT und WPPT auf Gemeinschaftsebene um.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Präambel

Der erste Erwägungsgrund der Präambel lehnt sich – wie auch jener des WIPO-Urheberrechtsvertrags – an den ersten Erwägungsgrund der Pariser Fassung der Revidierten Berner Übereinkunft an.

Der zweite und dritte Erwägungsgrund entsprechen jeweils weitgehend dem zweiten und dritten Erwägungsgrund des WIPO-Urheberrechtsvertrags. Im zweiten Erwägungsgrund dieses Vertrags wird zusätzlich die Notwendigkeit anerkannt, die Auslegung bestimmter bestehender Vorschriften klarzustellen.

Der vierte Erwägungsgrund betont – insoweit in Übereinstimmung mit dem fünften Erwägungsgrund des WIPO-Urheberrechtsvertrags, jedoch in Erweiterung der Vorschläge im Basic Proposal – die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs zwischen Rechteinhabern und bestimmten öffentlichen Interessen.

Zu Artikel 1

Artikel 1 behandelt das Verhältnis des vorliegenden Vertrags zu bereits bestehenden anderen einschlägigen völkerrechtlichen Verträgen. Die Vorschrift entspricht in weiten Teilen Artikel 1 WCT.

Nach Absatz 1 werden die nach dem Rom-Abkommen bestehenden Verpflichtungen von dem WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger nicht beeinträchtigt. Eine ähnliche Regelung enthalten sowohl Artikel 1 Abs. 2 WCT als auch Artikel 2 Abs. 2 TRIPS-Übereinkommen. Anders als der WIPO-Urheberrechtsvertrag (Artikel 1 Abs. 1 Satz 1) stellt der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger kein Sonder- bzw. Erweiterungsabkommen (im Sinne von Artikel 22 Rom-Abkommen) dar. Hierin spiegelt sich die Tatsache wieder, dass der Kreis der Vertragsstaaten des Rom-Abkommens vergleichsweise enger ist als jener der Revidierten Berner Übereinkunft. So sind beispielsweise so wichtige Staaten wie USA, Russland, China und Indien dem Rom-Abkommen bis heute ferngeblieben. Um diesen Staaten zu erleichtern,

Vertragspartei des vorliegenden Vertrags zu werden, war dieser bereits in der Vorbereitungsphase als ein von bestehenden internationalen Übereinkommen unabhängiges „Neues Instrument“ konzipiert worden.

Absatz 2 regelt das Verhältnis des nach dem vorliegenden Vertrag gewährten Leistungsschutzes zum Urheberrechtsschutz. Im Vergleich zu der entsprechenden Vorschrift des Basic Proposals, die insoweit stärker dem Wortlaut des Absatzes 1 nachgebildet war und ausdrücklich auf die Revidierte Berner Übereinkunft Bezug nahm, ist der Wortlaut allgemeiner gefasst worden. Absatz 2 übernimmt wörtlich Artikel 1 Rom-Abkommen. Zusätzlich enthält die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 1 zwei Auslegungshilfen zum besseren Verständnis dieses Absatzes. Der erste Teil der Vereinbarten Erklärung zu Artikel 1 konkretisiert die in der Vorschrift niedergelegte Unabhängigkeit des Urheberrechtsschutzes von den in dem vorliegenden Vertrag gewährten Leistungsschutzrechten speziell im Hinblick auf Tonträger. Danach entbindet die Zustimmung des Urhebers des in einem Tonträger verkörperten Werks nicht von einem gleichzeitig bestehenden Erfordernis der Zustimmung des ausübenden Künstlers oder des Tonträgerherstellers, die Rechte an dem Tonträger innehaben, und umgekehrt. Die Vorschrift hindert die Vertragsstaaten jedoch nicht, so der zweite Teil der Vereinbarten Erklärung zu Artikel 1, den ausübenden Künstlern oder den Herstellern von Tonträgern über den Inhalt des vorliegenden Vertrags hinaus zusätzliche Ausschließlichkeitsrechte einzuräumen.

Der Wortlaut des Absatzes 3 entspricht jenem des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 WCT. Er lässt Rechte und Pflichten aus anderen internationalen Übereinkommen unberührt. Da für das Rom-Abkommen eine spezielle Regelung in Absatz 1 enthalten ist, bezieht er sich systematisch auf andere Übereinkommen als das Rom-Abkommen, etwa das TRIPS-Übereinkommen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 WPPT enthält eine Reihe von Begriffsbestimmungen, die an Artikel 3 Rom-Abkommen anknüpft, andererseits aber im Vergleich zu jener Vorschrift in verschiedener Hinsicht Klarstellungen sowie zwei neue Definitionen enthält, nämlich jene der „Festlegung“ (Buchstabe c) und der „öffentlichen Wiedergabe“ (Buchstabe g).

Buchstabe a erweitert die in Artikel 3 Buchstabe a Rom-Abkommen enthaltene Definition des „ausübenden Künstlers“ um solche Personen, die Ausdrucksformen der Volkskunst darbieten. Insoweit wurde einem insbesondere von Seiten der Entwicklungsländer vorgetragenen Anliegen Rechnung getragen. Eine praktische Bedeutung hat die Erweiterung nur, soweit es sich bei den genannten „Ausdrucksformen der Volkskunst“ nicht bereits um Werke der Literatur und Kunst handelt, weil im letzteren Fall der Schutz bereits über diese Begriffe vermittelt wird. Außerdem ist bei der Auflistung der Darbietungsformen zusätzlich das „Interpretieren“ eines Werks aufgenommen worden.

Buchstabe b definiert – wie Artikel 3 Buchstabe b Rom-Abkommen – den „Tonträger“, erweitert diese Definition jedoch infolge der mittlerweile eingetretenen technologischen Entwicklung. Unter einem „Tonträger“ wird nicht mehr allein die Festlegung der (hörbaren) Töne, sondern auch die Festlegung der „Darstellung“ von Tönen

verstanden. Hierdurch werden etwa auch digitale Veränderungen aufgezeichneter („festgelegter“) Töne in die Definition des „Tonträgers“ einbezogen. Die nunmehr gewählte Definition setzt im Gegensatz zu jener des Rom-Abkommens also nicht mehr voraus, dass die Töne selbst in ihrer hörbaren Form Gegenstand der Aufzeichnung sind. Der zweite Halbsatz des Buchstabens b präzisiert gegenüber der entsprechenden Bestimmung des Rom-Abkommens die Abgrenzung zwischen (reinen) Tonträgern und Festlegungen von Tönen als Bestandteilen von audiovisuellen Werken, die Töne und Bilder kombinieren. Während Artikel 3 Buchstabe b Rom-Abkommen danach differenzierte, ob die Festlegung sich ausschließlich auf den Ton beschränkte, enthält Buchstabe b eine ausdrückliche und damit klarere Ausnahmeregelung. Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 2 Buchstabe b stellt zusätzlich klar, dass die an dem Tonträger bestehenden Rechte nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass der Inhalt des Tonträgers einem Filmwerk (z. B. als „soundtrack“) oder einem anderen audiovisuellen Werk eingefügt wird.

Buchstabe c ist neu im Verhältnis zu Artikel 3 Rom-Abkommen. Er enthält eine Definition der „Festlegung“, die sowohl die Verkörperung der Töne selbst als auch die Verkörperung der Darstellung von Tönen umfasst, soweit deren Empfang, Vervielfältigung oder Wiedergabe mittels einer Vorrichtung möglich ist. Die Einbeziehung der Verkörperung von Bildern in den Begriff der „Festlegung“ – wie noch in einer Alternative des Basic-Proposals vorgeschlagen – ist unterblieben, weil audiovisuelle Werke generell als Regelungsmaterie ausgespart bleiben.

Buchstabe d, der den „Hersteller von Tonträgern“ definiert, knüpft an Artikel 3 Buchstabe c Rom-Abkommen an. Im Gegensatz zum Rom-Abkommen stellt die vorliegende Definition für die Bestimmung des Tonträgerherstellers nicht auf den Festlegungsakt, sondern auf dessen Veranlassung und die wirtschaftliche Verantwortlichkeit hierfür ab. Erfasst werden soll der verantwortliche Unternehmer, nicht dagegen derjenige, der – etwa als Arbeitnehmer – die technische Ausführung vornimmt. Schon die bisherige Auslegungspraxis zum Rom-Abkommen hätte sich insoweit vom Wortlaut gelöst und die Definition in diesem Sinne verstanden, so dass sich sachlich keine Änderung ergibt. Darüber hinaus bezieht die Definition – insoweit im Anschluss an die Buchstaben b und c – in Bezug auf den Herstellungsakt neben der Festlegung von Tönen auch deren Darstellung mit ein.

Buchstabe e, der den Begriff der „Veröffentlichung“ definiert, stimmt weitgehend mit Artikel 3 Buchstabe d Rom-Abkommen überein. Abgesehen davon, dass die Vorschrift neben Tonträgern auch andere Arten der „Festlegung“ einbezieht, ist sie im Vergleich lediglich zusätzlich um das Element der Zustimmung des Rechtsinhabers angereichert. Letzteres entspricht der Fassung der Definition des „veröffentlichten Werks“ in Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 RBÜ. Nicht aus dem Basic Proposal übernommen wurde ein zweiter alternativer Tatbestand der Veröffentlichung, nämlich die Zugänglichmachung einer festgelegten Darbietung oder eines Tonträgers gegenüber der Öffentlichkeit zum Zwecke des individuellen, interaktiven Abrufs. Der Veröffentlichungsbegriff bleibt damit verhältnismäßig eng gefasst und ist nur dann erfüllt, wenn verkörperte Vervielfältigungsstücke der Öffentlichkeit angeboten werden. Diese Auslegung wird bestätigt durch die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 2 Buchstabe e sowie zu den Artikeln 8, 9, 12 und 13, die noch einmal ausdrücklich fest-

stellt, dass unter „Vervielfältigungsstücken“ ausschließlich festgelegte Vervielfältigungsstücke, die als körperliche Gegenstände in Verkehr gebracht werden können, zu verstehen sind.

Die Definition der „Sendung“ in Buchstabe f entspricht in ihrem ersten Halbsatz derjenigen in Artikel 3 Buchstabe f Rom-Abkommen, wobei wiederum – im Anschluss an die in den Buchstaben b, c und d vorgegenommenen Definitionen – die Darstellung von Tönen diesen gleichgesetzt wird. Die Abweichung in der deutschen Übersetzung zum Rom-Abkommen („Sendung“ statt „Funksendung“) bedeutet keine inhaltliche Divergenz. Die englische Terminologie beider Verträge ist identisch („broadcasting“). Darüber hinaus enthält die Vorschrift allerdings noch zusätzliche Präzisierungen zum Begriff der „Sendung“. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass der Begriff der „Sendung“ auch die Übertragung über Satellit umfasst; der dritte Halbsatz bestimmt, dass auch die Übertragung verschlüsselter Signale diesem Begriff unterfällt, wenn die Mittel zur Dekodierung entweder durch das Sendeunternehmen selbst oder aber mit dessen Zustimmung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies entspricht in der Sache Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung vom 27. September 1993 (ABl. EG Nr. L 248 S. 15). Die drahtgebundene Kabelsendung unterfällt dagegen nicht dem im Buchstaben f definierten Begriff der „Sendung“, weil hierfür nach dem klaren Wortlaut die drahtlose Übertragung erforderlich ist. Im Gegensatz zu Artikel 3 Buchstabe g Rom-Abkommen enthält Artikel 2 WPPT keine Definition der „Weitersendung“.

Neu gegenüber dem Rom-Abkommen ist die in Buchstabe g enthaltene Definition der „öffentlichen Wiedergabe“. Buchstabe g Satz 1 grenzt die öffentliche Wiedergabe zunächst von der in Buchstabe f definierten „Sendung“ ab: Danach bedeutet „öffentliche Wiedergabe“ die öffentliche Übertragung auf einem anderen Weg als durch Sendung. Gegenstand der Übertragung können nach Buchstabe g Satz 1 die Töne einer Darbietung, die auf einem Tonträger festgelegten Töne oder Darstellungen von Tönen sein. Für Zwecke des Vergütungsanspruchs nach Artikel 15 WPPT bezieht Satz 2 außerdem das öffentliche Abspielen eines Tonträgers in die Definition ein. Insoweit handelt es sich streng genommen um eine Erweiterung der in Satz 1 enthaltenen Definition, da das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger festgelegten Töne oder der Darstellungen von Tönen keine „Übertragung“ darstellt. Eine Alternativformulierung im Basic Proposal, die auch die Übertragung von Bildern einschloss, wurde gestrichen, da audiovisuelle Darstellungen generell aus dem vorliegenden Vertrag ausgeklammert bleiben.

Zu Artikel 3

Der – den entsprechenden Formulierungen des Basic Proposals fast wörtlich entsprechende – Artikel 3 WPPT regelt die Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des Kreises der Begünstigten, denen der nach diesem Vertrag vorgesehene Schutz zugute kommen soll. Regelungstechnisch folgt die Vorschrift der Ausgestaltung des Artikels 1 Abs. 3 TRIPS-Übereinkommen.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, denjenigen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern, die

Angehörige anderer Vertragsparteien sind, den nach diesem Vertrag vorgesehenen Schutz zu gewähren. Entscheidender Anknüpfungspunkt ist damit die Staatsangehörigkeit. Das Rom-Abkommen verwendet demgegenüber in seinen Artikeln 4 bis 6 eine Mehrzahl von Anknüpfungsmerkmalen, neben demjenigen der Staatsangehörigkeit etwa jene der Festlegung, der Veröffentlichung oder des Sitzes des Sendeunternehmens. Die genannten weiteren Anknüpfungsmerkmale werden in Artikel 3 WPPT nicht ausdrücklich genannt, indes indirekt über die in Absatz 2 enthaltene Fiktion im Rahmen der dort erfolgenden Interpretation des Begriffs „Angehörige“ herangezogen.

Absatz 2 Satz 1 verwendet – wie Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 TRIPS-Übereinkommen – eine Technik der indirekten Bezugnahme auf die Anknüpfungsmerkmale des Rom-Abkommens. Diese Bezugnahme basiert auf einer doppelten Fiktion: Zum einen wird zum Zwecke der Abgrenzung des Kreises der nach Absatz 1 schutzberechtigten Angehörigen anderer Vertragsparteien unterstellt, dass alle Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags zugleich Vertragsstaaten des Rom-Abkommens sind; dies unterstellt wird – hypothetisch – weitergeprüft, ob die betroffenen ausübenden Künstler oder Tonträgerhersteller nach den Artikeln 4 bis 6 Rom-Abkommen schutzberechtigt wären. Innerhalb dieses zweiten Prüfungsschrittes kann sich die Schutzberechtigung, abgesehen vom Merkmal der Staatsangehörigkeit, auch aus den in Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b und c Rom-Abkommen niedergelegten Merkmalen der ersten Festlegung des Tons und der erstmaligen Veröffentlichung ergeben. Diese Merkmale werden sozusagen in den Begriff der Angehörigkeit im Sinne des Artikels 3 WPPT inkorporiert. Ergibt diese zweistufige hypothetische Prüfung eine Schutzberechtigung der Betroffenen nach dem Rom-Abkommen, gelten die Betroffenen als Angehörige anderer Vertragsparteien im Sinne des Absatzes 2 und sind damit gemäß Absatz 1 schutzberechtigt auch nach dem vorliegenden Vertrag. Hiernach ergibt sich Folgendes:

- ausübende Künstler werden in einem Vertragsstaat dann geschützt, wenn ihre Darbietung entweder in einem anderen Vertragsstaat stattfindet, wenn sie auf einem Tonträger aufgenommen ist, dessen Hersteller geschützt ist oder wenn sie – als nicht festgelegte Darbietung – durch eine nach Artikel 6 Rom-Abkommen geschützte Sendung ausgestrahlt wird;
- Tonträgerhersteller werden dann geschützt, wenn sie einem anderen Vertragsstaat angehören, oder aber die erste Festlegung des Tons oder die erstmalige Veröffentlichung in einem anderen Vertragsstaat vorgenommen wurde.

Absatz 2 Satz 2 schränkt diese Bezugnahme allerdings insofern ein, als die Definitionen der Rechteinhaber nicht Artikel 3 Buchstabe a und c Rom-Abkommen, sondern Artikel 2 Buchstabe a und d des vorliegenden Vertrags zu entnehmen sind. Die Vereinbarte Erklärung zu Absatz 2 stellt klar, dass als „Festlegung“ im Sinne dieses Absatzes bereits die Fertigstellung eines Master-Bandes einzu-stufen ist.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die in Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 17 Rom-Abkommen enthaltenen Vorbehaltsmöglichkeiten hinsichtlich der Anknüpfungsmerkmale der „Veröffentlichung“ (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c Rom-

Abkommen) und der „Festlegung“ (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b Rom-Abkommen). Artikel 5 Abs. 3 Rom-Abkommen sieht vor, dass ein Vertragsstaat des Rom-Abkommens erklären kann, entweder das Anknüpfungsmerkmal der Veröffentlichung oder jenes der Festlegung nicht anzuwenden. Die Bundesrepublik Deutschland hat – wie mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union – bei der Ratifikation des Rom-Abkommens hiervon Gebrauch gemacht und erklärt, das Merkmal der „Festlegung“ nicht anzuwenden (vgl. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 15. September 1965 – BGBl. 1965 II S. 1243 – sowie die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1966 – BGBl. II S. 1473).

Der Beschluss des Rats über die Zustimmung zu den beiden WIPO-Verträgen im Namen der Gemeinschaft (2000/278/EG, ABl. EG Nr. L 89 S. 6) sieht für die Gemeinschaft keine entsprechenden Notifikationen vor. Die Frage, ob und inwieweit die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft von der in Absatz 3 vorgesehenen Notifikationsmöglichkeit Gebrauch machen werden, ist noch nicht abschließend entschieden. Sollte die Notifikation in die Kompetenz der Mitgliedstaaten (und nicht der Gemeinschaft) fallen und sich für die Bundesrepublik Deutschland als erforderlich erweisen, könnte diese (auch ohne eine diesbezügliche Bestimmung im Vertragsgesetz) anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesregierung erfolgen.

Absatz 3 erstreckt zusätzlich die in Artikel 17 Rom-Abkommen enthaltene Vorbehaltsmöglichkeit hinsichtlich der Anwendung des Merkmals „Festlegung“ auf den vorliegenden Vertrag. Nach Artikel 17 Rom-Abkommen können jene Vertragsstaaten, deren nationale Gesetzgebung vor Abschluss des Rom-Abkommens ausschließlich an das Merkmal der „Festlegung“ anknüpfte, erklären, hinsichtlich des Artikels 5 Rom-Abkommen nur dieses Merkmal (der Festlegung) anzuwenden. Diese Konstellation ist insbesondere für einige skandinavische Staaten einschlägig. Da die Bundesrepublik Deutschland, wie oben ausgeführt, bislang allein (und künftig jedenfalls auch) das Merkmal der „Veröffentlichung“ (vgl. § 126 UrhG) anwendet, ist diese Vorbehaltsmöglichkeit für Deutschland ohne Belang.

Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 3 stellt im Hinblick auf vertragschließende zwischenstaatliche Organisationen den in den fraglichen Vorschriften des Rom-Abkommens in Bezug genommenen Begriff des „Angehörigen eines anderen vertragschließenden Staates“ jenem des Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der zwischenstaatlichen Organisation gleich.

Zu Artikel 4

Artikel 4 WPPT normiert eine Verpflichtung der vertragschließenden Parteien zur Gewährung von Inländerbehandlung für die Angehörigen anderer Vertragsparteien im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 WPPT. Es handelt sich dabei – anders als nach Artikel 5 RBÜ – nicht um eine umfassende Verpflichtung zur Inländerbehandlung in dem Sinne, dass alle in den einschlägigen nationalen Regelungen für Inländer vorgesehenen Rechte auch den Angehörigen der anderen Vertragsparteien gewährt werden müssten. Die Verpflichtung zur Inländerbehandlung ist vielmehr – auf der grundsätzlichen Linie des Rom-

Abkommens - in sachlicher Hinsicht mehrfach beschränkt.

Absatz 1 beschränkt die Verpflichtung zur Inländerbehandlung im Hinblick auf die im vorliegenden Vertrag normierten ausschließlichen Verwertungsrechte, also jene nach Artikel 6 bis 14 WPPT, sowie in Bezug auf das in Artikel 15 WPPT gewährte Recht auf eine angemessene Vergütung für die Sendung und die öffentliche Wiedergabe. Weitergehende, den eigenen Angehörigen nach innerstaatlichem Recht eingeräumte Rechte werden damit von der Verpflichtung zur Inländerbehandlung genauso wenig erfasst wie die in Artikel 5 WPPT enthaltenen Künstlerpersönlichkeitsrechte oder diejenigen Rechte, die andere völkerrechtliche Verträge den Angehörigen der Vertragsparteien einräumen. Die entsprechende Vorschrift des Basic Proposals war - stärker in Anlehnung an Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 TRIPS-Übereinkommen - auf den gesamten durch den vorliegenden Vertrag vermittelten Schutz bezogen. Die Reichweite des Grundsatzes der Inländerbehandlung war sowohl im Vorfeld als auch im Verlauf der Diplomatischen Konferenz kontrovers. Weitergehende Vorstellungen einzelner Delegationen, den Grundsatz der Inländerbehandlung in Richtung auf jenen in Artikel 5 RBÜ fortzuentwickeln, waren nicht konsensfähig. Der Begriff des „Angehörigen einer anderen Vertragspartei“ schließt ausdrücklich an die in Artikel 3 Abs. 2 WPPT enthaltene Definition und damit an die dort inkorporierten Anknüpfungsmerkmale des Rom-Abkommens an.

Absatz 2 stellt klar, dass die Verpflichtung zur Inländerbehandlung nach Absatz 1 nicht gilt, soweit eine Vertragspartei von den Vorbehaltsmöglichkeiten des Artikels 15 Abs. 3 WPPT in Bezug auf den Vergütungsanspruch für die Sendung und die öffentliche Wiedergabe Gebrauch gemacht hat. Diese Vorschrift sieht vor, dass jede Vertragspartei den in Artikel 15 Abs. 1 WPPT vorgesehenen Vergütungsanspruch der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe ganz ausschließen, einschränken oder lediglich in Bezug auf bestimmte Benutzungen anwenden kann. Absatz 2 dient damit der Verhinderung eines einseitigen Flusses von Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Tonträgermusik, indem er materielle Reziprozität, die nach dem Rom-Abkommen nur durch die Erklärung eines entsprechenden Vorbehalts (nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv Rom-Abkommen) herzustellen war, gewährleistet. Soweit daher andere Vertragsparteien von der Vorbehaltsmöglichkeit des Artikels 15 Abs. 3 WPPT Gebrauch machen, wäre die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Angehörige dieser Vertragsstaaten nicht zur Inländerbehandlung hinsichtlich des Vergütungsanspruchs nach Artikel 15 Abs. 1 WPPT verpflichtet.

Eine noch im Basic Proposal enthaltene, Artikel 2 Abs. 2 Rom-Abkommen nachgebildete Klausel, wonach die Inländerbehandlung nach Maßgabe des in dem vorliegenden Vertrag ausdrücklich gewährleisteten Schutzes und der darin ausdrücklich vorgesehenen Einschränkung gewährt wird, ist in Anbetracht der im Vergleich zum Basic Proposal abweichenden und engeren Fassung des Absatzes 1, der sich nicht mehr auf den gesamten durch den vorliegenden Vertrag vermittelten Schutz bezieht, fortgefallen.

Zu Artikel 5

Bei Artikel 5 handelt es sich insofern um eine wesentliche Neuerung, als erstmals überhaupt im Rahmen eines internationalen Übereinkommens Regelungen über Künstlerpersönlichkeitsrechte getroffen wurden. Die Vorschrift orientiert sich inhaltlich weitestgehend an der Vorschrift des Artikels 6^{bis} RBÜ über das Urheberpersönlichkeitsrecht. Aus der Sicht der kontinentaleuropäischen Rechte, die traditionell den Persönlichkeitsrechten der Urheber und ausübenden Künstler ein verhältnismäßig großes Gewicht beimessen, ist diese Entwicklung besonders begrüßenswert, da insbesondere die Länder des anglo-amerikanischen Rechtskreises, allen voran die USA, lange Zeit hierzu eine sehr kritische Haltung einnahmen.

Absatz 1 räumt dem ausübenden Künstler - wie Artikel 6^{bis} Abs. 1 RBÜ dem Urheber - zwei persönlichkeitsbezogene Rechte ein, nämlich einerseits das Recht, als ausübender Künstler seiner Darbietungen genannt zu werden, und andererseits das Recht auf Integrität seiner Darbietung. Beide Rechte bestehen unabhängig von den wirtschaftlichen Verwertungsrechten und deren etwaiger Abtretung. Die Problematik einer möglichen vertraglichen Disposition über die Künstlerpersönlichkeitsrechte bleibt allerdings ausgeklammert. Von daher bleiben auch verhältnismäßig umfassende und einschneidende vertragliche Verfügungen des ausübenden Künstlers über diese Rechte möglich. Im Vergleich zum Basic Proposal, der als Bezugspunkt der Künstlerpersönlichkeitsrechte einerseits musikalische Darbietungen (Alternative a) vorgeschlagen hatte und andererseits in Alternative b keinerlei sachliche Beschränkung beinhaltete, präzisiert der endgültige Vertragstext, dass sich die fraglichen Künstlerpersönlichkeitsrechte auf hörbare (d. h. nicht auf visuelle) Live-Darbietungen und auf Tonträgern festgelegte Darbietungen beschränken.

Das Recht der Künstlerbenennung ist im Vergleich zum Basic Proposal insofern leicht abgeschwächt worden, als es dann nicht bestehen soll, wenn das Weglassen des Namens durch die Art und Weise der Nutzung der Darbietung zwingend vorgegeben („geboten“) ist. Die bloße Zweckmäßigkeit einer Unterlassung der Namensnennung dürfte hierfür nicht genügen.

Das Recht auf Integrität der Darbietung des ausübenden Künstlers beinhaltet im Einzelnen das Recht, gegen jede Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung der Darbietung, die seinem Ruf abträglich wäre, Einspruch zu erheben. Während nach dem Basic Proposal - analog Artikel 6^{bis} Abs. 1 RBÜ - der Abwehranspruch zusätzlich bei einer „sonstigen Beeinträchtigung“ der Darbietung sowie im Falle der Abträglichkeit für die Ehre des ausübenden Künstlers eingreifen sollte, sind diese Merkmale im endgültigen Vertragstext weggefallen.

Absatz 2 behandelt das Schicksal der gewährten Künstlerpersönlichkeitsrechte nach dem Tod des ausübenden Künstlers. Die Vorschrift entspricht Artikel 6^{bis} Abs. 2 RBÜ. Nach Satz 1 bestehen die Künstlerpersönlichkeitsrechte nach dem Tod des ausübenden Künstlers mindestens bis zum Erlöschen der wirtschaftlichen Rechte, d. h. nach deutschem Rechtsverständnis der vermögensrechtlichen Befugnisse, fort. Das innerstaatliche Recht des Schutzlandes bestimmt, wer nach dem Tode des ausübenden Künstlers dessen Künstlerpersönlichkeitsrechte ausübt. Satz 2 erlaubt es Vertragsparteien, die bislang einzelne postmortale Künstlerpersönlichkeits-

rechte nicht vorsehen, einzelne dieser Rechte nach dem Tod des ausübenden Künstlers nicht fortbestehen zu lassen. Diese Ausnahmeklausel kann auch für solche Vertragsstaaten Bedeutung erlangen, die, wie die Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 83 Abs. 3 UrhG), bezüglich des Erlöschens der Rechte neben dem Ableben des Künstlers auf eine bestimmte Mindestfrist im Anschluss an die Darbietung abstellen.

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung der Künstlerpersönlichkeitsrechte nach den Absätzen 1 und 2 auf das Recht des Schutzlandes. Die Bestimmung entspricht Artikel 6^{bis} Abs. 3 RBÜ.

Zu Artikel 6

Artikel 6 WPPT behandelt die wirtschaftlichen Rechte der ausübenden Künstler in Bezug auf nicht festgelegte Darbietungen. Dabei kombiniert die Vorschrift inhaltlich Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a und b Rom-Abkommen und Artikel 14 Abs. 1 TRIPS-Übereinkommen, gestaltet dabei aber die wirtschaftlichen Rechte in Bezug auf noch nicht festgelegte Darbietungen als Ausschließlichkeitsrecht aus. Sie ist, anders noch als eine Alternative des Basic Proposals vorsah, nicht auf musikalische Darbietungen beschränkt, sondern umfasst alle Darbietungen.

Ziffer i gewährt das Ausschließlichkeitsrecht in Bezug auf die Sendung und die öffentliche Wiedergabe der noch nicht festgelegten Darbietung. Die Definitionen der „Sendung“ und der „öffentlichen Wiedergabe“ sind dabei Artikel 2 Buchstabe f und g zu entnehmen. Danach umfasst die „Sendung“ die drahtlose Übertragung einschließlich jener über Satellit und – unter den in Artikel 2 Buchstabe f genannten Voraussetzungen – die Ausstrahlung verschlüsselter Signale. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe deckt originäre drahtgebundene bzw. netzgebundene Übertragungen von Live-Darbietungen ab. Nach Ziffer i zweiter Halbsatz ist die Weitersendung ausdrücklich ausgenommen, und zwar unabhängig davon, ob diese drahtgebunden oder drahtlos erfolgt. Von dem Recht umfasst ist dagegen die Fallgestaltung, dass die Live-Darbietung einem in dem Raum, in dem die Darbietung stattfindet, nicht präsenten Publikum simultan übertragen wird. Inhaltlich liegt dies auf der Linie von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 TRIPS-Übereinkommen sowie Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a Rom-Abkommen, insoweit allerdings mit der Einschränkung, dass die Benutzung der Festlegung einer Darbietung nicht eigens erwähnt wird, weil sich Artikel 6 WPPT lediglich auf die nicht festgelegten Darbietungen bezieht.

Ziffer ii, die den ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht einräumt, die Festlegung ihrer nicht festgelegten Darbietungen zu erlauben, orientiert sich am Inhalt des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b Rom-Abkommen und des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative TRIPS-Übereinkommen.

Zu Artikel 7

Anders als der parallele WIPO-Urheberrechtsvertrag, der keine gesonderten Bestimmungen zum Vervielfältigungsrecht enthält, sieht Artikel 7 WPPT ein ausschließliches Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler vor. Ein paralleles Recht für die Hersteller von Tonträgern enthält Artikel 11 WPPT. Beide Vorschriften lehnen sich eng an das ausschließliche Vervielfältigungsrecht der Urheber in Artikel 9 Abs. 1 RBÜ an.

In verschiedentlicher Hinsicht bietet das Vervielfältigungsrecht des Artikels 7 WPPT den ausübenden Künstlern einen stärkeren Schutz als die entsprechende Vorschrift in Artikel 7 Rom-Abkommen. Zum einen ist das Vervielfältigungsrecht der ausübenden Künstler hier als generelles Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet, während das Rom-Abkommen lediglich von einem „Schutz“ spricht, der „die Möglichkeit geben [muss] zu untersagen“, dass die Darbietung des ausübenden Künstlers in einer bestimmten Weise verwendet wird. Diese „Untersagungsmöglichkeit“ nach Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c Rom-Abkommen besteht lediglich in folgenden, enumerativ aufgezählten Fällen:

1. wenn die erste Festlegung ohne Zustimmung des ausübenden Künstlers erfolgt ist,
2. wenn der Vervielfältigungszweck nicht von der Zustimmung des ausübenden Künstlers getragen wird, und
3. wenn die erste Festlegung aufgrund einer zulässigen Beschränkung der Rechte des ausübenden Künstlers erfolgte und die Vervielfältigung zu einem anderen Zweck erfolgt.

Eine weitere Verbesserung gegenüber Artikel 7 Rom-Abkommen zugunsten der ausübenden Künstler stellt die ausdrückliche Einbeziehung auch der mittelbaren Vervielfältigung dar. Dies entspricht dem in Artikel 10 Rom-Abkommen niedergelegten Schutzstandard des Vervielfältigungsrechts der Hersteller von Tonträgern, ist indes in Bezug auf die ausübenden Künstler – auch im Vergleich zu Artikel 14 Abs. 1 TRIPS-Übereinkommen – neu. Diese Ergänzung soll auch diejenigen Fälle erfassen, in denen die Vervielfältigung nicht an jenem Ort erfolgt, an dem sich die erste Festlegung der Darbietung befindet. Die Aufzeichnung einer Sendung oder einer drahtgebundenen Übertragung fällt damit gleichermaßen unter das Ausschließlichkeitsrecht wie die Überspielung von einer Kassette auf eine andere am selben Ort. Außerdem erfasst das Vervielfältigungsrecht, ebenfalls im Unterschied zu Artikel 7 und 10 Rom-Abkommen, festgelegte Darbietungen in jeder Weise oder Form. Dies schließt die Speicherung einer festgelegten Darbietung in digitalen Medien und die Digitalisierung einer bislang in einem analogen Medium gespeicherten Darbietung ein. Dies entspricht der Fassung des Artikels 9 Abs. 1 RBÜ.

Keinen Niederschlag im endgültigen Vertragstext hat dagegen eine noch im Basic Proposal enthaltene und von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten vorgeschlagene Ergänzung gefunden, wonach auch vorübergehende Vervielfältigungen von dem Ausschließlichkeitsrecht abgedeckt sein sollten. Ebenso wie im Rahmen des WIPO-Urheberrechtsvertrags war insoweit lediglich eine Klarstellung in der Vereinbarten Erklärung (zu den Artikeln 7, 11 und 16) zu erreichen, wonach das in den Artikeln 7 und 11 WPPT niedergelegte und den Ausnahmestimmungen des Artikels 16 WPPT unterliegende Vervielfältigungsrecht vollständige Anwendung auch im digitalen Umfeld findet und die Speicherung in digitaler Form in einem elektronischen Medium eine Vervielfältigung im Sinne des vorliegenden Artikels bildet.

Im Vergleich zum Basic Proposal ist auch die im dortigen Absatz 2 enthaltene Vorbehaltsklausel für Schrankenregelungen des nationalen Rechts in Bezug auf die vorübergehende Vervielfältigung entfallen. Stattdessen unterliegt das ausschließliche Recht der ausübenden Künstler aus Artikel 7 WPPT lediglich der allgemeinen Ausnahme- und Schrankenregelung des Artikels 16 WPPT, der einen Drei-

stufentest nach dem Vorbild des Artikels 9 Abs. 2 RBÜ vorsieht. Auf die Erläuterungen zu Artikel 16 wird insoweit Bezug genommen.

Zu Artikel 8

Keines der bislang geschlossenen internationalen Übereinkommen sieht ein Verbreitungsrecht der ausübenden Künstler in Bezug auf ihre festgelegten Darbietungen vor. Insofern betritt der – dem Artikel 6 WCT nachgebildete – Artikel 8 WPPT Neuland trotz der Tatsache, dass ein solches Recht in vielen nationalen Regelungen enthalten ist.

Absatz 1 sieht ein ausschließliches Verbreitungsrecht der ausübenden Künstler hinsichtlich ihrer festgelegten Darbietungen vor. Hinsichtlich des sachlichen Bezugspunktes des ausschließlichen Verbreitungsrechts hatte der Basic Proposal zwei Alternativlösungen vorgeschlagen. Alternative A sah ein ausschließliches Verbreitungsrecht hinsichtlich auf Tonträgern festgelegter musikalischer Darbietungen, Alternative B ein solches in Bezug auf festgelegte Darbietungen in jeder Form vor. Die schließlich angenommene Textfassung stellt insofern einen Mittelweg zwischen beiden Alternativen dar, als sie das Verbreitungsrecht zwar einerseits auf Darbietungen, die auf Tonträgern festgelegt sind, beschränkt, andererseits aber das Merkmal „musikalische“ [Darbietungen] nicht mehr enthält. Als Verbreitungsformen werden in Absatz 1 der Verkauf oder die sonstige Eigentumsübertragung des Originals und der Vervielfältigungsstücke genannt. Das Vermietrecht, das in vielen nationalen Rechtsordnungen als Teil des allgemeinen Verbreitungsrechts ausgestaltet ist (vgl. § 17 Abs. 3 UrhG), bleibt hier ausgeklammert und wird in Artikel 9 WPPT gesondert geregelt. Der öffentliche Verleih des Originals oder der Vervielfältigungsstücke wird von der Bestimmung ebenfalls nicht erfasst, da das Verleihen weder eine Veräußerung noch eine sonstige Eigentumsübertragung impliziert.

Nicht in den Vertragstext aufgenommen wurde die in der Alternative E des Basic Proposals noch enthaltene Regelung zum Einfuhrrecht. Dies stimmt mit der endgültigen Fassung des Artikels 6 WCT überein.

Absatz 2 behandelt die in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen höchst unterschiedlich geregelte Frage der Erschöpfung des Verbreitungsrechts. Ein wesentlicher Diskussionspunkt der Diplomatischen Konferenz war insoweit, ob eine internationale (weltweite) Erschöpfung (Alternative F des Basic Proposals) oder aber eine nationale bzw. regionale Erschöpfung (Alternative E des Basic Proposals) statuiert werden sollte. Eine Mehrzahl von Delegationen, darunter auch die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, hatten sich für letztere Alternative eingesetzt, die – als die restriktivere Erschöpfungsvariante – ein vergleichsweise höheres Schutzniveau verbürgt. Die Gegenposition war insbesondere von Japan eingenommen worden. Die schließlich gefundene Lösung lässt den Vertragsstaaten weitgehende Freiheit, die Erschöpfung des Verbreitungsrechts einschließlich seiner Voraussetzungen zu regeln. Sie lässt die Frage der nationalen bzw. regionalen Erschöpfung einerseits und der internationalen Erschöpfung andererseits offen.

Ein paralleles ausschließliches Verbreitungsrecht der Hersteller von Tonträgern enthält Artikel 12 WPPT.

Zu Artikel 9

Während das Rom-Abkommen keinerlei Bestimmungen über das Vermietrecht hinsichtlich festgelegter Darbietungen oder Tonträger enthält, befindet sich eine Vorläuferregelung dieses Artikels in Artikel 14 Abs. 4 TRIPS-Übereinkommen, der seinerseits auf das in Artikel 11 TRIPS-Übereinkommen enthaltene Vermietrecht hinsichtlich Computerprogrammen Bezug nimmt. Für Computerprogramme, Filmwerke und in Tonträgern enthaltene Werke sieht außerdem Artikel 7 WCT ein ausschließliches Vermietrecht vor.

Absatz 1 gestaltet das Vermietrecht der ausübenden Künstler – insoweit klarer als das TRIPS-Übereinkommen – als Ausschließlichkeitsrecht aus. Eine zusätzliche Klärung gegenüber dem TRIPS-Übereinkommen, das die ausübenden Künstler nicht ausdrücklich als Inhaber des Ausschließlichkeitsrechts nennt, sondern von „sonstigen Inhabern der Rechte an Tonträgern“ spricht, bedeutet die ausdrückliche Nennung der ausübenden Künstler als Rechteinhaber. Im Vergleich zum Basic Proposal eingeschränkt wurde das Vermietrecht insofern, als das Ausschließlichkeitsrecht ausdrücklich auf die gewerbsmäßige Vermietung an die Öffentlichkeit beschränkt bleibt. Gegenstand des ausschließlichen Vermietrechts sind – in Übereinstimmung mit der Regelung zum ausschließlichen Verbreitungsrecht in Artikel 8 WPPT – das Original und die Vervielfältigungsstücke der auf Tonträgern festgelegten Darbietungen der ausübenden Künstler. Insofern wurde die im Rahmen des Artikels 8 WPPT gefundene Kompromissformel übernommen. Einzelne Teilnehmerstaaten der Diplomatischen Konferenz hatten sich dagegen für eine Beschränkung des Vermietrechts auf Tonträger (Japan) oder auf Tonträger und musikalische Darbietungen (so die USA) ausgesprochen. Eine zusätzliche Einschränkung bedeutet die im Basic Proposal noch nicht enthaltene Klausel, wonach das ausschließliche Vermietrecht nur nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien eingeräumt wird. Darin schlägt sich die Weigerung insbesondere der Entwicklungsländer nieder, über den Standard des Artikels 14 Abs. 4 Satz 1 TRIPS-Übereinkommen hinauszugehen.

Absatz 2 enthält eine Besitzstandsklausel nach dem Muster des Artikels 14 Abs. 4 Satz 2 TRIPS-Übereinkommen und des Artikels 7 Abs. 3 WCT. Danach können nationale Vergütungssysteme für die Vermietung, die am 15. April 1994 bereits bestanden und weiterhin in Kraft sind, auch in Zukunft beibehalten werden, sofern hiervon nicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Ausschließlichkeitsrechts ausgeht. Der Basic Proposal hatte demgegenüber noch vorgesehen, diese dem TRIPS-Übereinkommen entnommene Besitzstandsklausel nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auslaufen zu lassen. Eine solche Regelung war jedoch nicht konsensfähig.

Eine entsprechende Regelung des ausschließlichen Vermietrechts der Tonträgerhersteller enthält Artikel 13 WPPT.

Zu Artikel 10

Artikel 10 WPPT begründet ein neues Ausschließlichkeitsrecht der ausübenden Künstler in Bezug auf die öffentliche Zugänglichmachung ihrer festgelegten Darbietungen. Die Vorschrift stellt, wie ihre Parallelvorschrift in Artikel 8 WCT, eine der zentralen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags dar. Ein entsprechendes Ausschließlichkeits-

recht für Tonträgerhersteller enthält Artikel 14 WPPT. Wie Artikel 8 WCT beruhen die Artikel 10 und 14 WPPT auf Vorschlägen, die die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Vorfeld der Diplomatischen Konferenz eingebracht hatten.

Dieses neue Ausschließlichkeitsrecht ermöglicht den ausübenden Künstlern die Kontrolle über die interaktive Übertragung ihrer Darbietungen, insbesondere in digitalen Netzen (On-demand-Dienste). Inhaltlich entspricht die Vorschrift Artikel 8 zweiter Halbsatz WCT; auf die hierzu gemachten Ausführungen kann verwiesen werden. Im Gegensatz zu dem durch Artikel 8 zweiter Halbsatz WCT eingeräumten Recht ist das Ausschließlichkeitsrecht des Artikels 10 WPPT nicht als Ausschnitt eines umfassenderen Rechts der öffentlichen Wiedergabe konzipiert. Traditionell räumt das internationale Urheberrecht nämlich den ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern – anders als den Urhebern – kein umfassendes Recht der öffentlichen Wiedergabe ein. Daher handelt es sich – im Gegensatz zum WIPO-Urheberrechtsvertrag – bei der Einräumung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung nicht um eine Klarstellung und erweiternde Präzisierung eines bestehenden internationalen Rechtszustands, sondern um eine echte Neuerung.

Zu Artikel 11

Artikel 11 WPPT, der den Tonträgerherstellern das ausschließliche Vervielfältigungsrecht einräumt, entspricht dem Ausschließlichkeitsrecht der ausübenden Künstler in Artikel 7 WPPT. Eine ähnliche Vorschrift enthält bereits Artikel 10 Rom-Abkommen. Im Vergleich zu der dortigen Vorschrift verbessert Artikel 11 WPPT in einem Punkt – nämlich der Hinzufügung des „jede“ (oder in der amtlichen englischen Vertragsfassung des zweiten Halbsatzes: in any manner or form) – das gebotene Schutzniveau. Dieses Merkmal ist Artikel 9 Abs. 1 RBÜ entlehnt und soll klarstellen, dass die Speicherung eines Tonträgers in jeglichem elektronischen Medium und die Digitalisierung eines analogen Tonträgers in jedem Falle eine Vervielfältigung darstellen.

Eine weitere ausdrückliche Präzisierung, wonach sowohl dauerhafte wie vorübergehende Vervielfältigungen dem Ausschließlichkeitsrecht unterfallen sollen, war im Rahmen des Artikels 11 WPPT genauso wenig durchsetzbar wie im WIPO-Urheberrechtsvertrag und in Artikel 7 WPPT. Auf die dortigen Ausführungen (mit den Hinweisen auf die Vereinbarte Erklärung zu den Artikeln 7, 11 und 16) wird Bezug genommen.

Zu Artikel 12

Die Regelung des Verbreitungsrechts der Tonträgerhersteller in Artikel 12 WPPT entspricht jener des Artikels 8 WPPT (Verbreitungsrecht für ausübende Künstler) sowie des Artikels 6 WCT (Verbreitungsrecht der Urheber).

Die bestehenden internationalen Übereinkommen, insbesondere das Rom-Abkommen, sehen bislang kein generelles Verbreitungsrecht der Tonträgerhersteller vor. Eine Teilregelung enthält dagegen das – auch von Deutschland ratifizierte – Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (sog. Genfer Tonträgerübereinkommen, BGBl. 1973 II S. 1670). Artikel 2 dieses Übereinkommens sieht vor, dass die vertragsangehörigen Tonträgerhersteller von jedem Ver-

tragsstaat gegen die Verbreitung solcher Vervielfältigungsstücke an die Öffentlichkeit, die ohne Zustimmung des Tonträgerherstellers hergestellt oder eingeführt worden sind, geschützt werden. Es handelt sich insoweit freilich nicht um ein den Tonträgerherstellern gewährtes Ausschließlichkeitsrecht, sondern lediglich um eine Schutzverpflichtung der Vertragsstaaten, so dass die vorliegende Vorschrift ein im Vergleich zum Genfer Tonträgerübereinkommen erhöhtes Schutzniveau gewährleistet.

Da die Vorschrift in der Sache Artikel 8 WPPT entspricht, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen. Das Vermietrecht erfährt – wie für ausübende Künstler in Artikel 9 WPPT – für Tonträgerhersteller in Artikel 13 WPPT eine gesonderte Regelung und bleibt daher innerhalb des Artikels 12 WPPT ausgeklammert.

Zu Artikel 13

Entsprechend der für ausübende Künstler geltenden Vorschrift des Artikels 9 WPPT räumt Artikel 13 WPPT den Tonträgerherstellern ein ausschließliches Vermietrecht ein. Da beide Vorschriften weitestgehend parallel ausgestaltet sind, kann auf die Ausführungen zu Artikel 9 WPPT Bezug genommen werden. Das Rom-Abkommen enthielt bislang keine Bestimmungen zum Vermietrecht der Tonträgerhersteller. Dagegen findet sich in Artikel 14 Abs. 4 TRIPS-Übereinkommen eine entsprechende Norm zum Vermietrecht der Tonträgerhersteller. Diese verweist auf den für Computerprogramme und Filmwerke geltenden Artikel 11 TRIPS-Übereinkommen, der die Befugnis der Rechteinhaber allerdings nicht ausdrücklich als ausschließliches Recht ausgestaltet. Wie auch im Rahmen des Artikels 9 WPPT wurde die in Absatz 2 enthaltene Beibehaltungsklausel für bestehende Vergütungssysteme in den Vertragsstaaten, anders als im Basic Proposal vorgesehen, nicht auf drei Jahre befristet, sondern unbefristet ausgestaltet.

Zu Artikel 14

Die Vorschrift übernimmt das in Artikel 10 WPPT niedergelegte neue Ausschließlichkeitsrecht der Zugänglichmachung auch für die Hersteller von Tonträgern. Angesichts des weitestgehend übereinstimmenden Wortlauts kann auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden. Ebenso wie Artikel 10 WPPT erfasst die Vorschrift alle Formen interaktiver Übertragungen, insbesondere in digitalen Netzen (On-demand-Dienste).

Zu Artikel 15

Artikel 15 WPPT räumt den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern einen Vergütungsanspruch für die Benutzung von Handelstonträgern ein und regelt dessen Ausgestaltung. Im Grundsatz greift er die entsprechende Regelung in Artikel 12 Rom-Abkommen – einschließlich der Vorbehaltsmöglichkeit in Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Rom-Abkommen – auf, enthält dabei jedoch in einzelner Hinsicht Verbesserungen hinsichtlich des Schutzniveaus. Wie bereits innerhalb des Rom-Abkommens, stellt die Vorschrift eine Kompromisslösung zwischen zwei Extrempositionen dar, nämlich der gänzlichen Verweigerung eines solchen Vergütungsanspruchs für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller einerseits, und der Gewährung eines möglichst umfangreichen Anspruchs (bis hin zu dessen Erstarken zum Ausschließlichkeitsrecht) andererseits. Die Vereinbarte Erklärung zu

Artikel 15 hält ausdrücklich fest, dass die Vorschrift keine abschließende Lösung der Problematik darstellt, weil die Diplomatische Konferenz insofern nicht in der Lage war, einen Konsens zu erzielen. Im Vergleich zum Basic Proposal, der noch zwei getrennte Vorschriften für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller (allerdings mit weitestgehend übereinstimmendem Inhalt) vorgesehen hatte, enthält Artikel 15 WPPT nur noch eine gemeinsame Vorschrift für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller.

Absatz 1 räumt den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern das Recht auf eine einzige angemessene Vergütung für die Benutzung von Handelstonträgern ein. Dieser Vergütungsanspruch reicht allerdings in mehrfacher Hinsicht weiter als der in Artikel 12 Satz 1 Rom-Abkommen vorgesehene. Nach Absatz 1 umfasst der Vergütungsanspruch nicht nur die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Benutzung des Tonträgers für eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe. Die Begriffe „Sendung“ und „öffentliche Wiedergabe“ sind in Artikel 2 Buchstabe f und g WPPT definiert. Aus den dortigen Definitionen ergibt sich, dass alle Formen der Weiterwendung, auch solche drahtgebundener Art, den Vergütungsanspruch auslösen. Über die in Artikel 2 Buchstabe g Satz 2 WPPT enthaltene Definition der „öffentlichen Wiedergabe“ ist auch das öffentliche Abspielen eines Handelstonträgers, etwa in Restaurants, Hotelhallen oder anderen öffentlich zugänglichen Orten, in die Reichweite des Vergütungsanspruchs einbezogen.

Während es Artikel 12 Satz 1 Rom-Abkommen zulässt, dass die Vergütung entweder nur dem ausübenden Künstler oder aber dem Tonträgerhersteller oder beiden anteilig bezahlt wird, schließt es Absatz 1 aus, dass entweder die ausübenden Künstler oder die Hersteller von Tonträgern leer ausgehen. Der Vergütungsanspruch steht vielmehr jeweils beiden Gruppen zu, lediglich die Aufteilung des Erlöses ist nach Absatz 2 mangels Vereinbarung der Regelung durch das innerstaatliche Recht überlassen. Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 15 erlaubt es den Vertragsparteien, den Vergütungsanspruch auch dann auf Interpreten der Volkskunst und Tonträgerhersteller, die Volkskunst aufzeichnen, zu erstrecken, wenn die Veröffentlichung des Tonträgers nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt ist.

Absatz 2 regelt die Frage der Inhaberschaft des Vergütungsanspruchs und die Aufteilung des Vergütungserlöses. Die Vorschrift räumt den Vertragsstaaten dabei ein weites gesetzgeberisches Ermessen ein. Nach Absatz 2 Satz 1 kann das innerstaatliche Recht vorsehen, dass der Anspruch entweder von dem ausübenden Künstler, dem Tonträgerhersteller oder beiden gegenüber dem Nutzer des Tonträgers geltend gemacht wird. Absatz 2 Satz 1 betrifft dabei nur das Außenverhältnis zum Nutzer, sagt aber nichts über die interne Verteilung des Erlöses zwischen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller aus. Letzteres regelt Absatz 2 Satz 2 weitgehend in Übereinstimmung mit Artikel 12 Satz 2 Rom-Abkommen. Vorrangig ist danach jeweils eine Vereinbarung zwischen dem ausübenden Künstler und dem Tonträgerhersteller; fehlt eine solche, kann das innerstaatliche Recht die Aufteilung zwischen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern regeln.

Absatz 3 betrifft die Möglichkeit von Vorbehalten in Bezug auf Absatz 1. Eine entsprechende Vorbehaltsmöglichkeit hinsichtlich der die Vergütungsansprüche der

ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller betreffenden Vorschrift des Artikels 12 Rom-Abkommen sieht Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Rom-Abkommen vor. Die Vorbehaltsoptionen in den Ziffern i und ii des Artikels 16 Abs. 1 Buchstabe a Rom-Abkommen – nämlich generelle Nichtanwendung der Vorschrift sowie Nichtanwendung der Vorschrift in Bezug auf bestimmte Benutzungen – findet sich auch in Artikel 15 Abs. 3 WPPT. Die beiden weiteren Vorbehaltsoptionen der Ziffern iii und iv aus Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Rom-Abkommen haben dagegen im vorliegenden Vertrag keine ausdrückliche Entsprechung, doch lässt Artikel 15 Abs. 3 WPPT statt dessen zu, dass eine Vertragspartei die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 „in einer anderen Weise einschränken“ kann. Die Ausgestaltung des Vorbehalts wird damit weitgehend in das Ermessen der Vertragsparteien gestellt. Der Vorbehalt darf lediglich nicht so gefasst sein, dass er bestehende Verpflichtungen der den Vorbehalt einlegenden Vertragsparteien aus dem Rom-Abkommen verletzt (vgl. Artikel 1 Abs. 1 WPPT).

Die Bundesrepublik Deutschland hatte einen einschlägigen Vorbehalt nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv Rom-Abkommen in Artikel 2 Nr. 2 des Vertragsgesetzes zum Rom-Abkommen (Gesetz zu dem internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen vom 15. September 1965 – BGBl. 1965 II S. 1243) erklärt. Materielle Reziprozität zur Verhinderung eines einseitigen Flusses von Vergütungen in andere Vertragsstaaten, die derartige Vergütungsansprüche nicht gewähren oder jedenfalls Angehörigen anderer Vertragsstaaten, also auch der Bundesrepublik Deutschland, versagen, ist auch zukünftig erforderlich, um diesen Staaten nicht den Anreiz zu nehmen, ein Schutzniveau, das solche Vergütungsansprüche (auch für Angehörige anderer Vertragsstaaten) einschließt, zu etablieren. Durch Artikel 4 Abs. 2 WPPT, der in Bezug auf Vertragsstaaten, die von den Vorbehaltsmöglichkeiten des Absatzes 3 Gebrauch machen, den Grundsatz der Inländerbehandlung einschränkt, ist die Problematik im Vergleich zum Rom-Abkommen bereits entschärft.

Der Beschluss über die Zustimmung im Namen der Gemeinschaft zu den beiden WIPO-Verträgen verzichtet auf die Aufnahme eines Vorbehalts nach Artikel 15 Abs. 3 WPPT. Die Mitgliedstaaten haben sich bislang noch nicht abschließend festgelegt, wie sie in Bezug auf die Vorbehaltsmöglichkeit des Absatzes 3 verfahren wollen. Weitgehend wird aufgrund der Regelung des Artikels 4 Abs. 2 WPPT zur materiellen Gegenseitigkeit nicht für notwendig erachtet, einen Vorbehalt nach Absatz 3 zu erklären. Aus demselben Grund beabsichtigt auch die Bundesrepublik Deutschland nicht, einen Vorbehalt nach Artikel 15 Abs. 3 WPPT zu erklären. Sollte sich die Erklärung eines Vorbehalts für die Bundesrepublik Deutschland zu einem späteren Zeitpunkt doch noch als erforderlich erweisen, könnte eine entsprechende Notifikation bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesregierung (auch ohne eine entsprechende Bestimmung im Vertragsgesetz) vorgenommen werden.

Im Vergleich zum Basic Proposal ist im endgültigen Vertragstext eine Bestimmung nicht mehr enthalten, die die Erstreckung des Vorbehalts nach Absatz 3 auf Sendungen und Übertragungen, die im Rahmen eines Abonnements oder gegen eine Gebührensatzung erfolgen, abschließt. Gleiches gilt für eine – im Hinblick auf Artikel 4

Abs. 2 WPPT entfallene – zusätzliche Vorschrift, die für die Ausgestaltung des Vorbehalts ausdrücklich auf die Bestimmung des Artikels 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer iv Rom-Abkommen verwies.

Absatz 4 stellt individuell (etwa über digitale Netze) abrufbare Tonträger den zu Handelszwecken veröffentlichten Tonträgern gleich. Die Vorschrift übernimmt in Teilen den Wortlaut der Artikel 10 und 14 WPPT, die das Ausschließlichkeitsrecht der Zugänglichmachung regeln.

Zu Artikel 16

Artikel 16 WPPT enthält eine Schrankenvorschrift, die mit jener in Artikel 10 WCT verwandt ist. Eine – allerdings weitergefasste – Schrankenregelung enthält auch Artikel 15 Rom-Abkommen. Die Konzeption des Artikels 15 Abs. 1 Rom-Abkommen, wonach das innerstaatliche Recht in bestimmten, enumerativ aufgezählten Fällen Ausnahmen vorsehen kann, die ihrerseits keiner „Schrankenschanke“ des internationalen Rechts unterliegen, wurde vorliegend nicht übernommen. Durch die im Vergleich zu Artikel 15 Rom-Abkommen engere Fassung der zulässigen Schrankenregelungen ergibt sich ein vergleichsweise höheres Schutzniveau zugunsten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller.

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen Artikel 15 Abs. 2 Satz 1 Rom-Abkommen. Danach kann die innerstaatliche Gesetzgebung für die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller solche Schrankenregelungen vorsehen, denen auch das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst unterliegt.

Absatz 2 sieht – als „Schrankenschanke“ der Schrankenregelungen des nationalen Rechts – einen Dreistufentest nach dem Muster des Artikels 10 Abs. 2 WCT, der seinerseits eine horizontale Erweiterung des Artikels 9 Abs. 2 RBÜ darstellt, vor. Auf die Erläuterungen zu Artikel 10 WCT wird verwiesen.

Die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 16 erklärt darüber hinaus die Vereinbarte Erklärung zu Artikel 10 WCT auf Artikel 16 WPPT für entsprechend anwendbar. Danach verwehrt Artikel 10 WCT es den Vertragsparteien nicht, jene Beschränkungen und Ausnahmen, die nach der Revidierten Berner Übereinkunft zulässig sind, auf das digitale Umfeld zu erstrecken und neue angemessene Beschränkungen und Ausnahmen für das digitale Umfeld vorzusehen. Dabei sollen die von der Revidierten Berner Übereinkunft vorgesehenen Beschränkungen und Ausnahmen unberührt bleiben.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift statuiert eine einheitliche Mindestschutzdauer für die Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller von 50 Jahren. Sie geht damit über die in Artikel 14 Rom-Abkommen festgelegte Mindestschutzdauer von 20 Jahren hinaus, und übernimmt die in Artikel 14 Abs. 5 Satz 1 TRIPS-Übereinkommen bereits niedergelegte 50jährige Mindestschutzdauer. Die 50jährige Mindestschutzdauer stimmt überdies mit europäischem Recht, nämlich Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Schutzdauer-Richtlinie (Richtlinie des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte [93/98/EWG]) überein.

Absatz 1 betrifft die Mindestschutzdauer für die Rechte der ausübenden Künstler. Die Schutzfrist beginnt am Ende des Jahres der Festlegung der Darbietung auf einem Tonträger zu laufen. Dies stimmt mit Artikel 14 Buchstabe a Rom-Abkommen und Artikel 14 Abs. 5 Satz 1 TRIPS-Übereinkommen überein. Anders als Artikel 14 Buchstabe b Rom-Abkommen und Artikel 14 Abs. 5 Satz 1 TRIPS-Übereinkommen enthält Absatz 1 keine Bestimmung zum Fristbeginn für den Fall, dass die Darbietung des ausübenden Künstlers nicht auf einem Tonträger festgelegt worden ist. Auch der Vorschlag des Basic Proposals, für den Fristbeginn in Übereinstimmung mit der Regelung des Absatzes 2 auf die Veröffentlichung abzustellen (und hilfsweise bei unveröffentlichten festgelegten Darbietungen auf das Ende des Jahres, in dem die Darbietung stattgefunden hat), wurde nicht übernommen. Angesichts der unterschiedlichen Anknüpfung – an die Festlegung der Darbietung bei ausübenden Künstlern, an die Veröffentlichung bei Tonträgerherstellern – können infolge dessen die ausübenden Künstler im Einzelfall kürzer geschützt sein als Tonträgerhersteller. Da Artikel 17 WPPT allerdings lediglich Mindestschutzdauern festlegt, ist der innerstaatliche Gesetzgeber nicht gehindert, den Lauf der Schutzfristen zu parallelisieren, falls er zugunsten der ausübenden Künstler über die Vorgaben der Vorschrift hinausgehen will.

Absatz 2 betrifft die Mindestschutzfrist für die den Tonträgerherstellern eingeräumten Rechte. Die 50jährige Frist beginnt danach am Ende des Jahres der Veröffentlichung des Tonträgers, ohne eine solche Veröffentlichung innerhalb von 50 Jahren nach der Festlegung des Tonträgers, mit dem Ende des Jahres der Festlegung. Dies geht, was den Fristbeginn anlangt, sowohl über Artikel 14 Buchstabe a Rom-Abkommen als auch Artikel 14 Abs. 5 Satz 1 TRIPS-Übereinkommen hinaus.

Zu den Artikeln 18 und 19

Artikel 18 (Pflichten in Bezug auf technische Vorkehrungen) und Artikel 19 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Wahrnehmung der Rechte) entsprechen inhaltlich den Artikeln 11 und 12 WCT. Sie unterscheiden sich von letzteren nur durch das unterschiedliche Schutzsubjekt (ausübende Künstler und Tonträgerhersteller einerseits, Urheber andererseits) und die vorliegend weggefallene ausdrückliche Bezugnahme auf Rechte aus der Revidierten Berner Übereinkunft. Auf die Ausführungen zu den Artikeln 11 und 12 WCT wird daher Bezug genommen. In die EU-Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft fanden diese Regelungen in Artikel 6 (Pflichten in Bezug auf technische Maßnahmen) und Artikel 7 (Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtswahrnehmung) Eingang.

Zu Artikel 20

Die Bestimmung übernimmt das uneingeschränkte Verbot von Formvorschriften für die Gewährung des Schutzes aus Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz RBÜ. Die Erfüllung von Förmlichkeiten darf danach nicht zur Bedingung der Rechtsinhaberschaft oder der Rechtsausübung hinsichtlich der in dem Vertrag vorgesehenen Rechte gemacht werden. Dies stellt einen prinzipiellen Fortschritt im Vergleich zu Artikel 11 Rom-Abkommen dar, der bestimmte Formerfordernisse für zulässig erklärt.

Anders als noch im Basic Proposal vorgesehen, wurde die Vorschrift des Artikels 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz RBÜ, wonach der Schutz unabhängig von seinem Bestehen im Ursprungsland gewährt wird, nicht übernommen.

Zu Artikel 21

Die Vorschrift regelt die Vorbehaltsmöglichkeiten für die Vertragsparteien. Zulässig ist allein ein Vorbehalt nach Artikel 15 Abs. 3 WPPT, nach dem die Anwendung des Artikels 15 Abs. 1 WPPT gänzlich, in Bezug auf bestimmte Benutzungen oder in anderer Weise beschränkt werden kann.

Der Basic Proposal hatte noch weitere Vorbehaltsmöglichkeiten vorgesehen, die jedoch entfallen sind, weil audiovisuelle Darbietungen im vorliegenden Vertrag ausgeklammert bleiben. Das angestrebte Ziel, die Anzahl der Vorbehaltsmöglichkeiten so weit wie möglich zu begrenzen, ist damit fast gänzlich erreicht worden.

Zu Artikel 22

Artikel 22 WPPT enthält Vorschriften zum zeitlichen Anwendungsbereich des Vertrags.

Absatz 1 erklärt Artikel 18 RBÜ auf die in diesem Vertrag niedergelegten Schutzrechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller für entsprechend anwendbar. Danach gilt der vorliegende WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger für die Leistungsschutzrechte hinsichtlich aller Darbietungen und Tonträger, die bei Inkrafttreten des Vertrags noch nicht infolge des Ablaufs

der Schutzdauer im Ursprungsland Gemeingut geworden sind. Im fraglichen Schutzland bereits gemeinfrei gewordene Darbietungen und Tonträger erlangen jedoch durch den vorliegenden Vertrag nicht von neuem Schutz. Die Einzelheiten können die Vertragsparteien in bilateralen Verträgen oder in ihrer nationalen Gesetzgebung regeln. Diese Grundsätze gelten auch für neu beitretende Länder oder den Fall einer Ausdehnung des Schutzes.

Absatz 2 enthält eine Sonderbestimmung für die zeitliche Anwendung des Artikels 5 WPPT, der die Persönlichkeitsrechte ausübender Künstler betrifft. Anders als die in dem Vertrag vorgesehenen wirtschaftlichen Rechte können danach die in Artikel 5 WPPT enthaltenen Künstlerpersönlichkeitsrechte zeitlich auf solche Darbietungen beschränkt werden, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags für jene Vertragspartei, die von dieser Beschränkung Gebrauch machen will, stattgefunden haben. Der Basic Proposal hatte eine derartige Einschränkung noch nicht vorgesehen.

Zu Artikel 23

Die Bestimmungen in Artikel 23 WPPT über die Rechtsdurchsetzung entsprechen wörtlich Artikel 14 WCT. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

Zu den Artikeln 24 bis 33

Die Artikel 24 bis 33 WPPT enthalten die Verfahrensbestimmungen und die Schlussklauseln. Diese entsprechen den Artikeln 15 bis 21 und 23 bis 25 WCT. Auf die Erläuterungen zu diesen Vorschriften des WIPO-Urheberrechtsvertrags wird verwiesen.

27.09.02**Beschluss**
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu den WIPO-Verträgen vom 20. Dezember 1996 über Urheberrecht sowie über Darbietungen und Tonträger

Der Bundesrat hat in seiner 780. Sitzung am 27. September 2002 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.